

Eickels, Klaus van

Kontinuitätsfassaden und Innovationsverschleierung : Verschiebungen, Wandlungen, Wendepunkte in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und kirchlichen Bewertung gleichgeschlechtlichen Begehrens von der Antike bis zur Gegenwart

In:

Eickels, Klaus van; Eickels, Christine van; Kuber, Johannes; u. a. (Hrsg.), Queere Menschen und die Kirchen : historische, theologische und lebensweltliche Perspektiven, Bamberg : University of Bamberg Press, S. 33-115. 2025. DOI: 10.20378/irb-111118

Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-112257

Datum der Veröffentlichung: 18.12.2025

Rechtehinweis:

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

KLAUS VAN EICKELS

Kontinuitätsfassaden und Innovationsverschleierung

Verschiebungen, Wandlungen, Wendepunkte
in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und
kirchlichen Bewertung gleichgeschlechtlichen Begehrens
von der Antike bis zur Gegenwart

Abstract: Konservative Christ*innen aller Konfessionen und insbesondere das katholische Lehramt betonen oft, dass die Ablehnung homosexueller Handlungen zu dem seit den Anfängen der Kirche feststehenden Kernbestand der christlichen Lehre gehöre. Diese Auffassung erweist sich jedoch als eine in vieler Hinsicht brüchige Kontinuitätsfassade. Über sechs Wendepunkte hinweg wird die Entwicklung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und kirchlichen Bewertung gleichgeschlechtlicher Handlungen vor dem Hintergrund der Praxis von Ehe und Sexualität betrachtet, um die Unterschiede zwischen heutiger kirchlicher Lehre und den vormodernen Traditionen, auf die sie sich beruft, herauszuarbeiten.

Schlagwörter: Homosexualität; Sodomie; Sexualmoral; katholische Kirche; Ehe; Lebenspartnerschaft; Freundschaft

Die katholische Kirche macht das Gegenteil von einem Gebrauchtwagenhändler. Während dieser ... ein altes Auto als ein möglichst neues verkaufen will, verkauft die katholische Kirche ständig neue Autos, suggeriert aber, dass es eigentlich alte Autos sind.

Mit diesem Bild erläuterte 2023 Michael Seewald, Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Universität Münster, in einem Interview mit Nils Markwardt für „Die Zeit“ den aus der rechtshistorischen Forschung zur NS-Zeit stammenden Begriff der ‚Kontinuitätsfassade‘, den er in seinen eigenen Forschungen für die Geschichte der katholischen Kirche fruchtbar macht:

Das Errichten von Kontinuitätsfassaden ist eine Kulturtechnik, um mit der Gleichzeitigkeit von Beständigkeit und Wandel umzugehen. Das Bedürfnis nach Kontinuität ist nichts spezifisch Religiöses. Jedes soziale Gebilde steht in der Verlegenheit, sich in der Zeit zu verorten. Der Wunsch nach Beständigkeit ... hat zwei

Richtungen: Er erstreckt sich in die Zukunft, aber auch in die Vergangenheit. Es soll also nicht nur alles so bleiben, wie es ist, sondern auch schon immer so gewesen sein.¹

Zu den die inneren Auseinandersetzungen und die Außenwirkung der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten entscheidend bestimmenden Themenfeldern gehören die grundlegenden Fragen der Sexualmoral (Zulässigkeit von sexuellen Beziehungen ohne Ehe, Zulässigkeit der Anwendung empfängnisverhütender Methoden, Zulässigkeit homosexueller Handlungen und die Anerkennung der aus einer gleichgeschlechtlichen Orientierung erwachsenden Partnerschaften). In keinem anderen Bereich haben sich die Lehre der katholischen Kirche und die in den westlichen Gesellschaften herrschenden Auffassungen seit 1968 so stark auseinanderentwickelt, und kaum ein Bereich der katholischen Lehre ist so stark vom Festhalten an Kontinuitätsfassaden geprägt wie die Lehre vom adäquaten Umgang mit dem sexuellen Begehren des Menschen.

Die Vertreter*innen konservativer Positionen argumentieren regelmäßig mit der Bindungswirkung einer bis in die Anfänge der Kirchengeschichte zurückreichenden Ablehnung gleichgeschlechtlicher Handlungen, die es der Kirche nicht erlaube, modernen Auffassungen von sexueller Selbstbestimmung zuzustimmen. Homosexuelle Handlungen und Beziehungen seien „objektiv ungeordnet“² und könnten daher von der Kirche

¹ Michael SEEWALD: „Die Kirche macht das Gegenteil vom Gebrauchtwagenhändler“ (Interview: Nils Markwardt), in: Die Zeit, 18. März 2023, 20:38 Uhr, <https://www.zeit.de/kultur/2023-03/michael-seewald-katholische-kirche-papst-reformen>. Zum Begriff der Kontinuitätsfassade in der rechtshistorischen Forschung vgl. z.B. Joachim RÜCKERT: Unrecht durch Recht – zum Profil der Rechtsgeschichte der NS-Zeit, in: JuristenZeitung 70.17 (2015), S. 793–804, hier: S. 804, ND in: Joachim RÜCKERT: Unrecht durch Recht (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 96), Tübingen 2018, S. 3–32, hier: S. 32.

² Der Katechismus der Katholischen Kirche von 1997 bezeichnet „homosexuelle Handlungen“ als „in sich nicht in Ordnung“ und „tiefsitzende homosexuelle Tendenzen“ demzufolge als „objektiv ungeordnete Neigung“, da sie weder der Fortpflanzungsfunktion des Geschlechtsakts noch der Komplementarität der Geschlechter entsprechen (https://www.vatican.va/archive/DEU0035/___P8B.HTM): „2357 Homosexuell sind Beziehungen von Männern oder Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschließlich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechtes hingezogen fühlen. Homosexualität tritt in verschiedenen Zeiten und Kulturen in sehr wechselhaften Formen auf. Ihre psychische Entstehung ist noch weitgehend ungeklärt. Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet [vgl. Gen 19, 1-29; Röm 1,24-27; 1 Kor 6,10; 1 Tim 1,10], hat die kirchliche Überlieferung stets

nicht gutgeheißen werden, so dass allenfalls seelsorgerliche Zuwendung für homosexuelle Personen möglich sei, keineswegs aber eine Anerkennung oder gar Segnung ihrer Partnerschaften.³

Vergleicht man jedoch die Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte um die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit den Äußerungen mittelalterlicher Theologen, so fällt auf, wie sehr sich in der sozialen Konstruktion des mann-männlichen Begehrens die Grenzen des Erlaubten verschoben haben. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Theologen fragten vor allem nach der Erlaubtheit bestimmter sexueller Handlungen. Dieser Ansatz fand beispielsweise in Handbüchern für Beichtväter und in strafrechtlichen Normierungen seinen Niederschlag.

1978 hingegen sagte Michel Foucault (1926–1984) in einem Interview mit dem französischen Journalisten und Aktivisten Jean Le Bitoux (1948–2010):

Zwei Homosexuelle, nein: zwei Jungen (oder: junge Männer), die zusammen weggehen, um zusammen in einem Bett zu schlafen, toleriert man, aber wenn sie am nächsten Morgen mit einem Lächeln auf den Lippen aufwachen, sich bei der

erklärt, ‚dass die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind‘ (Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zu *Persona humana* 1975, Kap. 8). Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen. 2358 Eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen haben tiefsetzende homosexuelle Tendenzen. Diese Neigung, die objektiv ungeordnet ist, stellt für die meisten von ihnen eine Prüfung dar. Ihnen ist mit Achtung, Mitgefühl und Takt zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, in ihrem Leben den Willen Gottes zu erfüllen und, wenn sie Christen sind, die Schwierigkeiten, die ihnen aus ihrer Verfasstheit erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen. 2359 Homosexuelle Menschen sind zur Keuschheit gerufen. Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich –vielleicht auch mit Hilfe einer selbstlosen Freundschaft – durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern.“ Zum Gedanken der „geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit“ des Menschen vgl. kritisch Todd A. SALZMANN/Michael G. LAWLER: Sexuelle Orientierung und personale Komplementarität. Moraltheologische Reflexionen über „wahrhaft menschliche“ Sexualität, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 237–278.

³ Für die katholische Kirche vgl. z.B. das von Josef Ratzinger verfasste Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen (01.10.1986), https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19861001_homosexual-persons_ge.html.

Hand halten und einander zärtlich küssen, da vergibt man ihnen nicht. Nicht der Aufbruch zur Lust ist unerträglich, sondern das glückliche Aufwachen.

Deux homosexuels, non deux garçons, qu'on voit partir ensemble pour aller coucher dans le même lit, on les tolère, mais si le lendemain matin, ils se réveillent avec le sourire aux lèvres, ils se tiennent par la main et s'embrassent tendrement, là on ne leur pardonne pas. Ce n'est pas le départ pour le plaisir qui est insupportable, c'est le réveil heureux.⁴

Das Interview mit Michel Foucault fällt in die entscheidende Umbruchphase zwischen der Liberalisierung des Strafrechts (nach 1968) und der erst eine Generation später (um 2000) einsetzenden Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bis hin zur ‚Ehe für alle‘ in den meisten westlichen Ländern. Das von Foucault aufgezeigte Paradox zeigt, dass ein und dieselbe Gesellschaft, Institution oder Gruppe unterschiedliche, oft sogar gegensätzliche Einstellungen zu homosexuellen Handlungen einerseits und zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften andererseits haben kann und beide Aspekte in ihrer Entwicklung daher aufeinander bezogen, aber doch voneinander getrennt analysiert und betrachtet werden müssen.

1 Homosexuelle Handlungen unter Männern – ein Verbrechen? Die Rechtsentwicklung in Deutschland, Frankreich und anderen westlichen Ländern im 19. und 20. Jahrhundert

Gleichgeschlechtliche Handlungen unter Personen männlichen Geschlechts waren im 19. und früheren 20. Jahrhundert sowohl in den deutschsprachigen als auch in den englischsprachigen Ländern explizit

⁴ Michel FOUCAULT: Le gai savoir (entretien avec Jean Le Bitoux, 10.07.1978), in: La revue h 2 (1996), S. 40–54, hier: S. 48, ND: Jean LE BITOUX: Entretiens sur la question gay, Béziers 2005, S. 45–72, hier: S. 57. Das Interview wurde am 10.08.1978 von Jean Le Bitoux geführt und vier Jahre später in niederländischer Übersetzung erstmals veröffentlicht: Vijftien vragen van homoseksuele zijde aan Michel Foucault, in: Interviews met Michel Foucault, Utrecht 1982, S. 13–23. Die erste Veröffentlichung des französischen Originaltextes erfolgte in zwei Teilen unter dem Titel „Le gai savoir“ in Mec 5 (Juni 1988), S. 32–36 und in Mec 6/7 (Juli/August 1988), S. 30–33, online verfügbar: <https://progressivegeographies.com/wp-content/uploads/2015/02/foucault-1988-le-gai-savoir-i-and-ii.pdf>? Englische Übersetzung: Critical Inquiry 37.3 (2011), S. 385–403, online verfügbar: <https://web.archive.org/web/20240511160725/https://anarch.cc/uploads/michel-foucault/the-gay-science.pdf>. Das französische Wort *garçon* kann, ähnlich wie das englische Wort *boy*, als „Junge“ oder „junger Mann“ übersetzt werden. Foucault hebt hier weniger auf das Alter der Akteure ab, sondern ersetzt den pathologisierend-exkludierenden medizinischen Fachbegriff durch ein Wort, das zum Ausdruck bringt, dass sie Männer/Jungen wie alle anderen sind.

mit Strafe bedroht. So bestimmte in Deutschland seit 1871 der § 175 des Strafgesetzbuches (aufbauend auf älteren preußischen Vorschriften):

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.⁵

Frankreich hatte in der Französischen Revolution zwar alle Straftaten, deren Verurteilung nur auf religiöser Grundlage beruhte, aus dem Strafrecht gestrichen und Napoleon hatte dies 1810 auch für die Zukunft im Code pénal festgeschrieben. Letzterer wurde zum Vorbild für das Strafrecht der meisten romanischsprachigen Länder und bestimmte auch in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg die weitere Rechtsentwicklung. Gleichwohl waren auch in diesen Ländern polizeiliche Maßnahmen gegen homosexuelle Männer möglich und verbreitet, da sexuelle Handlungen und ihre Anbahnung in der Öffentlichkeit als Erregung öffentlichen Ärgernisses (*outrage publique aux mœurs*) strafbar blieben und die meisten Männer aufgrund fehlender Privatsphäre zu Hause auf den öffentlichen Raum zur Kontaktaufnahme auswichen.⁶

⁵ Die Bestimmung war nahezu identisch mit dem Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851, das in §143 bestimmt hatte: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Entsagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“ Lediglich der Strafrahmen war im Reichstrafgesetzbuch von 1871 weiter gefasst (ein Tag bis fünf Jahre). Entscheidend war jedoch nicht diese Ausweitung des richterlichen Ermessensspielraums, sondern die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die deutschen Staaten, die wie Bayern und Sachsen oder auch das linksrheinische Preußen seit der napoleonischen Zeit keine expliziten Strafvorschriften gegen homosexuelle Handlungen unter Männern mehr gekannt hatten; vgl. Kai SOMMER: Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871–1945) (Rechtshistorische Reihe 187), Frankfurt am Main 1998; Jörg HUTTER: Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert (Campus-Forschung 693), Frankfurt am Main/New York 1992. Zur Situation in Baden und Württemberg, wo das RStGB erst zum Januar 1872 in Kraft trat, vgl. Julia Noah MUNIER: Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2021, S. 51f.

⁶ Flora LEROY-FORGEOT: Histoire juridique de l'homosexualité en Europe, Paris 1997; zur Abschaffung des Sodomiedelikts in der Französischen Revolution vgl. Thierry PASTORELLO: L'abolition du crime de sodomie en 1791. Un long processus social, répressif et pénal, in: Cahiers d'histoire. Revue d'histoire critique 112/113 (2010), S. 197–208; zur Rechtspraxis in

Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts schlossen sich einige Länder, die zuvor dem deutschen Modell gefolgt waren, dem Vorbild der französischen Gesetzgebung an (z.B. Polen 1932, Dänemark 1933, Schweiz 1942, Schweden 1944). Das polnische Beispiel ist besonders aufschlussreich, da hier unter einer sehr konservativen Regierung (dem autoritären Regime des Marschalls Józef Piłsudski) ein gänzlich neues Strafrecht geschaffen werden musste, das die divergierenden Strafrechtstraditionen des zuvor deutschen, österreichischen und russischen Teils Polens teils zusammenführte, teils durch neue Regelungen ersetzte.⁷

Vor einer ähnlichen Herausforderung der Vereinheitlichung des Strafrechts, das zuvor kantonal geregelt war, stand in den 1930er Jahren die Schweiz. Die deutschsprachigen Kantone orientierten sich überwiegend an den deutschen Regelungen, während die romanischsprachigen Kantone dem französischen und italienischen Vorbild folgten.⁸ Das

der Dritten Republik vgl. William A. PENISTON: *Pederasts and Others. Urban Culture and Sexual Identity in Nineteenth-Century Paris*, New York 2004; Michael SIBALIS: „Tantes“ et „Jésus“. La police des homosexuels sous le Second Empire, in: *Dans les secrets de la police. Quatre siècles d'Histoire, de crimes et de faits divers dans les archives de la Préfecture de police*, hrsg. v. Bruno Fuligni, Paris 2008; Romain JAOUEN: *L'inspecteur et l'inverti. La police face aux sexualités masculines à Paris, 1919–1940*, Rennes 2018.

⁷ Kamil KARCEWSKI: *Transnational Flows of Knowledge and the Legalisation of Homosexuality in Interwar Poland*, in: *Contemporary European History* 33.3 (2024), S. 849–866, online verfügbar: <https://doi.org/10.1017/S0960777322000108>; Joanna OSTROWSKA: *Jene. Homosexuelle während des Zweiten Weltkriegs (Studien zu Holocaust und Gewaltgeschichte 5)*, Berlin 2023, S. 18 f.; vgl. auch Ewelina WOŹNIAK-WRZESIŃSKA: *Homosexualität in der polnischsprachigen Presse 1890–1939. Diskurse zwischen Devianz und Identität*, in: *The straight past of a queer present? Nicht-heterosexuelles Begehren und Verhalten in der Kulturgeschichte*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 4), Bamberg 2025 [im Erscheinen]. Die Übernahme der liberalen französischen Gesetzgebung erscheint auf den ersten Blick überraschend, da Regierung und Mehrheit im Sejm ansonsten dezidiert nationalkonservativ und katholisch ausgerichtet waren. Eine Orientierung an Frankreich, das in den Pariser Vorortverträgen die polnische Unabhängigkeit erwirkt hatte und militärisch garantierte, war in der Zwischenkriegszeit für Polen jedoch auch rechtspolitisch naheliegend, da man sich so von den Traditionen der Teilungsmächte Deutschland, Österreich-Ungarn und Russland absetzen konnte. Zudem hatten die Beratungen über die Vereinheitlichung des Strafrechts schon 1923 begonnen und spiegeln insofern auch liberalere Tendenzen der Zeit vor der Installierung des Piłsudski-Regimes.

⁸ Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (Art. 194, verabschiedet im Nationalrat am 03.12.1929 mit 73 zu 47 Stimmen; mit drei Stimmen Mehrheit im Ständerat am

dänische Strafgesetzbuch, das 1930 beschlossen wurde und 1933 in Kraft trat, hatte in § 225 Bestimmungen, die den gleichzeitig in der Schweiz beschlossenen Klauseln sehr ähnlich waren (höheres Schutzalter, Sonderbestimmungen bei Verführung, Verbot männlicher gleichgeschlechtlicher Prostitution).⁹ Allen drei Fällen war gemeinsam, dass der Liberalisierung des Strafrechts jahrzehntelange Vorberatungen vorausgegangen waren.

Die große Wende jedoch kam fast überall in der westlichen Welt um 1968, und zwar relativ plötzlich, nachdem noch in den 1950er und frühen 1960er Jahren sogar Verschärfungen des Strafrechts diskutiert oder umgesetzt worden waren, so in der Bundesrepublik Deutschland der Regierungsentwurf für ein neues Strafgesetzbuch von 1962 und in Frankreich das *ammendement Mirguet* von 1960, das die Regierung aufforderte und ermächtigte, nicht nur gegen die Ausbreitung von Tuberkulose und Alkoholismus, sondern auch gegen männliche Homosexualität als „gesellschaftlichen Missstand“ (*fleau social*; wörtlich: „soziale Geißel“) vorzugehen.

Ein deutliches Zeichen moralischer Missbilligung blieb im Strafrecht jedoch bestehen, indem ein eigenes, für gleichgeschlechtliche Handlungen höheres Schutzalter festgelegt wurde: In Deutschland wurde in der Großen Strafrechtsreform von 1969 zunächst ein Schutzalter von 21 Jahren festgelegt, das jedoch in erster Linie dazu gedient zu haben scheint, sämtliche homosexuellen Handlungen unter Wehrpflichtigen unter Strafe zu stellen, da für die Täterschaft ein Mindestalter von nur 18 Jahren gelten sollte („ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter

23.09.1931; Schlussabstimmung des Gesamtentwurfs im Parlament am 01.12.1937; Volksabstimmung am 03.08.1938 zum gesamten Strafgesetzbuch mit 358 000 zu 312 000 Stimmen; Inkrafttreten: 01.01.1942) stellte einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern straffrei (wenn auch mit einem erhöhten Schutzalter von 20 statt 16 Jahren im Fall von Verführung und einem Verbot der männlichen gleichgeschlechtlichen Prostitution). Der (wenn auch knappe) Erfolg der Volksabstimmung wurde dadurch begünstigt, dass die Verabschiedung des vergleichsweise liberalen Strafgesetzbuchs zugleich als Zeichen der Abgrenzung gegenüber dem zunehmend als bedrohlicher Aggressor empfundenen deutschen Reich der Nationalsozialisten gedeutet werden konnte; Thierry DELESSERT: Strafflosigkeit in den Grenzen. Zur politischen und rechtlichen Geschichte männlicher Homosexualität in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: *Invertito* 15 (2013), S. 45–74.

⁹ Zur Entwicklung in Skandinavien insgesamt vgl. Jens RYDSTRÖM/Kati MUSTOLA (Hrsg.): *Criminally Queer. Homosexuality and Criminal Law in Scandinavia 1842–1999*, Amsterdam 2007.

einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt“). 1973 wurde das Schutzalter für homosexuelle Handlungen dann auf 18 Jahre gesenkt („ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen lässt“), im Gegensatz zu 14 Jahren für heterosexuelle Handlungen.

Zu einer Vereinheitlichung des Schutzalters und Streichung des § 175 kam es dann erst 1994; die Reform war notwendig geworden, da die DDR 1988 ihre Fassung des § 175 (*de facto* seit Ende der 1950er Jahre und *de iure* als § 151 seit 1968 reine Jugendschutzbestimmung) aufgehoben hatte, so dass nach der Wiedervereinigung zunächst unterschiedliche Schutzaltersgrenzen in Ost- und Westdeutschland galten, was vor allem in Berlin ein unhaltbarer Zustand war, weil dort die Strafbarkeit einer Handlung von der Straßenseite abhängen konnte, auf der sie begangen wurde.¹⁰

In Frankreich, wo das Vichy-Regime 1942 homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern und Minderjährigen unter 21 unter Strafe gestellt hatte und seit 1960 für alle Sexualdelikte eine Verdopplung der Strafe vorgesehen war, wenn es sich um homosexuelle Handlungen handelte, wurde das Schutzalter 1974 auf 18 Jahre herabgesetzt, jedoch erst 1982 auf 15 Jahre für beide Geschlechter vereinheitlicht.¹¹

2 Von der Straffreiheit zur ‚Ehe für alle‘ – Der lange Weg zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

In den 1970er Jahren war in den meisten westlichen Ländern eine weitgehende Straffreiheit sexuellen Handelns unter Männern erreicht, während homosexuelle Handlungen unter Frauen nur in wenigen Ländern (z. B. Österreich) jemals mit Strafe bedroht waren. Die gesellschaftliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften blieb jedoch aus. Feste, auf Dauer angelegte Paarbeziehungen zwischen Personen des gleichen

¹⁰ Christian SCHÄFER: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (Juristische Zeitgeschichte 26), Berlin 2006.

¹¹ Marc BONICHI: Vichy et l'ordre moral, Paris 2005, S. 143–193; zur Entwicklung in Großbritannien vgl. Paul BAKER: Outrageous! The Story of Section 28 and Britain's Battle for LGBT Education, London 2022.

Geschlechts waren damit nicht unmöglich, wurden jedoch erschwert. Während bei Krisen heterosexueller Partnerschaften das soziale Umfeld oft stabilisierend eingriff und im Fall einer bereits geschlossenen Ehe auch rechtlich erhebliche Hürden eine leichtfertige vorschnelle Trennung verhinderten, wirkten Familie und Freunde bei Krisen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht in vergleichbarer Weise unterstützend.

Gerade kirchlich geprägte Milieus, die eheliche oder zur Ehe führende stabile Paarbeziehungen besonders wertschätzten, ermutigten homosexuelle Männer und Frauen daher in Krisensituationen eher zur Trennung von ihrem Partner/ihrer Partnerin (oft in der Hoffnung, dass der eigene Sohn, Bruder oder Freund/die eigene Tochter, Schwester oder Freundin zu einer ‚normalen‘ sexuellen Orientierung finden könnte). Die verbreitete Promiskuität, die vor allem die männliche homosexuelle Subkultur der 1970er und frühen 1980er Jahre in weiten Teilen prägte, war daher nicht nur dem Drang geschuldet, die lange verweigerte Freiheit des Handelns auszunutzen. Auch die in der Gesellschaft insgesamt (und ganz besonders in den Kirchen) fortbestehende Geringschätzung der homosexuellen Orientierung trug zu einer Destabilisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bei.

Einen Wandel brachte hier paradoxerweise erst die AIDS-Krise der 1980er Jahre. Sie ebnete zwar zunächst einer neuen Welle der Homophobie den Weg, da homosexuelle Männer als Hauptüberträger des HI-Virus und damit als gesundheitliche Gefahr wahrgenommen wurden. Als aber das massenhafte Sterben einsetzte, wurde deutlich, dass es auch unter homosexuellen Männern zahlreiche feste Partnerschaften gab, die sich bis in Krankheit und Tod hinein als tragfähig erwiesen. Eine Partnerschaft, die auf sexuellen Lustgewinn angelegt war und keine Perspektive einer dauerhaften Verantwortungsgemeinschaft hatte, zu missbilligen, erschien bis zu diesem Zeitpunkt vielen christlich-konservativ eingestellten Menschen richtig, angemessen und jedenfalls vertretbar. Der Zuneigung eines Mannes, der bis zuletzt für seinen todkranken Freund sorgte, die Anerkennung als echte Liebe und sozial wertvolle Partnerschaft zu verweigern, war dagegen erkennbar weder mit christlichen noch mit humanitären Grundsätzen der Nächstenliebe zu vereinbaren.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass in den 1990er Jahren Überlegungen zur formalisierten Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einsetzten, die überall in Europa innerhalb weniger Jahre zur Einführung zunächst formalisierter Lebenspartnerschaften und schließlich zur ‚Ehe für alle‘ führten. 1999 führte Frankreich den *Pacte de solidarité civile* (PACS) ein, der gleich- wie verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften offenstand. Deutschland folgte 2001 mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die aber mit Rücksicht auf konservative Kreise und die Vorbehalte der Kirchen deutlich zurückhaltender konstruiert war. Da man besorgt war, dass die Zahl der Eheschließungen zurückgehen könnte, wenn man eine weniger mit Verpflichtungen aufgeladene, aber gleichwohl öffentlich anerkannte Alternative zur Ehe anbieten würde, blieb die eingetragene Lebenspartnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare beschränkt, was einem Zwangsoouting der eigenen sexuellen Orientierung in allen Situationen, in denen der Familienstand angegeben werden musste, gleichkam.¹²

Auch in Frankreich blieben die Vorbehalte jedoch groß, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe zu ermöglichen. Das Projekt einer ‚Ehe für alle‘ mobilisierte noch am 13.01.2013 eine der größten Demonstrationen, die es je in Frankreich gegeben hat (*La manif pour tous*).¹³

¹² Marc SCHÜFFNER: Eheschutz und Lebenspartnerschaft. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung des Lebenspartnerschaftsrechts im Lichte des Art. 6 Grundgesetz (Schriften zum Öffentlichen Recht 1077), Berlin 2007; Ariane SICKERT: Die lebenspartnerschaftliche Familie. Das Lebenspartnerschaftsgesetz und Art. 6 Abs. 1 GG, Berlin 2005; Claudia GREHL: Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, Hamburg 2008.

¹³ Gaël BRUSTIER: Le Mai 68 conservateur: Que restera-t-il de la Manif pour tous?, Paris 2014; Céline BERAUD/Philippe PORTIER: Métamorphoses catholiques. Acteurs, enjeux et mobilisations depuis le mariage pour tous, Paris 2015; Philippe PORTIER: Norme démocratique et loi naturelle dans le catholicisme contemporain: Retour sur la mobilisation contre le ‚mariage pour tous‘, in: *Société, droit et religion* 6.1 (2016), S. 39–54; Yann RAISON DU CLEUZIQU: Une contre-révolution catholique. Aux origines de La Manif pour tous, Paris 2019; vgl. auch: Yann RAISON DU CLEUZIQU: Rechtsruck des französischen Katholizismus, in: *Stimmen der Zeit* 5 (2023), S. 333–344; Jayson HARSIN: Post-Truth Populism. The French Anti-Gender Theory Movement and Cross-Cultural Similarities, in: *Communication, Culture and Critique* 11.1 (2018), S. 35–52; Scott GUNTHER: Making Sense of the Anti-Same-Sex-Marriage Movement in France, in: *French Politics Culture and Society*, 37.2 (2019), preprint online: <https://repository.wellesley.edu/object/ir308>. Zu entsprechenden Entwick-

Während in Frankreich die ‚Ehe für alle‘ gegen kirchlich-konservativen Widerstand mit deutlicher Mehrheit in der Nationalversammlung beschlossen wurde, dauerte es in Deutschland noch weitere vier Jahre, bis auch der Bundestag 2017 die ‚Ehe für alle‘ beschloss. Zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hatten seit 2006 die eingetragene Lebenspartnerschaft (gerade weil sie als homosexuelle Alternative zur Ehe konstruiert war) weitestgehend der Ehe gleichgestellt. Erst als Bundeskanzlerin Angela Merkel kurz vor dem Ende der Legislaturperiode andeutete, dass sie sich eine Abstimmung ohne Fraktionszwang als Gewissensentscheidung vorstellen könne, kam es zur Abstimmung über einen schon lange in den Ausschüssen vorberatenen Gesetzesentwurf. Bei dieser zeigte sich, dass auch in Deutschland die große Mehrheit der Abgeordneten, bis weit in die konservativ-christliche Mitte hinein, bereit war, einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zuzustimmen.¹⁴

Von der strafrechtlichen Freigabe homosexueller Handlungen nach 1968 zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ab etwa dem Jahr 2000 war es ein langer und von heftigen Debatten begleiteter Weg. In diesen Auseinandersetzungen beriefen sich konservative und christliche Gegner*innen der ‚Ehe für alle‘ immer wieder darauf, dass das Menschenbild der abendländisch-christlichen Tradition es nicht zulasse, die von Gott als Fortpflanzungsgemeinschaft eingesetzte Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. Während sie sich Ende der 1960er Jahre relativ rasch und geräuschlos damit abfanden, dass gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen (*among consenting adults*) nicht mehr strafrechtlich verfolgt wurden und auch in den staatlichen Lehrplänen nicht mehr als sündhaft verurteilt wurden, konzentrierten sie

lungen in Deutschland vgl. Phillip BECHER/Christian BEGASS/Josef KRAFT: Der Aufstand des Abendlandes. AfD, PEGIDA & Co. Vom Salon auf die Straße (Neue kleine Bibliothek 216), Köln 2015, S. 100–108; Sabine HARK/Paula-Irene VILLA (Hrsg.): Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen, Bielefeld 2015.

¹⁴ Einen vergleichenden Überblick über die neuere Rechtsentwicklung in den europäischen Ländern gibt Werner T. BAUER: Die Rechte Homosexueller im internationalen Vergleich, hrsg. v. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, Wien 2017, http://politikberatung.or.at/fileadmin/studien/Rechte_Homosexueller_im_Vergleich_2017.pdf.

sich ganz darauf, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften jedenfalls die öffentliche Anerkennung zu verweigern.

Kann diese Haltung aber als Bewahrung tradierter christlicher und kirchlicher Werte betrachtet werden (d.h. als konservativ im eigentlichen Sinne des Wortes)? Ein Blick in die Geschichte der Kirche und der Theologie zeigt, dass genau diese Akzentsetzung keinen Rückhalt in der Tradition findet, sondern auf eine Akzentverschiebung in der kirchlichen Lehre seit dem späten 19. Jahrhundert zurückgeht.

3 Die Ehe im Recht des 20. Jahrhunderts:

Von der Grundlage der familiären Ordnung der Gesellschaft zur individuellen Verantwortungsgemeinschaft

Es ist kein Zufall, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zeitlich zusammenfällt mit einer grundsätzlichen Neubewertung der Ehe im 20. Jahrhundert, weg von der formalisierten Geschlechtspartnerschaft zum Zweck der Fortpflanzung und der Vermeidung von Unzucht, hin zur Anerkennung des sozialen Wertes der aus Liebe eingegangenen dauerhaften Verantwortungsgemeinschaft. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hatte die Ehe definiert durch die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Dies bedeutete sowohl die Verpflichtung zur gemeinsamen Haushaltsführung als auch die Verpflichtung dem Partner bzw. der Partnerin zum Geschlechtsverkehr zur Verfügung zu stehen. Die ‚ehelichen Pflichten‘ waren zwar nicht einklagbar; die fortgesetzte Verweigerung des Geschlechtsverkehrs war aber als Scheidungsgrund anerkannt und führte dazu, dass der sich verweigernde Teil schuldig, d.h. ohne Unterhaltsanspruch, geschieden wurde, was vor allem für Frauen einen schwerwiegenden, oft existenzbedrohenden Nachteil darstellte. Noch 1966 entschied der Bundesgerichtshof:

Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen.¹⁵

¹⁵ BGH Urteil vom 02.11.1966 - IV ZR 239/65, <https://openjur.de/u/270402.html>.

Diese Auffassung von der Ehe erschien schon wenige Jahre später nicht mehr zeitgemäß. Die Ehe galt ab dem Ende der 1960er Jahre den meisten Menschen in den westlichen Ländern nicht mehr als der einzig legitime Ort für sexuelle Handlungen. Das Scheidungsrecht wurde 1977 durch Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip reformiert, was den ‚ehelichen Pflichten‘ ihre juristische Relevanz im Unterhaltsrecht nahm. Weiterhin aber stand die als sexuelle Verfügbarkeit gedeutete Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe im Wege, da der den Geschlechtsverkehr erzwingende Partner ein ihm ohnehin zustehendes Recht in Anspruch zu nehmen schien. 1997 schließlich entschied sich der Gesetzgeber, Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe zu stellen.¹⁶ 1998 wurde die Definition der ehelichen Pflichten im Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend klarstellend ergänzt (BGB §1353):

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Dies aber war ein Kriterium, das auch auf gleichgeschlechtliche Paare zutraf, zumal in einer Gesellschaft, in der mehr und mehr heterosexuelle Paare die Möglichkeit nutzten, miteinander sexuell zu verkehren, aber durch moderne Methoden der Empfängnisverhütung keine Kinder zu bekommen, so dass die Perspektive der Familiengründung als Alleinstellungsmerkmal der heterosexuellen Ehe nicht mehr überzeugend angeführt werden konnte.¹⁷

Dass die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen die logische Konsequenz aus einer nicht-sexuellen Definition der Ehe sein musste, hatte bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein französischer Jurist vorausgesagt. Im Jahr 1903 hatte in Frankreich der Kassationsgerichtshof über die

¹⁶ §177 des Strafgesetzbuchs bestimmte bis zu seiner Änderung durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz im Juli 1997: „Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“ Aufgrund des Zusatzes „außerehelich“ konnte ein Ehemann, der seine Ehefrau zum Geschlechtsverkehr zwang, nicht wegen Vergewaltigung belangt werden.

¹⁷ Zur Einführung der Pille in Deutschland 1961 und den Einflussfaktoren, die zu den Änderungen des sexuellen Verhaltens in den 1960er Jahren führten, s.u. Anm. 73.

Annullierung einer Ehe eines Mannes mit einer als weiblich geltenden Person zu befinden, die weder zur Fortpflanzung noch zum ‚natürlichen‘ Geschlechtsverkehr in der Lage war, da ihr die inneren weiblichen Geschlechtsorgane fehlten, obwohl sie äußerlich das Erscheinungsbild einer Frau hatte. Das Gericht in Douai hatte 1901 die Ehe annulliert, da sie „keine Frau, sondern eine unvollständige Person“ (*pas une femme, mais une personnalité incomplète*) sei; der Kassationsgerichtshof dagegen entschied am 06.03.1903, dass es für die Gültigkeit der Ehe ausreiche, wenn die Frau alle äußeren Merkmale des weiblichen Geschlechts aufweise (*présente toutes les apparences du sexe féminin*).

In einem Kommentar zu dieser Entscheidung schrieb der angesehene französische Jurist Albert Wahl (1863–1941) damals weitsichtig:

Die allzu schöne Idee, dass die Ehe eine Verbindung der Seelen [d.h. nicht durch die körperliche Vereinigung von Mann und Frau definiert] sei, würde letztlich zur Anerkennung der Gültigkeit einer Ehe zwischen Personen des gleichen Geschlechts führen.

*C'est bien à la validité du mariage des personnes du même sexe que conduirait cette trop belle idée que le mariage est l'union des âmes.*¹⁸

Die Reformen im Eherecht und im Sexualstrafrecht in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts waren also weit mehr als eine Reihe punktueller Verbesserungen, die die Gleichberechtigung der Geschlechter in die tradierte Rechtsinstitution Ehe integrierten. Es fand vielmehr, von den Zeitgenossen weitgehend unbemerkt, eine entscheidende Verschiebung im Verständnis der Ehe statt. Dieser Wandel war (und darin liegt die Bedeutung für die Wahrnehmung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) nicht weniger als der entscheidende Schritt weg von der Definition der Ehe als dem einzig legitimen Ort sexuellen Handelns hin zur Legitimierung der Ehe als einer sozial wertvollen und auf Dauer gestellten Verantwortungsgemeinschaft.

¹⁸ Marcela IACUB: *Le crime était presque sexuel et autres essais de casuistique juridique*, Paris 2002, S. 110–112.

4 Gleichgeschlechtliche Beziehungen und ihre Wahrnehmung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

Dieser Wandel hatte sich seit dem späten 19. Jahrhundert angebahnt, als sich in Deutschland, wie in den meisten sich industrialisierenden Gesellschaften, abhängige Beschäftigung als der Normalfall durchsetzte und die bis dahin vorherrschende selbständige Tätigkeit im Familienbetrieb ablöste. Während Bauern und Handwerker eine Ehefrau brauchten, um ihren Betrieb führen zu können und ihre Lebenspartnerin auch und vor allem danach aussuchten, ob sie diese Rolle ausfüllen konnte, war der abhängig Beschäftigte nicht essentiell auf eine Ehefrau an seiner Seite angewiesen. Zugleich entstanden mehr und mehr auch Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, so dass eine Frau, die nicht mit einem Ehemann zusammenleben wollte, leichter als zuvor die Möglichkeit hatte, sich selbst zu versorgen. Die Ehe wandelte sich von der existenziellen Notwendigkeit und tragenden Grundlage des Familienbetriebs zu einem Bund fürs Leben, den zwei Individuen aus Liebe in der Hoffnung eingingen, die Herausforderungen des Lebens zusammen besser bestehen zu können, vor allem aber, um zusammen glücklich zu werden.

War die Liebe zwischen den Ehegatten (*amor coniugalis*) zuvor von den Theologen vorrangig als eine Pflicht zum liebevollen Umgang miteinander betrachtet worden, die sich aus der Ehe ergab, setzte sich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert als Norm die Heirat aus Liebe durch. Die Liebe wurde so von einer Folge zu einer Voraussetzung der Ehe. Den Gedanken der romantischen Liebe hatte es als literarisches Motiv zwar bereits seit der Antike und vor allem seit dem späteren Mittelalter gegeben, jedoch nicht als realistische Perspektive, sondern als tragischer, oft im Selbstmord endender Konflikt (so in Shakespeares *Romeo und Julia* 1597 oder in Goethes *Leiden des jungen Werther* 1774).¹⁹

Nun aber wollte jeder Mann und jede Frau diese Liebe (am besten genau einmal) selbst erleben, um dann mit dem/der glücklich gefundenen Partner*in auf Dauer zusammenzubleiben. Die sexuell-erotisch aufge-

¹⁹ Jelena TOMOVIC: Sexualität in der Geschichte. Innige Praktiken sozialer Kommunikation 1700–1850. Ein „Sexual Turn“ (Schriften des Frühneuzeitentrums Potsdam 12), Göttingen 2024.

ladene Verliebtheit wurde zur Grundlage der Ehe, die sich im Idealfall als eine auf Dauer gestellte romantische Liebesbeziehung darstellte. Damit aber wurde die eheliche Liebe zwischen Mann und Frau zu einer ganz besonderen, mit anderen persönlichen Bindungen nicht vergleichbaren Emotion. Der Wandel hatte bereits in der Zeit um 1800 begonnen, als das bis zu diesem Zeitpunkt die Wahrnehmung der Geschlechterdifferenz dominierende *one-sex-model*, das die Frau als defizienten Modus des Mannes betrachtete, durch das *two-sex-model* ersetzt wurde, demzufolge die Frau nicht einfach nur eine weniger vollkommene Form des Menschen war, sondern spezifische Fähigkeiten in der Bewahrung und Entfaltung des Guten, Wahren und Schönen hatte, die dem Mann fehlten, so dass er zu seiner eigenen Vervollkommnung auf die liebende Partnerschaft mit einer Frau angewiesen war.

Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts aber konnte John Henry Newman (1801–1890; 1845 zum Katholizismus konvertiert, 1879 zum Kardinal erhoben, 2019 heiliggesprochen und seit 2025 als Kirchenlehrer anerkannt) seine 1843 beginnende Freundschaft und Lebensgemeinschaft mit Ambrose St. John (1815–1875) in einem Brief an Agnes Wilberforce (1845–1890) am 18.06.1875, einen Monat nach dem Tod seines Freundes, mit den Worten umschreiben:

Ich habe immer geglaubt, dass kein Verlust so schwer wie der eines Ehepartners ist, aber ich kann mir kaum vorstellen, dass es einen größeren Verlust oder eine größere Trauer geben kann als meine.

*I have ever thought no bereavement was equal to that of a husband's or a wife's, but I feel it difficult to believe that any can be greater, or any one's sorrow greater, than mine.*²⁰

²⁰ The Letters and Diaries of John Henry Newman, hrsg. v. Charles Stephen Dessain/Thomas Gornall, Bd. 27: The Controversy with Gladstone, Oxford 1975, S. 322; vgl. Alan BRAY: The Friend, Chicago 2003, S. 289–306, hier: S. 293 (nach dem Original). Am 16.05.1875 hatte er ihrer Mutter Mary Wilberforce (1810–1878) bereits über den Augenblick des Todes seines Freundes geschrieben: *Then he put his arm tenderly round my neck, and drew me close to him, and so kept me a considerable time.* – Agnes Wilberforce war eine Tochter des gemeinsam mit John Henry Newman zum Katholizismus konvertierten Zeitungs-herausgebers und Journalisten Henry William Wilberforce, mit dem Newman befreundet war und mit dessen Familie er auch über Wilberforce Tod hinaus in engem Briefwechsel stand; <https://archive.catholic-heritage.net/Record.aspx?Catalog&id=UC%2fP20>.

Entsprechend ergänzte er am 23.07.1876, gut ein Jahr nach dem Tod seines Freundes (und erneut am 13.02.1881), seine letztwillige Verfügung mit dem Wunsch in Ambrose St. Johns Grab bestattet zu werden:

July 23, 1876: I WISH, with all my heart, to be buried in Father Ambrose St. John's grave — and I give this as my last, my imperative will.

Feb. 13, 1881: This I confirm and insist on, and command.²¹

In den nachfolgenden Jahrzehnten jedoch bildete sich mit der zunehmenden Durchsetzung der Liebesheirat als Norm eine neue Sicht auf diejenigen Männer (und Frauen) aus, für die eine Heirat aus Liebe nicht möglich war, weil sie sich nicht zum anderen, sondern zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlten. Die Fähigkeit, sich erotisch in eine Person des anderen Geschlechts zu verlieben, wurde von einer individuellen Charaktereigenschaft, die den Einzelnen durchaus in Konflikt mit den sozialen Normen seines Umfelds bringen konnte, wenn er die falsche Frau oder den falschen Mann begehrte, zur Grundlage jeder ‚normalen‘ Existenz. Der Homosexuelle dagegen wurde zum Inbegriff sozialer Verantwortungslosigkeit, da er nicht heiraten und keine Familie gründen konnte; die fehlende soziale Kontrolle durch Ehefrau und Familie ließ ihn zudem wenig vertrauenswürdig erscheinen. Hatte zuvor die Frage der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbeherrschung im Mittelpunkt moralisierender Diskurse gestanden, wurde jetzt die sexuelle Orientierung selbst zu einer sozial relevanten Tatsache (einem *fait social*).

Eine Generation nach John Henry Newman und Ambrose St. John musste der aus einer wohlhabenden jüdischen Familie stammende, 1896 zum Katholizismus übergetretene Marc-André Raffalovich (1864–1934) seine in vielen Punkten ähnliche Freundschaft mit dem Dichter und (seit 1901) katholischen Priester John Henry Gray (1866–1934) ausführlich in einem langen Buch begründen, in dem er erklärte, dass es Personen gebe, die sich ausschließlich vom eigenen Geschlecht erotisch angezogen fühlen, diese Neigung aber durchaus in Übereinstimmung mit der katholischen Lehre leben könnten. Während es der großen Mehrheit der Männer und

²¹ Meditations and Devotions of the Late Cardinal Newman, hrsg. v. William Paine Neville, New York/London 1907, S. 439, online verfügbar: <https://www.newmanreader.org/works/meditations/meditations12.html>.

Frauen bestimmt sei, zu heiraten und eine Familie zu gründen, sei es die Bestimmung gleichgeschlechtlich empfindender Menschen, ihre sexuellen Neigungen zu sublimieren und ihr Lebensglück in einer nicht auf körperliche Sexualität gerichteten festen Freundschaftsbeziehung zu finden. Gleichgeschlechtliche Liebe und die eheliche Liebe zwischen Mann und Frau waren zu inkommensurablen Größen geworden.²²

5 Ehe und gleichgeschlechtliche Freundschaft in der Wahrnehmung des Mittelalters

Deutlicher noch als im Fall von John Henry Newman zeigt sich die Akzentverschiebung im Blick auf gleichgeschlechtliche Liebe und Freundschaft in mittelalterlichen Quellen. Hugo von St. Viktor, einer der bedeutendsten Theologen der Frühscholastik, schrieb um 1140 einen Traktat über die

²² Marc-André RAFFALOVICH: *Uranisme et unisexualité. Étude sur différentes manifestations de l'instinct sexuel*, Lyon/Paris 1896; vgl. Philip HEALY: *Sexual Ethics in the Shadow of Modernism*. George Tyrell, André Raffalovich and the Project that Never Was, in: *New Approaches in History and Theology to Same-Sex Love and Desire*, hrsg. v. Mark. D. Chapman/Dominic Janes (*Genders and Sexualities in History*), London 2018, S. 79–92; Patrick CARDON: *A Homosexual Militant at the Beginning of the Century*. Marc André Raffalovich, in: *Journal of Homosexuality* 25.1/2 (1993), S. 183–191. John Henry Gray stammte aus ganz anderen sozialen Verhältnissen als Marc-André Raffalovich, dessen großbürgerliche jüdische Familie 1863 aus Odessa nach Paris übersiedelt war. Während Raffalovich, dessen hochgebildete Mutter in Paris mit ihrem Salon sehr erfolgreich war, im Alter von 18 Jahren mit einer Gouvernante zum Studium nach England geschickt wurde und es sich leisten konnte, statt des geplanten Studiums in Oxford in London einen Salon zu führen, wuchs John Henry Gray in einem Londoner Arbeiterviertel auf und musste sich in Abendkursen höhere Bildung aneignen, die ihm schließlich eine Stelle als Bibliothekar beim Foreign Office verschaffte. Seine Gedichte, durch die auch Raffalovich auf ihn aufmerksam wurde, brachten ihm im Umfeld von Oscar Wilde großes Ansehen ein. 1895 trat zunächst Gray, dann 1896 unter seinem Einfluss auch Raffalovich zum katholischen Glauben über. Gray gab 1898 seine Stelle im Foreign Office auf, um katholischer Priester zu werden; Raffalovich schloss sich dem dritten Orden der Dominikaner an. Beide verbrachten ihr weiteres Leben in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander in Edinburgh und starben im Abstand von nur wenigen Monaten im Jahr 1934; Jerusha Hull MCCORMACK: *The Man Who was Dorian Gray*, New York 2000; Jerusha Hull MCCORMACK: *John Gray. Poet, Dandy, and Priest*, Hanover NH 1991; Ian FLETCHER: *John Henry Gray. His Life, His Poetry*, in: *The Poems of John Gray*, hrsg. v. Ian Fletcher (1880–1920 British Authors Series), Greensboro 1988, S. 1–19. Die Briefe von und an Marc-André Raffalovich (Raffalovich Papers) aus dem Nachlass liegen in der John Rylands Library der University of Manchester (<http://archiveshub.jisc.ac.uk/manchesteruniversity/data/gb133-mar>).

Jungfräulichkeit Mariens, in dem er auch zu einer im Kirchenrecht seiner Zeit umstrittenen Frage Stellung nahm. Ist für das Zustandekommen der Ehe ausschließlich der Konsens der Ehegatten notwendig oder bedarf es, damit dieser Konsens zu einer gültigen Ehe führt, der fleischlichen Vereinigung der Ehegatten (*copula carnalis*)? Aus der für die Heilsgeschichte zentralen doppelten Stellung Marias als Jungfrau und Gottesmutter leitete er her, dass die Ehe auch ohne Einwilligung beider Partner in den fleischlichen Verkehr gültig geschlossen werden konnte, denn sonst stehe man vor dem Dilemma, entweder annehmen zu müssen, dass Jesus in einer Familie aufgewachsen wäre, die auf einer nicht gültig geschlossenen Ehe beruhte, oder aber zu postulieren, dass Maria durch ihr Eheversprechen in den Geschlechtsverkehr mit Josef eingewilligt und ihre Jungfräulichkeit nur durch seine Rücksichtnahme hatte bewahren können, was eher ihm denn ihr als Verdienst zuzurechnen wäre:

Wenn, so sagen sie [d. h. die Vertreter einer Notwendigkeit der *copula carnalis* für die Gültigkeit der Eheschließung], die Ehe nichts anderes ist als ein Bund, in dem – auch unter einvernehmlichem Ausschluss des fleischlichen Verkehrs – jeder von beiden Partnern sich dem anderen überantwortet und ihm verspricht, sich für die unauflöbliche Einheit und Treue, die dem gemeinsamen Bund innewohnt, zu bewahren und sich ihr nicht zu verweigern, [wenn also die Ehe nichts anderes ist als ein solcher Bund]: Warum kann dann nicht auch unter Personen des gleichen Geschlechts höchst richtig und heilig eine Ehe eingegangen und ein unauflöslicher Bund lobenswerter Liebe geschlossen werden? Warum sollte denn nicht ein Mann einen Mann oder eine Frau eine Frau durch ein solches Übereinkommen und eine solche Gemeinschaft an sich binden?

*Si, inquiunt, aliud non est conjugium, nisi talis societas, in qua excepto quoque carnis commercio ex pari consensu, uterque semetipsum debet alteri debito conservandi et non negandi se ad eam, quae in communi est societate, inseparabilem unionem ac fidem: cur etiam in eodem sexu conjugium rectissime ac sanctissime celebrari non possit et individua societas laudabili charitate sanciri? Quid enim impedit ut vir virum, et femina feminam tali sibi pactionis foedere et societatis amore non astringat?*²³

²³ HUGO VON ST. VIKTOR: *De virginitate beatae Mariae* (ed. Migne; PL 176), Sp. 857–876, hier: Sp. 873D; vgl. Klaus VAN EICKELS: *Kuss und Kinngriff, Umarmung und verschränkte Hände. Zeichen personaler Bindung und ihre Funktion in der symbolischen Kommunikation des Mittelalters*, in: *Geschichtswissenschaft und „performative turn“*. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hrsg. v. Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Norm und Struktur 19), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 133–159, hier: S. 133, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/10990>.

Ein solcher Bund unverbrüchlicher Liebe und Treue sei, so Hugo von St. Viktor, ohne Zweifel höchst lobenswert, jedoch keine Ehe, denn die Ehe sei ein Sakrament nur deswegen, weil sie die Liebe Gottes zu den Menschen abbilde und insofern die fundamentale Ungleichheit beider Partner voraussetze. Dies sei nur in einer Ehe zwischen Mann und Frau gegeben, denn das Verhältnis Gott zu Mensch sei ähnlich ungleich wie das Verhältnis Mann zu Frau:

Die eheliche Liebe ist ein sakramentales Zeichen jener Liebe, die im Geiste zwischen Gott und der Seele besteht Daher sollte die eheliche Liebe keineswegs zwischen Gleichen bestehen, weil jene Liebe, deren sakramentales Zeichen sie war, nicht zwischen Gleichen bestand. Daher sind in der Liebe einer einzigen Gemeinschaft Mann und Frau verbunden wie in der Liebe einer einzigen Gemeinschaft Gott und die Seele verbunden waren Gott hat Mann und Frau geschaffen und die Frau aus dem Mann, und weil sie aus jenem gemacht ist, ist sie unter jenen gestellt. Jenem ist es gegeben, dass er durch Lebhaftigkeit des Verstandes und die Kräfte des Körpers heraussticht. Dieser ist das Gebot gegeben, dass sie nicht nur aus Gehorsam, sondern auch durch ihre Natur unter ihm steht. Gott wollte es, dass in seiner Tapferkeit und Voraussicht jene ... Erquickung findet, und dass in jenem ihre Schwäche Mitleid erregt, damit der Mann die Frau gleichsam aus Mitleid liebt und die Frau den Mann mehr aus Notwendigkeit liebt. Dass der Mann die Frau liebt, ist gewissermaßen eine Wohlthat, weil er durch Mitleid besiegt wird, nicht die Schwäche im Stich zu lassen. Dass aber die Frau den Mann liebt, ist mehr geschuldet, weil sie durch natürliche Notwendigkeit gezwungen wird, Schutz zu begehren So wird das Sakrament der Liebe offenbar Es bedarf keiner langen Erklärung, um zu zeigen, wie in diesem Bild des Sakraments der Mann das Bild Gottes ist und die Frau das Bild und Abbild der vernünftigen Seele [= Sitz von Bewusstsein und Wille] darstellt. Es ist nämlich offensichtlich, dass ebenso, wie die Liebe des Mannes zur Frau durch ein gewisses Mitleid und natürliches Mitgefühl geneigt gemacht wird, der Mann aber von der Frau mehr durch die Notwendigkeit ihres Zustandes geliebt wird, so auch Gott die vernünftige Seele aus unverdientem Mitleid liebt und sie dadurch zur Liebe zu sich aus einer vernünftigen Notwendigkeit freiwillig und wollend bekehrt.

Amor coniugalis sacramentum est illius dilectionis, quae est in spiritu inter Deum et animam Quapropter amor coniugalis nequaquam inter pares esse debuit, quia ille, cuius sacramentum erat, inter pares non fuit. Iuncti sunt itaque in unius societatis amore et masculus et femina, sicut iuncti erant in unius societatis amore Deus et anima Creavit Deus masculum et feminam, et de masculino feminam; et quia, de illo facta est, sub illo constituta est. Illi datum est, ut et vivacitate rationis et viribus corporis super excelleret: huic ordinatum est ut non solum obedientia, sed et natura subesset. Voluit ergo Deus, ut in illius fortitudine et providentia haec (quasi suae fragilitatis consortia) requiesceret; et ut in illo huius infirmitas pietatem excitaret, quatenus et vir mulierem quodammodo ex pietate diligeret, et mulier virum magis ex necessitate amaret. Quod ergo vir mulierem diligit, quodammodo beneficium est, quia pietate vincitur, ne

infirmiorem deserat. Quod autem mulier virum diligit, magis debitum est, quia naturali necessitate compellitur, ut patrocinium requirat Patefactum est igitur dilectionis sacramentum Nec opus iam est longa expositione, ut ostendatur, qualiter in huius sacramenti figura vir imago Dei sit, et femina rationalis animae typum in se formamque demonstret. Manifestum est enim, quod sicut viri amor ad mulierem pietate quadam et compassione naturali inclinatur, vir autem a muliere magis necessitate conditionis diligitur, ita Deus animam rationalem prius gratuita pietate diligit, et eam postmodum ad amorem sui quadam rationabili necessitate spontaneam tamen et volentem convertit.²⁴

Das hier zum Ausdruck kommende Bild der Frau wirkt aus heutiger Perspektive hochgradig rückständig ebenso wie seine grundsätzliche Ablehnung jeglicher auf sexuellen Lustgewinn ausgerichteten Handlung. Sein Blick auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften dagegen erscheint erstaunlich modern. Hugo von St. Viktor setzt als selbstverständlich voraus, dass eine eheähnliche Verbindung zwischen zwei Männern oder zwei Frauen ähnlich wie die Ehe als „lobenswert“ zu betrachten ist.²⁵

Anders als konservative Christen im frühen 21. Jahrhundert, die ihren Widerstand auf die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und die ‚Ehe für alle‘ fokussier(t)en, sahen mittelalterliche Theologen nicht etwa gleichgeschlechtliche Liebe und auf ihr beruhende Paarbeziehungen als ein Problem, sondern lediglich eventuelle ‚widernatürliche‘ sexuelle Handlungen, die aus ihr erwachsen.

Die daraus abgeleiteten repressiven Normen konnten für die betroffenen Individuen durchaus schwerwiegende Folgen haben. Gesten der Liebe und physischen Intimität unter Personen des gleichen Geschlechts aber waren uneingeschränkt für die öffentliche Inszenierung sozial und politisch relevanter Bindungen verfügbar. Der 1201 verstorbene englische Chronist Roger von Howden, bekannt für seine sachlich stringente Darstellungsweise und für seine Fokussierung auf politisch relevante Tatsachen, berichtete dementsprechend ohne Vorbehalt über den Besuch des englischen Thronfolgers Richard Löwenherz (28 Jahre) bei König Philipp II. von Frankreich (21 Jahre) im Juni 1187:

Der französische König liebte Richard wie seine eigene Seele und er ehrte ihn so sehr, dass sie jeden Tag am selben Tisch aus derselben Schüssel aßen und sie des

²⁴ HUGO VON ST. VIKTOR: *De virginitate beatae Mariae* (ed. Migne; PL 176), Sp. 874D–875B.

²⁵ Klaus VAN EICKELS: *Kuss und Kinngriff*, S. 135.

nachts das Bett nicht trennte (*quod singulis diebus in una mensa ad unum catinum manducabant et in noctibus non separabat eos lectus*). Und sie liebten einander so sehr, dass wegen der heftigen Liebe, die zwischen ihnen war, der König von England [= Heinrich II., der Vater Richards] sich auf das höchste wunderte und sich fragte, was dies zu bedeuten habe (*et in tantum se mutuo diligebant, quod propter vehementem dilectionem, quae inter illos erat, dominus rex Angliae nimio stupore arreptus admirabatur, quid hoc esset*).²⁶

In der Tat ging es um einen Vorgang von höchster politischer Bedeutung. Richard war als Graf von Poitou ebenso wie sein Vater als Herzog der Normandie und Herzog von Aquitanien Vasall des französischen Königs. Eigentlich also war er dem französischen König untergeordnet und dies wäre, hätte man es im zeremoniellen Ablauf des Besuchs deutlich gemacht, auch besonders augenfällig geworden, da Philipp II. deutlich jünger war als Richard. Stattdessen ehrte der französische König den englischen Thronfolger, indem er ihn nicht nur als gleichrangig behandelte, sondern überdies auch als geliebten Freund, obwohl sie sich noch wenige Wochen zuvor auf dem Schlachtfeld gegenübergestanden hatten. Während aber Heinrich II., an dessen Seite Richard in den Krieg gezogen war, sich nach England zurückgezogen hatte, begab sich Richard nach Paris und demonstrierte so, dass er die konfrontative Politik seines Vaters gegenüber seinem französischen Lehensherrscher nicht mittrug. Das gemeinsame Schlafen in einem Bett zeigt hier, ebenso wie in zahlreichen anderen mittelalterlichen Quellen, das wiederhergestellte und ostentativ zur Schau gestellte Vertrauen.

Auch heute verzichten hochrangige Politiker*innen an vielen Tagen darauf, im Kreis ihrer Familie oder Freunde zu essen, da eine Einladung zum Essen mit ihnen ein viel zu wertvolles Mittel der Ehrung und des Networkings ist, als dass man ihre Mahlzeiten als persönliche Freizeit betrachten könnte. Ebenso schliefen mittelalterliche Könige nur selten allein oder bei ihrer Königin. Wen sie einluden, das Bett mit ihnen zu teilen, war für jedermann offensichtlich, da sich der König öffentlich zum Schlafen

²⁶ ROGER VON HOWDEN: *Gesta Henrici Secundi* (Rolls Series 49.2; ed. Stubbs), S. 75 f.; vgl. Klaus VAN EICKELS: Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, S. 343f., online verfügbar: <https://doi.org/10.11588/diglit.34724>.

zurückzog und jeder sehen konnte, wen er mit sich nahm. Der Verdacht, es könnte zu unerlaubten Handlungen kommen, konnte schon deshalb kaum aufkommen, da in aller Regel Wachen und andere Personen im Schlafgemach anwesend waren oder zumindest jederzeit Zutritt hatten.²⁷

Worte der Liebe und Gesten körperlicher Nähe unter Personen des gleichen Geschlechts waren in der sozialen Praxis vom Alltag der ärmeren Bevölkerungsschichten, die sich den Luxus eines eigenen Bettes für jedes Haushaltsmitglied nicht leisten konnten, bis hin zur höfischen Inszenierung von Friedensschlüssen und politischen Bündnissen im Mittelalter vollkommen selbstverständlich und anerkannt. Sexuelle Handlungen unter Männern, insbesondere die anale Penetration, dagegen galten als streng verboten und als ‚himmelschreiende‘²⁸ Sünde, die geeignet war, den Zorn

²⁷ Klaus VAN EICKELS: Richard Löwenherz und Philipp II. Augustus von Frankreich. Inszenierte Emotionen und politische Konkurrenz, in: Richard Löwenherz, ein europäischer Herrscher im Zeitalter der Konfrontation von Christentum und Islam. Mittelalterliche Wahrnehmung und moderne Rezeption, hrsg. v. Klaus van Eickels/Ingrid Bennewitz unter Mitarbeit von Christine van Eickels (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 8), Bamberg 2018, S. 11–46, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irbo-53805>; Klaus VAN EICKELS: Tender Comrades. Gesten männlicher Freundschaft und die Sprache der Liebe im Mittelalter, in: *Invertito* 6 (2004), S. 9–48, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/13077>; Klaus VAN EICKELS: Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt, S. 341–393.

²⁸ Der Begriff der ‚zum Himmel schreienden Sünden‘ (*peccata clamantia*) entstand im Spätmittelalter, nachdem das Vierte Laterankonzil 1215 das Beichtsakrament aufgewertet und festgelegt hatte, dass alle Gläubigen mindestens einmal jährlich zu Ostern dem für sie zuständigen Priester ihre Sünden beichten sollten. Da das Sündenbekenntnis nicht ungeordnet, sondern strukturiert (*ordinate*) erfolgen sollte, ergab sich für die Beichtväter, die den Sünder durch das Beichtgespräch führen sollten, ein Bedarf nach Klassifikation der Sünden. Diese differenzierte sich rasch aus. Im frühen 14. Jahrhundert eröffnete der Augustiner Heinrich von Friemar (der Ältere) seine „Abhandlung über die Laster“ (*Tractatus de vitiiis*) (UB Basel, Ms. A VIII. 34, f. 87v–121r) mit einer allegorischen Deutung des siebenköpfigen apokalyptischen Tieres als sieben Kategorien der Sünde (*peccata mortalia*, *peccata clamantia*, *peccata muta*, *peccata in spirituum sanctum*, *peccata aliena*, *peccata maledicta*, *peccata venialia*); Fabrizio CONTI: Preachers and Confessors Against „Superstitions“. The Rosarium Sermonum by Bernardino Busti and its Milanese Context (Late Fifteenth Century) (PhD Thesis CEU), Budapest 2011, S. 66; Carla CASAGRANDE: La moltiplicazione dei peccati. I cataloghi dei peccati nella letteratura pastorale dei secoli XIII–XV, in: La peste nera. Dati di una realtà ed elementi di una interpretazione. Atti del XXX° Convegno storico internazionale, Todi 10–13 ottobre 1993, Spoleto 1994, S. 253–284 (Zitat Heinrich von Friemar: S. 260, Anm. 10); Carla CASAGRANDE/Silvana VECCHIO: La Classificazione dei peccati tra settenario e decalogo (secoli XIII–XV), in: Documenti e studi sulla tradizione filosofica medievale, Spoleto 1994, S. 331–339,

Gottes als Kollektivstrafe auf die gesamte solches Tun in ihrer Mitte dulden-
de Gemeinschaft herabzurufen.

6 Das Heiligungsgesetz des Alten Testaments und die Lasterkataloge der Paulusbriefe als Ausgangspunkt der abendländisch-christlichen Haltung zu homosexuellen Beziehungen

Die Fokussierung der abendländisch-christlichen Haltung zu homosexuellen Beziehungen auf das Verbot mann-männlicher penetrativer Akte geht zurück auf die einschlägigen Bibelstellen. Dabei wurde das Verbot der Nachahmung des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs durch Personen männlichen Geschlechts im Alten und Neuen Testament durchaus wörtlich genommen:

Lev 18,22: Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräuel.

Lev 20,13: Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Gräuel ist, und sollen beide des Todes sterben; Blutschuld lastet auf ihnen.

Die moderne Übersetzung „bei einem Mann“ ist allerdings durchaus irreführend, denn in der für das Mittelalter maßgeblichen lateinischen Vulgata, aber ebenso in der griechischen Septuaginta und im hebräischen Urtext, werden Worte verwendet, die jedes menschliche Wesen männlichen Geschlechts bezeichnen (lat. *masculus*; gr. *arsenos*/ἄρσενος; hebr. *zākār*/זָכָר), d. h. auch – und in der antiken Praxis in erster Linie – Knaben und Sklaven.²⁹ Dies passt im Buch Leviticus in den Kontext des

online verfügbar: <https://de.scribd.com/document/461189377/287834582-Casagrande-Vecchio-La-classificazione-dei-peccati-tra-settenario-e-decalogo-2-pdf>. Seit dem 15. Jahrhundert waren die vier ‚himmelschreienden Sünden‘ (Mord, Sodomie, Unterdrückung der Armen/Witwen/Waisen, Vorenthaltung des Arbeitslohns) fester Bestandteil der Moralthologie und wurden sogar Gegenstand einprägsamer Merkverse; vgl. Karl GOLSER: Soziale Sünden, die zum Himmel schreien. Eine vergessene, aber anscheinend jetzt wieder aktuelle Kategorie, in: Theologische Ethik heute. Antworten für eine humane Zukunft. Hans Halter zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Alberto Bondolfi/Hans J. Münk, Zürich 1999, S. 173–188.

²⁹ Dementsprechend verwendet Lev. 20,13 für den männlichen Täter das Wort *ish* (אִישׁ) Mann im Gegensatz zur Frau), für den passiven Partner dagegen das Wort *zakar* (זָכָר) das jedes Wesen männlichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf den sozialen Status, bezeichnet. Thomas HIEKE: Kennt und verurteilt das Alte Testament Homosexualität?, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz,

‚Heiligungsgesetzes‘, denn es fügt sich ein in eine Reihe weiterer Bestimmungen, die darauf abzielen, dass Israel anders sein soll als die heidnischen Völker seiner Umgebung (insb. die Ägypter und die Kanaaniter). Dass auch die Penetration eines erwachsenen Mannes durch einen anderen von dem Verbot erfasst wurde, diente der Wahrung des sozialen Friedens. Einen anderen Mann in die Rolle der Frau zu bringen, galt als erniedrigend und war daher eine Herausforderung, die eigene Ehre wiederherzustellen, wenn es auch nur versucht wurde.³⁰

Anders als die meisten anderen Bestimmungen des Buches Leviticus gelangte das Verbot penetrativer Handlungen an Knaben und Männern ins Neue Testament, da Paulus die Bestimmungen des Buches Leviticus in seine Lasterkataloge (1 Kor 6,9; 1 Tim 1,10) übernahm. Paulus stand vor der Herausforderung, das Zusammenleben von getauften Juden und getauften Heiden in den von ihm gegründeten Gemeinden sicherzustellen. Die von ihm aufgestellten Lasterkataloge sind ein unsystematischer Minimalkonsens, der ‚Judenchristen‘ und ‚Heidenchristen‘ zusammenhalten

Freiburg 2015, S. 19–52, bietet zahlreiche weiterführende Überlegungen, berücksichtigt diesen Aspekt jedoch nicht.

³⁰ Zum folgenden vgl. grundsätzlich Klaus VAN EICKELS: Jenseits von Homophobie und Heteronormativität. Die divergente Wahrnehmung von mann-männlicher Nähe und homosexuellen Handlungen in vormodernen Gesellschaften, in: Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 11–82, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>; Klaus VAN EICKELS: Normen und ihr sozialer Sinn im Mittelalter. Fastengebote, Kleiderordnungen und die Regulierung des sexuellen Begehrens, in: Gebote – Verbote. Normen und ihr sozialer Sinn im Mittelalter, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge & Vorlesungen 9), Bamberg 2022, S. 11–94, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-53240>. Aufgrund der zahlreichen Belege weiterhin lesenswert ist Hubertus LUTTERBACH: Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten. Ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit?, in: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 281–311. Überholt ist allerdings seine detaillierte Auseinandersetzung mit John BOSWELL: Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century, Chicago 1980. Weiterhin wichtig ist das von ihm herausgearbeitete Oszillieren der kirchlichen Bewertung sexueller Handlungen zwischen kultischer Verunreinigung, die auch einen nicht aktiv an der Tat beteiligten Partner traf (z. B. missbrauchte Knaben, Sklaven oder Tiere), und persönlicher Verantwortung, die sich seit der Scholastik und vor allem seit dem Tridentinum in der kirchlichen Lehre von Sünde und Schuld durchsetzte.

soll: Dem aus Glauben gerecht gemachten Menschen ist alles rein. Die Heidenchristen sind daher nicht an die zahlreichen Gebote des Alten Testaments gebunden; sie sollen aber Rücksicht nehmen auf die Empfindlichkeiten der Judenchristen und außerdem alle Handlungen vermeiden, die das Ansehen der christlichen Gemeinschaft in ihrem heidnischen Umfeld schädigen könnten.

Unter denjenigen, die das Reich Gottes nicht erben, nennt Paulus *malakoi* und *arsenokoitai* („Weichlinge“ und „männliche Wesen beschlafende Männer“).³¹ Dies wird in modernen Übersetzungen oft als „passive und aktive Homosexuelle“ verstanden, was aber den antiken Kontext vollkommen außer Acht lässt.

Die übliche und gesellschaftlich akzeptierte Form gleichgeschlechtlichen Verkehrs in der griechischen Polis war die Päderastie (d. h. Knabenliebe als soziale Institution, die als Initiation des Heranwachsenden in die Gesellschaft der Bürger gerechtfertigt wurde), daneben auch der Verkehr mit Sklaven (dies zur Zeit des Paulus und auch in der weiteren römischen Kaiserzeit die hauptsächliche Form homosexuellen Verkehrs). Versklavte Lustknaben können aber bei Paulus kaum gemeint sein, da sie ja Opfer sexuellen Missbrauchs waren und sie somit keine Schuld an den Handlungen traf, die an ihnen vorgenommen wurden. Vielmehr sind unter Weichlingen (*malakoi*) wahrscheinlich in erster Linie die in der griechisch-

³¹ François DOYON: Bilan des études sur le sens du mot *arsenokoitai* de 1980 à aujourd'hui, in: *Studies in Religion/Sciences Religieuses* 53.4 (2024), S. 612–625, online verfügbar: <https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/00084298241252083>; John Granger COOK: *μαλακοί* and *ἀρσενοκοῖται*. In Defence of Tertullian's Translation, in: *New Testament Studies* 65 (2019), S. 332–352; Linda L. BELLEVILLE: The Challenges of Translating *arsenokoitai* and *malakoi* in 1 Corinthians 6:9. A Reassessment in Light of Koine Greek and First-Century Cultural Mores, in: *The Bible Translator* 62.1 (2011), S. 22–29; Martti NISSINEN: *Homoeotericism in the Biblical World. A Historical Perspective*, Minneapolis 1998, S. 112–120; James B. DE YOUNG: The Source and New Testament Meaning of *arsenokoitai*, with Implications for Christian Ethics and Ministry, in: *The Master's Seminary Journal* 3.2 (1992), S. 191–215; William L. PETERSEN: Can *arsenokoitai* Be Translated by ‚Homosexuals‘? (1 Cor 6:9; 1 Tim 1:10), in: *Vigiliae Christianae* 40.2 (1986), S. 187–191; Robin SCROGGS: *The New Testament and Homosexuality*, Philadelphia 1983, S. 106–113; John BOSWELL: *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality*, S. 341–353. Einen Überblick über die Wiedergabe in englischen Bibelübersetzungen gibt Jeremy TOWNSLEY: *Translations of ‚Malakoi‘ and ‚Arsenokoitai‘ Through History (1 Cor 6:9)*, <https://www.jeramy.org/gay/gay-trans.html>.

römischen Antike sozial verachteten Kinäden zu verstehen, d.h. erwachsene Männer, die die passive Rolle beim gleichgeschlechtlichen Verkehr bevorzugten.³² Das sonst im klassischen Griechisch nicht nachweisbare Wort *arsenokoitai* ist dagegen ein *terminus technicus* der hellenistischen jüdischen Theologie „Beschlafer männlicher Wesen“, ein in einem Wort zusammengefasster Verweis auf das Verbot des Buches Leviticus.

Gleichfalls negativ konnotiert ist gleichgeschlechtlicher Verkehr in Röm 1,26f. Hier betont Paulus, dass sich heidnische Männer und Frauen, durch ihre ‚falsche‘ Religion irreführt, selbst Schande durch ‚widernatürlichen‘ Verkehr bereiteten. Bezugspunkt für Paulus ist jedoch an dieser Stelle nicht das Alte Testament, sondern ein im römischen politischen Diskurs seiner Zeit verbreiteter Topos, der die Verkehrung der Rollen beim Geschlechtsverkehr als Symptom moralischer Dekadenz deutete. In diesem Sinne lässt Cicero seine Beschreibung des Umfelds des von ihm wegen angeblicher Verschwörung gegen die Republik angeklagten Catilina in den Worten gipfeln „Männer gaben sich als Frauen hin“ (*virī muliebria pati*).³³ Dementsprechend sagt Paulus nur über Männer ausdrücklich, dass sie in Begierde zueinander entbrannten; für Frauen dagegen verweist er nicht ausdrücklich auf gleichgeschlechtliche Praktiken, so

³² Joachim KÜGLER: Warum man einen Mann nicht „zur Frau machen“ soll und warum es sich bisweilen trotzdem lohnt. Historische Schlaglichter zum Zusammenhang von Männlicher Herrschaft, Misogynie und der Bewertung mann-männlichen Geschlechtsverkehrs, in: Sodomit, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels, Bamberg 2024, S. 83–128, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>; Michael THEOBALD: Paulus und die Gleichgeschlechtlichkeit. Plädoyer für einen vernünftigen Umgang mit der Schrift, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 53–88.

³³ Anabelle THURN: Rufmord in der späten römischen Republik. Charakterbezogene Diffamierungsstrategien in Ciceros Reden und Briefen, Berlin/Boston 2019; Craig A. WILLIAMS: Roman Homosexuality. Ideologies of Masculinity in Classical Antiquity, Oxford 2010; Jonathan WALTERS: Invading the Roman Body. Manliness and Impenetrability in Roman Thought, in: Roman Sexualities, hrsg. v. Judith P. Hallett/Marilyn B. Skinner, Princeton 1997, S. 29–46; Craig A. WILLIAMS: Greek Love at Rome, in: The Classical Quarterly 45.2 (1995), S. 517–539; Catharine EDWARDS: The Politics of Immorality in Ancient Rome, Cambridge 1993. Zur Terminologie vgl. James Noel ADAMS: The Latin Sexual Vocabulary, London 1982.

dass auch an nicht zur Fortpflanzung geeignete Formen des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs zu denken ist.³⁴

7 Die abendländisch-christliche Haltung zur Sexualität des Menschen: Wendepunkte und Kontinuitäten

7.1 Wendepunkt 1: Die Konstantinische Wende und die Umgestaltung des Christentums zur staatstragenden Religion des Römischen Reiches durch Augustinus

Während es Paulus noch um kurzfristige pragmatische Regelungen für das Zusammenleben der Christen in der kurzen Zeit bis zur Wiederkunft Christi ging, die er noch zu seinen Lebzeiten erwartete, stand Augustinus im 4. Jahrhundert vor einer weit größeren Herausforderung. Innerhalb von nur einer Generation wurde das Christentum von einer zuvor verfolgten Religion zur Religion des Kaisers und musste von einer Religion der Außenseiter zu einer staatstragenden Religion ausgebaut werden. Entscheidend war dafür, die Lehren des Christentums in die Sprache der heidnischen Philosophie zu übersetzen, um sie für die gebildete

³⁴ Röm. 1,26 f.: „Deswegen hat Gott sie dahingegeben in schändliche Leidenschaften. Denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr in den unnatürlichen verwandelt, und ebenso haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen, sind in ihrer Begierde zueinander entbrannt, indem die Männer mit Männern Schande trieben, und empfangen den gebührenden Lohn ihrer Verirrung an sich selbst“ (*Propterea tradidit illos Deus in passiones ignominiae nam feminae eorum inmutaverunt naturalem usum in eum usum qui est contra naturam similiter autem et masculi relicto naturali usu feminae exarserunt in desideriis suis in invicem masculi in masculos turpitudinem operantes et mercedem quam oportuit erroris sui in semet ipsis recipientes*); vgl. THEOBALD: Paulus und die Gleichgeschlechtlichkeit, S. 73f.; Günter RÖHNER: Neues Testament und Homosexualität, in: Religion und Sexualität, hrsg. v. Jochen Schmidt (Studien des Zentrums für Religion und Gesellschaft 13), Würzburg 2016, S. 47–68, erläutert ausführlich die Bezüge der paulinischen Texte zur jüdischen Theologie und Philosophie seiner Zeit (insb. Philo von Alexandria). Jan B. MEISTER: Von ‚weichen Männern‘ zur ‚Sünde von Sodom‘. Vorstellungen von Männlichkeit und homosexuellen Praktiken in der römischen Antike, in: Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, hrsg. v. Klaus van Eickels / Christine van Eickels, Bamberg 2024, S. 129–158, hier: S. 140–142 (online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>), zeigt die Parallelen zur stoischen Philosophie (insb. Musonius) auf, die eine selbstbeherrschte, auf Fortpflanzung in der Ehe beschränkte Sexualpraxis verlangt und nur dem Lustgewinn dienende sexuelle Praktiken (wie z.B. die Knabenliebe) als widernatürlich ablehnt.

heidnische Oberschicht verständlich und anschlussfähig zu machen, und dies in einer langfristig tragfähigen Form, da man inzwischen erkannt hatte, dass das Ende der Zeiten noch auf sich warten lassen würde.

Die als „Konstantinische Wende“ bekannte Christianisierung des Römischen Reiches bildete auch einen ersten Wendepunkt in der christlichen Wahrnehmung der menschlichen Sexualität. Die alttestamentliche Tradition der Regulierung des sexuellen Begehrens und Verhaltens war auf die Vermeidung sozialer Konflikte gerichtet gewesen. Ehebruch etwa wurde gewertet als Vergehen an der Ehefrau, d.h. am Besitz eines anderen, und als ein Vergehen, das Unklarheit der Abstammung der Kinder zur Folge haben konnte. Homosexuelles Verhalten galt als problematisch, da die Penetration eines Mannes durch einen Mann als Unterordnung und Schändung betrachtet wurde, d.h. als Störung der sozialen Ordnung und (wenn erzwungen) als Vergehen mit hohem Konfliktpotenzial. Bei weiblichem homosexuellem Verhalten wurden diese Elemente nicht gesehen, so dass kein Regelungsbedarf bestand.

Paulus hatte aus seiner Haltung der Naherwartung der Wiederkunft Christi eine grundsätzlich ablehnende Haltung zur menschlichen Sexualität entwickelt. Da aus seiner Sicht das Ende der Zeiten bevorstand, gab es für christliche Männer und Frauen keinen Grund zu heiraten und eine Familie zu gründen; allenfalls diejenigen, die sich nicht beherrschen konnten, sollten heiraten, um die Gefahr der Unzucht zu vermeiden. Grundsätzlich jedoch sollten alle Christinnen und Christen gänzlich darauf verzichten, sich in dieser Welt Reichtum und Lust zu verschaffen und sich ganz auf das übergeordnete Ziel fokussieren, jederzeit bereit zu sein für das Ende der Welt.

Diese radikale, aber nicht nachhaltige Vision des Paulus entwickelte Augustinus weiter zu einer grundsätzlichen Ablehnung des sexuellen Begehrens als Einfallstor des Teufels und als dessen bevorzugtes Mittel der Verführung. Augustinus lieferte dazu auch eine theologische Begründung: Das sexuelle Begehren sei nicht Teil der Gottebenbildlichkeit des Menschen, d.h. Überwindung des sexuellen Begehrens sei nicht etwa eine Verbiegung der Persönlichkeit, sondern bringe den Menschen seiner eigentlichen Menschlichkeit näher. Das hier zum Ausdruck kommende

asexuelle Gottesbild war für ihn notwendig als Abgrenzung zur heidnischen Vorstellung, ein männlicher Gott könne mit einer menschlichen Frau einen Halbgott zeugen (was die einzigartige Stellung Christi als ‚Sohn Gottes‘ aus heidnischer Sicht bedeutungslos machte).³⁵

Augustinus zufolge konnten Adam und Eva im Paradies ihre Zeugungsorgane willentlich gebrauchen.³⁶ Erst nach dem Sündenfall sei die sexuelle Lust als Strafe Gottes in die Welt gekommen. Gott habe die Sünde des Ungehorsams dadurch bestraft, dass das Geschlechtsteil des Menschen (insb. des Mannes) seinem Willen nicht mehr gehorcht.³⁷

³⁵ Theo KOBUSCH: Philosophie und Theologie der Ehe in der Spätantike, Darmstadt 1982.

³⁶ AUGUSTINUS: De civitate Dei (ed. Dombart/Kalb; CC.SL 47/48), Buch 14, cap. 26 (online verfügbar: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-313/compare/de-civitate-dei-ccsl/416/zweiundzwanzig-bucher-uber-den-gottesstaat-bkv>): „Bei so großer Leichtigkeit der Dinge und so großem Glück der Menschen sei es fern, dass wir vermuten, Nachkommenschaft hätte nicht ohne die Krankheit der Begierde gezeugt werden können; vielmehr bewegten sich jene Glieder auf einen Wink des Willens hin, wie die übrigen auch, und ohne den verführerischen Stachel der Erregung, mit Ruhe von Geist und Leib, ohne irgendeine Verletzung der Unversehrtheit, konnte der Ehemann den Schoß der Ehefrau mit Samen erfüllen Denn jene Körperteile wurden nicht durch hitzige Glut getrieben, sondern durch eine spontane Kraft, die je nach Bedarf eingesetzt wurde; so konnte damals, bei unversehrter Reinheit der weiblichen Geschlechtsorgane, der männliche Same in den Schoß der Gattin gelangen, wie auch jetzt, bei eben solcher Unversehrtheit, aus dem Schoß einer Jungfrau der Menstruationsfluss hervorgehen kann. Auf demselben Wege nämlich konnte jener eingebracht werden, auf dem dieser jetzt hinausgeht. Denn so wie bei der Geburt nicht das Stöhnen des Schmerzes, sondern der Anstoß der Reife die weiblichen Eingeweide lockert, so vereinte beim Zeugungsakt und Empfangen nicht die Begierde der Lust, sondern der willentliche Gebrauch der Natur beide Geschlechter“ (*In tanta facilitate rerum et felicitate hominum, absit ut suspicemur, non potuisse prolem seri sine libidinis morbo: sed eo voluntatis nutu moverentur illa membra qua cetera, et sine ardoris illecebrosi stimulo cum tranquillitate animi et corporis nulla corruptione integritatis infunderetur gremio maritus uxoris Quando illas corporis partes non ageret turbidus calor, sed spontanea potestas, sicut opus esset, adhiberet; ita tunc potuisse utero conjugis salva integritate femineae genitalis virile semen immitti, sicut nunc potest eadem integritate salva ex utero virginis fluxus menstrui cruoris emitti. Eadem quippe via posset illud iniici, qua hoc potest eiici. Ut enim ad pariendum non doloris gemitus, sed maturitatis impulsus feminea viscera relaxaret: sic ad fetandum et concipiendum non libidinis appetitus, sed voluntarius usus naturam utramque conjungeret*).

³⁷ AUGUSTINUS: De civitate Dei (ed. Dombart/Kalb; CC.SL 47/48), Buch 14, cap. 23: „Dieses also ist das Übel, das in der Ungehorsamkeit der Glieder, und zwar besonders der Geschlechtsteile, erfahren wird. Mit Recht ist es (dem Menschen) zur Strafe für (seinen) Ungehorsam gegeben worden. Denn weil der Mensch nicht Gott gehorchen wollte, als er es konnte, gehorcht ihm nun sein Fleisch nicht, wenn er will“ (*Hoc igitur malum, quod in membrorum inoboedientia, maximeque genitalium, sentitur, merito in poenam est datum inoboedientiae. Quia enim noluit homo Deo obtemperare, cum potuisset, non obtemperat ei caro eius, cum velit*).

Dies hatte weitreichende Konsequenzen für die Wahrnehmung der menschlichen Sexualität in der auf Augustinus aufbauenden christlichen Tradition:

- Das sexuelle Begehren gehört nicht zur Schöpfungsausstattung des Menschen. Wer sein sexuelles Begehren überwindet, kommt der Gottebenbildlichkeit des Menschen näher.
- Die beim Zeugungsakt unvermeidliche sexuelle Lust führt dazu, dass jeder Zeugung eines Kindes ein Element der Sünde innewohnt, durch das die Erbsünde weitergegeben wird (mit Ausnahme der Zeugung Mariens, die von Anfang an vor der Erbsünde bewahrt blieb, was in mittelalterlichen Darstellungen als Zeugung ohne sexuelle Lust gedeutet wurde).³⁸

7.2 Wendepunkt 2: Die Ehelehre der Scholastik

Den zweiten Wendepunkt der christlichen Lehre vom sexuellen Begehren des Menschen markiert die Scholastik des 12. und 13. Jahrhunderts, deren Hauptziel die Rechtfertigung des Glaubens aus der Vernunft war. Fragen, die sich aus der Bibel und den Kirchenvätern nicht beantworten ließen,

³⁸ AUGUSTINUS: *De nuptiis et concupiscentia* (ed. Urba/Zycha; CSEL 42), Buch 1, cap. 24, S. 240 (online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser/14910:2>): „Durch die Begierde des Fleisches, als der Tochter der Sünde und Mutter vieler Sünden, ist alle Nachkommenschaft, die geboren wird, durch die Sünde gebunden“ (*concupiscentia carnis, tamquam filia peccati, et ... etiam peccatorum matre multorum, quaecumque nascitur proles, originali est obligata peccato*); AUGUSTINUS: *Contra Iulianum libri VI* (ed. Migne; PL 44), Buch 3, cap. XXIV = 54, Sp. 852 f. (online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser/7470:3.24>): „Dieses Übel (d.h. die fleischliche Begierde) nutzen die gläubigen Eheleute auf gute Weise, (und dennoch) ziehen diejenigen, die gezeugt werden, daraus die Stellung als Angeklagte und müssen daher (in der Taufe) wiedergeboren werden“ (*Hoc enim malo [= concupiscentia carnali] bene utuntur fideles conjugati, et ex hoc qui generantur reatum trahunt, ideoque et ipsi regenerandi sunt*). Die Ehe sei trotzdem gut, denn die Erbsünde entstehe nicht aus der Ehe, sondern aus der fleischlichen Begierde (*originale malum non de nuptiis trahatur, sed de carnali concupiscentia*); vgl. Gisbert GRESHAKE: Die Erbsünde bei Augustinus. Zur Herkunft und Tragweite eines theologischen Problems, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 92 (1970), S. 161–191; John RIST: Augustine on Free Will and Sexual Lust, in: *Proceedings of the American Philosophical Society* 116.2 (1972), S. 89–105; Paula FREDRIKSEN: Beyond the Body. Augustine on Paul and Sexuality, in: *Journal of Theological Studies* 31 (1980), S. 439–461; Ernst DASSMANN: Augustins Verständnis von Sünde und Erlösung, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 32 (1989), S. 89–109.

sollten durch logische Schlussfolgerung gelöst werden, ausgehend von der Annahme, dass Gott die Welt vollkommen, d. h. widerspruchsfrei, geschaffen habe. Ein Feld, auf dem sich die Theologen der Scholastik besonders betätigten, war das christliche Verständnis der Ehe, das in der Bibel nur an wenigen Stellen behandelt wird.³⁹

Paulus, der angesichts der bevorstehenden Wiederkunft Christi Keuschheit und Jungfräulichkeit als Ideal betrachtete, hatte die Ehe als Lösung für all' diejenigen empfohlen, die sich nicht enthalten können. Augustinus entwickelte daraus die Lehre von den Ehegütern (*bona matrimonii*). Die Ehe sei wertzuschätzen, da sie drei Güter bringe: *proles* (Nachkommen), *fides* (Treue), *sacramentum* (sichtbares Zeichen der Liebe Gottes zu den Menschen).⁴⁰

Thomas von Aquin baute die Lehre des Augustinus weiter aus zur Lehre von den Ehezwecken (*finis matrimonii*):

- Erzeugung und Erziehung von Nachkommen: *finis principalis*, d. h. ein Ziel, das der Mensch mit allen Lebewesen gemeinsam hat;
- Treue und Vermeidung von Unzucht: *finis secundarius*, spezifisch für den Menschen im Gegensatz zum Tier;
- Ehe als sakramentales Zeichen der Liebe Gottes: *finis tertius*.

Dem argumentativen Prinzip der rhetorischen Steigerung entsprechend steht hier erkennbar das Wichtigste nicht am Anfang, sondern am Ende: ursprünglicher Zweck (Fortpflanzung), zweiter Zweck (Vermeidung von Unzucht) und schließlich als dritter und höchster Zweck die Liebe der Ehegatten als auf die Liebe Gottes zu den Menschen verweisendes Sakrament. Dem entspricht die Lehre von der dreifachen Einsetzung der Ehe: zunächst im Paradies (zum Zweck der Fortpflanzung), nach dem Sündenfall (zur Vermeidung von Unzucht, die es vorher in Ermangelung der sexuellen Lust nicht geben konnte) und schließlich durch Christus, der die Ehescheidung verbot und dadurch der christlichen Ehe jenes Element der

³⁹ Philip L. REYNOLDS: *How Marriage Became One of the Sacraments. The Sacramental Theology of Marriage from Its Medieval Origins to the Council of Trent*, Cambridge 2016.

⁴⁰ John C. CAVADINI: *Reconsidering Augustine on Marriage and Concupiscence*, in: *Augustinian Studies* 48.1/2 (2017), S. 183–199.

unbedingten Dauerhaftigkeit gab, durch die sie der Liebe Gottes zu den Menschen vergleichbar wurde.⁴¹

In der mittelalterlichen Theologie gilt die Ehe in erster Linie als Heilmittel gegen die Unzucht (*remedium fornicationis*), d. h. als Kanalisierung des sexuellen Begehrens in eine erlaubte Form (jedoch unter Beschränkung auf das notwendige Minimum). Thomas von Aquin sieht, ebenso wie zuvor schon Augustinus, sogar die Gefahr des „Ehebruchs mit der eigenen Ehefrau“, wenn der Mann mit ihr verkehrt „wie mit einer Prostituierten“, d. h. zum alleinigen Zweck der Erregung der Geschlechtslust.⁴²

⁴¹ THOMAS VON AQUIN: *Summa theologiae*, Suppl. q. 41–68 (insb. q. 49 a. 3: *Utrum matrimonium sit de iure naturali*; q. 65 a. 1: *De causa matrimonii*, q. 67 a. 1: *Utrum matrimonium sit ordinatum ad procreationem filiorum*); außerdem *Scriptum super Sententiis*, lib. IV, dist. 26–42, online verfügbar: <https://aquinas.cc/>; vgl. Michael SIRILLA: *The Finality of Marriage According to St. Thomas Aquinas*, in: *The Thomist* 66 (2002), S. 555–592; Kurt SEESEMAN: *Die Ehe zwecklehre in der Scholastik und im kanonischen Recht*, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 82 (1960), S. 161–190; Josef FUCHS: *Die Ehe zwecklehre bei Thomas von Aquin*, in: *Scholastik* 34 (1959), S. 321–356.

⁴² THOMAS VON AQUIN: *Summa theologiae*, II-II, q. 154, a. 8: „Die Ehe ist in besonderer Weise auf das Gut der menschlichen Nachkommenschaft hingeeordnet Der Ehebruch aber widerspricht der Ehe in besonderer Weise, insofern er die eheliche Treue verletzt, die die Ehegatten einander schulden. Und weil derjenige, der ein allzu leidenschaftlicher Liebhaber seiner eigenen Frau ist, gegen das Gut der Ehe handelt, indem er die Ehe in nicht ehrbarer Weise gebraucht, auch wenn er die Treue nicht verletzt, kann er in gewisser Hinsicht als Ehebrecher bezeichnet werden; und noch mehr jener, der ein allzu leidenschaftlicher Liebhaber der Frau eines anderen ist“ (*Matrimonium specialiter est ordinatum ad bonum humanae prolis Adulterium autem specialiter matrimonio contrariatur, in quantum violat matrimonii fidem, quam quis coniugi debet. Et quia ille qui est ardentior amator uxoris, facit contra bonum matrimonii, inhoneste eo utens, licet fidem non violet; ideo aliquantulum potest adulter nominari; et magis ille qui est ardentior amator alterius mulieris*). Auch in seinem Sentenzenkommentar vergleicht Thomas von Aquin den auf reinen Lustgewinn zielenden ehelichen Verkehr mit dem Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten; THOMAS VON AQUIN: *Scriptum super Sententiis*, Buch IV, dist. 31, q. 2, a. 3, ad 1 (online verfügbar: <https://aquinas.cc/la/en/~Sent.IV.D31.Q2.A3.10>): „... dann sucht der Mann in seiner Frau die Lust wie mit einer Prostituierten, wenn er von ihr nichts anderes erwartet, als was er auch von einer Prostituierten erwarten würde“ (... *tunc voluptates meretricias vir in uxore quaerit quando nihil aliud in ea attendit quam quod in meretrice attenderet*). Thomas von Aquin verweist einleitend ausdrücklich auf den Kommentar des Hieronymus zum Epheserbrief (PL 26, 532C), demzufolge „die Lüste, die aus den Umarmungen von Prostituierten gewonnen werden, im Umgang mit der Ehefrau zu verurteilen sind“ (*voluptates autem, quae de meretricum capiuntur amplexibus, in uxore damnatae*). Dieses Zitat erlangte durch Aufnahme in das *Decretum Gratiani* (Teil 2, c. 32, q. 4) und die Sentenzen des Petrus Lombardus (31,6) weite Verbreitung; vgl. AUGUSTINUS: *De bono coniugali* (ed. Walsh; OECT / ed. Zycha; CSEL 41), cap. 11 und 12 (<https://doi.org/>

Alle anderen Formen sexuellen Lustgewinns außerhalb der Ehe sind unerlaubt und gelten als Unzucht, da es sich um ein durch keinen äußeren Zweck gerechtfertigtes Streben nach Lust um der Lust willen handelt. Als problematisch gilt beim Mann vor allem das Ergießen des Samens (*effusio seminis*) in ein ‚falsches Gefäß‘ (*vas indebitum*). Anhand dieses Kriteriums bringt Thomas von Aquin die verschiedenen Erscheinungsformen der „Sünde wider die Natur“ in eine Rangfolge: Am schwerwiegendsten sei der Geschlechtsverkehr mit Tieren (*bestialitas*), da hier der Geschlechtsverkehr mit der falschen Art (*species*) vollzogen werde. Danach komme das sodomitische Laster, da der Geschlechtsverkehr mit dem falschen Geschlecht stattfinde (*post hoc autem est vitium sodomiticum, ubi non servatur debitus sexus*). An die dritte Stelle setzt er den Geschlechtsverkehr mit einer Frau in der falschen Position, vor allem wenn das falsche Gefäß (d. h. Körperöffnung) verwendet wird (*peccatum ex eo quod non servatur debitus modus concumbendi, magis autem si non sit debitum vas*). Der Masturbation weist er den geringsten Schweregrad zu, da ihre Widernatürlichkeit auf dem bloßen Unterlassen des Geschlechtsverkehrs beruhe.⁴³

10.1093/0198269951.003.0001; <https://mlat.uzh.ch/browser/14868:11>), wo Augustinus den Geschlechtsverkehr aus wechselseitiger Begierde (*si ambo tali concupiscentiae subiguntur*) als „nicht wirklich ehelich“ (*rem faciunt non plane nuptiarum*) abgrenzt gegen den sündenfreien Verkehr zum Zweck der Kinderzeugung oder zur Vermeidung von Unzucht des anderen.

⁴³ THOMAS VON AQUIN: *Summa theologiae*, II–II q. 154 a. 12 (4); vgl. auch THOMAS VON AQUIN: *Scriptum super Sententiis*, Buch IV, dist. 31, expositio textus (online verfügbar: <https://aquinas.cc/la/en/~Sent.IV.D31.Ex.5>): „Der Gebrauch der Ehepartnerin gegen die Natur ist, wenn er das geschuldete Gefäß beiseite lässt oder die von der Natur eingesetzte geschuldete Weise in Bezug auf die Stellung; und im ersten Fall ist es immer eine Todssünde, weil Nachkommenschaft nicht folgen kann, wodurch die Absicht der Natur völlig vereitelt wird“ (*Usus contra naturam conjugis est, quando debitum vas praetermittit, vel debitum modum a natura institutum quantum ad situm; et in primo semper est peccatum mortale, quia proles sequi non potest, unde totaliter intentio naturae frustratur*). Thomas von Aquin baut auf eine Definition auf, die Albertus Magnus entwickelt hatte, um das Ehehindernis der Schwägerschaft (*affinitas*) einzugrenzen, das entsteht, wenn ein Mann mit einer nahen Verwandten der Frau, die er heiraten möchte, fleischlich verkehrt hat. Sodomitischer Geschlechtsverkehr mit einer Frau, definiert als Penetration mit dem falschen Instrument (z. B. einem Finger) oder in eine falsche Körperöffnung, führe nicht dazu, dass Mann und Frau ein Fleisch werden, da sich die als Samenflüssigkeiten interpretierten Genitalsekrete nicht vermischen (*Secundo queritur, Quid sit affinitas? Et dicitur communiter, quod affinitas est propinquitas personarum ex copula carnali. proveniens, omni. carens parentela. ... 5. Item. Ponamus, quod per sodomiam eam poluerit manu vel proprio instrumento; constat, quod ibi fuit turpis copula carnalis. ... Responsio: ...*

Kirchenrechtliche und theologische Ausführungen zu sexuellen Handlungen unter Frauen sind wesentlich seltener. In einigen der frühmittelalterlichen Bußbücher werden sie erwähnt und für den Fall der Anwendung eines „Geräts“ (*machina*) erhöhte Bußleistungen verlangt. Offensichtlich stand die Überschreitung der untergeordneten weiblichen Rolle beim Geschlechtsakt im Vordergrund (z. B. durch die Verwendung eines künstlichen Penis).⁴⁴

Die mittelalterlichen Kriterien *effusio seminis extra vaso debito* und Verwendung von *instrumenta* blieben auch in der Frühen Neuzeit relevant.⁴⁵ Dies zeigt in besonders eklatanter Weise der in letzter Instanz bis zum preußischen König laufende Prozess, der schließlich dazu führte, dass Catharina Linck (1687–1721), die sich mehrfach als Söldner verdingt,

dicendum, quod talis concuhitus non facit affinitatem, quia non fit unio carnis ad carnem per contactum, sed potius per semen commixtionem: et ideo nisi talis fiat, non contrahitur affinitas aliqua; ALBERTUS MAGNUS: Commentarium in IV sententiarum (ed. Borgnet; Opera omnia 30), lib. 4, dist. 41, art. 2 (5), S. 435 f.; online verfügbar: <http://www.albertusmagnus.uwaterloo.ca/PDFs/Borgnet-volumen%2030.PDF>). Zur Entwicklung des Begriffs der Sodomie in der mittelalterlichen Theologie vgl. Mark D. JORDAN: The Invention of Sodomy in Christian Theology (The Chicago Series on Sexuality, History, and Society), Chicago 1997.

⁴⁴ Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, hrsg. v. Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben, Halle 1851, S. 238, online verfügbar: https://books.google.de/books/about/Die_Bussordnungen_der_abend%C3%A4ndischen_K.html?hl=de&id=NVVmAZmnJHkC&redir_esc=y (Poenitentiale Pseudo-Beda: *Si sanctaemonialis cum sanctaemoniale per machinam, annos VII*), S. 581 (Poenitentiale Pseudo-Theodori: *Sanctimonialis femina, si cum sanctimoniali per aliquam machinam fornicaverit, VII annos poeniteat; si cum laica, V annos*) und S. 658 (Corrector Burchardi, d. h. Buch 19 des Decretum des Burchard von Worms: 242. *Fecisti, quod quedam mulieres facere solent, ut faceres quoddam molimen aut machinamentum in modum virilis membri ad mensuram tuae voluntatis, et illud loco verendorum tuorum aut alterius cum aliquibus ligaturis colligares, et fornicationem faceres cum aliis mulierculis, vel alie eodem instrumento, sive alia tecum? Si fecisti, tres annos per legitimam ferias penitentia. 243/244. Für das Einführen eines Instruments in die Scheide zum Zweck der Selbstbefriedigung dagegen nur ein Jahr Buße, für wechselseitige Masturbation ohne Instrument dreimal 40 Tage); vgl. Pierre J. PAYER: Sex and the Penitentials. The Development of a Sexual Code, 550–1150, Toronto 1984, S. 42; Hubertus LUTTERBACH: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 43), Köln 1999, S. 158. Zur rechtlichen Bedeutung des Vorwurfs der Nutzung von *instrumenta* im Spätmittelalter vgl. Helmut PUFF: Female Sodomy. The Trial of Katherina Hetzeldorfer (1477) in: Journal of Medieval and Early Modern Studies 30.1 (2000), S. 41–61.*

⁴⁵ Pierre HURTEAU: Catholic Moral Discourse on Male Sodomy and Masturbation in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: Journal of the History of Sexuality 4.1 (1993), S. 1–26.

mehrfach die Konfession gewechselt, mehrfach die Taufe empfangen und mehrfach als Mann geheiratet hatte, am 08.11.1721 in Halberstadt wegen der Verwendung eines künstlichen Penis bei der Unzucht mit einer anderen Frau hingerichtet wurde, obwohl im Laufe des Verfahrens mehrfach der Einwand erhoben worden war, dass der für echte Sodomie notwendige Samenerguss nicht stattgefunden habe.⁴⁶

7.3 Wendepunkt 3: Die Aufklärung und die Komplementarität der Geschlechter im 18. und 19. Jahrhundert

Den dritten Wendepunkt bildet die Aufklärung, die alle nur religiös begründeten Verbote in Frage stellte. Schon der Scholastik hatte gleichgeschlechtlicher penetrativer Geschlechtsverkehr als „widernatürlich“ (*contra naturam*) gegolten, doch hatten die mittelalterlichen Theologen diese Einschätzung abgeleitet aus der ‚Natur‘ des Geschlechtsakts, der nach ihrer Auffassung von Gott seinem Wesen nach auf die Kinderzeugung hin ausgerichtet war. In der Aufklärung wurde dieses Argument nun neu gedeutet als Verstoß gegen die Naturgesetze, denn nur wenige Philosophen der Aufklärung wagten den radikalen Schritt, aus dem Wegfall rein religiös begründeter Strafvorschriften eine grundsätzliche Erlaubtheit homosexueller Handlungen abzuleiten.

Nur der Sozialreformer und Vordenker des modernen Wohlfahrtsstaats Jeremy Bentham (1748–1832) trat im Sinne des von ihm propagierten Utilitarismus für die Freigabe auch gleichgeschlechtlicher Handlungen ein, da dies zum größten Glück der größten Zahl beitrage, ohne das Glück anderer irgendwie zu beeinträchtigen. Er vertrat die Ansicht, dass eine Praktik nicht bestraft werden könne, nur weil die Mehrheit des Gemeinwesens Abscheu (*antipathy*) dagegen empfinden würde. Unter der Überschrift „Non-Conformity“ notierte er in seiner undatierten Materialsammlung:

⁴⁶ Angela STEIDELE: In Männerkleidern. Das verwegene Leben der Catharina Margaretha Linck alias Anastasius Lagratinus Rosenstengel, hingerichtet 1721. Biographie und Dokumentation, Berlin 2021; vgl. Erwin IN HET PANHUIS: Wurde vor 300 Jahren eine Lesbe hingerichtet oder ein trans Mann? Interview mit Angela Steidele (07.11.2021), https://www.queer.de/detail.php?article_id=40408 und 40409.

„Um einen Menschen zu vernichten, sollte es gewisslich einen besseren Grund geben als die Missbilligung seines Geschmacks, mag sie auch noch so stark sein.“

*To destroy a man there should certainly be better reason than mere dislike to his taste, let that dislike be ever so strong.*⁴⁷

Die Demontage des religiösen Kontextes führte bei den meisten anderen Philosophen und Juristen der Aufklärung dagegen nicht zu einer Aufhebung des zuvor religiös begründeten Verbots, sondern zu einer Beibehaltung des Verbotes bei gleichzeitiger Verabsolutierung der Begründung, die jetzt als Naturgesetz verstanden wurde. Diese Entwicklung ging einher mit einer Neuinterpretation der Geschlechterpolarität. War bis dahin die Frau als unvollkommener Mann (defizienter Modus des Mannes) wahrgenommen worden, schob sich ab etwa 1800 die Polarität der Geschlechter in den Vordergrund. Frauen und Männer seien fundamental unter-

⁴⁷ University College London, Bentham MS Box 074_006, https://ucl.primo.exlibrisgroup.com/discovery/delivery/44UCL_INST:UCL_VU2/12359832750004761. Um 1785 verfasste Bentham auf etwa 60 Manuskriptseiten unter der Überschrift „Offences against one’s self. Pederasty“ eine systematische Widerlegung aller herkömmlichen Argumente gegen die Duldung von sexuellen Handlungen, die die Theologen der mittelalterlichen Scholastik unter dem Begriff der *sodomia* zusammengefasst hatten und von Juristen seiner Zeit daher als wider-natürlich bezeichnet wurden (*irregularities of the venereal appetite which are stiled unnatural*): Masturbation, sexueller Verkehr mit Tieren, Leichenschändung, und vor allem, weil am häufigsten vorkommend, gleichgeschlechtliche Handlungen (*paederasty*). Das Manuskript des undatierten Essays liegt im Archiv des University College London (Bentham Box 072, f. 182–205, online verfügbar: <https://prhlt-kws.prhlt.upv.es/bentham/index.php/ui/show/BENTHAM/71/536> (bis 617); eine Leseedition (ohne kritischen Apparat) bietet Louis CROMPTON: Jeremy Bentham’s Essay on „Pederasty“, in: *Journal of Homosexuality* 3 (1978), S. 389–405 und 4 (1978), S. 91–107, online verfügbar: https://www.columbia.edu/cu/lweb/eresources/exhibitions/sw25/bentham/bentham_offences_1785.pdf; dazu vgl. Louis CROMPTON: Jeremy Bentham’s Essay on „Pederasty“. An Introduction, in: *Journal of Homosexuality* 3 (1978), S. 383–386, online verfügbar: https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1300/J082v03n04_06. Bentham nahm nach der Veröffentlichung des französischen Code pénal 1810 das Thema wieder auf; Edition der von ihm 1814–1817 verfassten Texte: *Of Sexual Irregularities, and Other Writings on Sexual Moral*, hrsg. v. Philip Schofield/Catherine Pease-Watkin/Michael Quinn (The collected Works of Jeremy Bentham. Penology and Criminal Law, Religion and the Church), Oxford 2014. Zum fortlaufenden Projekt der Erschließung und Herausgabe der Bentham-Papers s. <https://www.ucl.ac.uk/bentham-project/>. Ausführlich zu Bentham vgl. meine (hier teilweise übernommenen) Ausführungen in Hans-Peter WEINGAND: Männer mit Eigenschaften. Sodomit, Warme, Knabenschänder. Stereotypen in Europa 1750–1830, in: *The straight past of a queer present? Nicht-heterosexuelles Begehren und Verhalten in der Kulturgeschichte*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 4), Bamberg 2025 [im Erscheinen].

schiedlich und aufeinander angewiesen, um sich gegenseitig zu vervollkommen. Nur die Liebe einer Frau und ihre Vervollendung in der Ehe könne diese Vervollkommnung leisten.⁴⁸

Das Ergebnis war eine deutliche Aufwertung der Rolle der Frau bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten, denn eine Frau, die den Bereich der Fürsorge und der Bewahrung des Guten, Wahren und Schönen überschritt und sich in männlichen Domänen betätigte, sah sich nun mit dem Vorwurf konfrontiert ‚unweiblich‘ zu sein, während die Bezeichnung „eine Frau von männlichem Geist“ (*femina virilis animi*) zuvor (und in konservativen kirchlichen Kreisen teilweise bis ins späte 19. Jahrhundert hinein) als höchstes Lob für eine Frau galt, die die ‚angeborene Schwäche ihres Geschlechts‘ durch ihre Willenskraft überwunden hatte.

Bereits in der Antike gab es die Vorstellung, dass hervorragende Frauen sich durch einen männlichen Geist in einem weiblichen Körper auszeichneten.⁴⁹ Der positiv konnotierte Begriff *virago* (gebildet aus *vir* =

⁴⁸ Zum *one sex/two sex model* vgl. Thomas W. LAQUEUR: *Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud*, Cambridge 1990 (dt.u.d.T. Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt am Main 1992); kritisch zu den Thesen Laqueurs Helen KING: *The One-Sex Body on Trial. The Classical and Early Modern Evidence*, Farnham 2013. Zum Wandel der Wahrnehmung der Geschlechterdifferenz um 1800: Ute FREVERT: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995; Claudia HONEGGER: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750–1850*, Frankfurt am Main 1991; Joan B. LANDES: *Women and the Public Sphere in the Age of the French Revolution*, Ithaca 1988; Karin HAUSEN: *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“*. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, hrsg. v. Werner Conze, Stuttgart 1976, S. 363–393. Auch auf die Theologie blieb die veränderte Wahrnehmung der Geschlechterdifferenz als notwendige Komplementarität nicht ohne Auswirkung: So wurde zwischen 1815 und 1834 lebhaft diskutiert, ob Jesus tatsächlich nie eine Beziehung zu einer Frau gehabt und unverheiratet geblieben war; Martin LEUTZSCH: *Ehemann, Liebhaber, Vater – Der heterosexuell aktive Jesus in Geschichte und Gegenwart*, in: *Religion und Sexualität*, hrsg. v. Jochen Schmidt (Studien des Zentrums für Religion und Gesellschaft 13), Würzburg 2016, S. 95–188, insb. S. 95–102.

⁴⁹ Ovid bezeichnet in diesem Sinne in den *Metamorphosen* Athene als *flava virago*; OVID: *Metamorphosen* (ed. Tarrant; OCT), Buch 6, V. 130; vgl. auch Rebecca LANGLANDS: *Pliny's Role Models of Both Sexes*, in: *Eugesta. Journal on Gender Studies in Antiquity* 4 (2014), S. 214–237, online verfügbar: https://ore.exeter.ac.uk/articles/journal_contribution/Pliny_s_Role_models_of_both_sexes_gender_and_exemplarity_in_the_Letters/29838860?file=56944715; zu negativen Deutungen in astrologischen Traktaten der Spätantike dagegen Bernadette J.

Mann und dem weiblichen Suffix *-ago*) war jedoch auch für das christliche Mittelalter anschlussfähig, da es im Alten Testament zahlreiche starke Frauen gab, die das Volk Israel in Augenblicken höchster Gefahr durch entschlossenes Handeln retteten, wenn die Männer zu verzagt waren (z.B. Judith oder Deborah), vor allem aber, weil Hieronymus das Wort in seiner Vulgataübersetzung des Schöpfungsberichtes (Gen. 2,23) aufgriff, um das hebräische Wortspiel *ish* („Mann“) und *ishah* („Männin“) wiederzugeben (*dixitque Adam hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea haec vocabitur virago quoniam de viro sumpta est*). Dementsprechend wurde der Begriff in der mittelalterlichen Historiographie zwar nicht häufig, aber durchgehend positiv verwendet.⁵⁰

Der Begriff blieb auch im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit geläufig. Über das Italien des 15. Jahrhunderts schrieb der konservative Basler Patrizier und Historiker Jakob Burckhardt 1860 (durchaus im

BROOTEN: *Love Between Women. Early Christian Responses to Female Homoeroticism*, Chicago 1996, S. 135.

⁵⁰ Abbo verwendet das Wort *virago* in seinem Gedicht über die Belagerung von Paris 885 durch die Normannen; die zeitnah entstandenen Interlinearglossen erklären das Wort als „Frau von männlichem Geist“ (*femina virilis animi*); ABBO: *De bello Parisiaco*, hrsg. v. Georg Heinrich Pertz (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptores in folio* 2), Hannover 1829, S. 776–805, online verfügbar: https://www.dmgh.de/mgh_ss_2/. In seiner „Geschichte der Kirche von Reims“ beschreibt Flodoard von Reims (894–966) entsprechend die Äbtissin Susanna als „eine Frau von männlichem Geist, eine *virago* von tiefgründigem Rat, Ratgeberin von höherem Verstand“ (*femina virilis animi, virago profundi consilii, consiliatrix altioris ingenii*); FLODOARD VON REIMS: *Historia Ecclesiae Remensis* (ed. Stratmann; MGH SS 36), cap. 24, S. 123, Z. 5, online verfügbar: https://www.dmgh.de/mgh_ss_36/. Auf dem Höhepunkt des Investiturstreits beschreibt der Chronist Hugo von Flavigny um 1100 Markgräfin Mathilde von Tuszien als kriegerische Frau mit männlichem Mut, denn als *virago* habe sie es gewagt, Kaiser Heinrich IV. in seinem Konflikt mit dem Papst Widerstand zu leisten, „so dass sie zurecht eine *virago* genannt wurde, da sie an Mannhaftigkeit des Geistes selbst die Männer übertraf“ (*ut merito nominetur virago, quae virtute animi etiam viros praeibat*); HUGO VON FLAVIGNY: *Chronicon* (ed. Pertz; MGH SS 8), S. 288–502, hier: S. 462, Z. 15, online verfügbar: http://www.mgh.de/dmgh/resolving/MGH_SS_8_S_462; vgl. Patrick J. HEALY: *Merito nominetur virago. Matilda of Tuscany in the Polemics of the Investiture Contest*, in: *Victims or Viragos? European Women from the Late Middle Ages to the Early Modern Period*, hrsg. v. Christine Meek/Catherine Lawless, Dublin 2005, S. 49–56. Zur mittelalterlichen Verwendung des Motivs der Frau von männlichem Geist in hagiographischen und theologischen Texten vgl. Jane Tibbetts SCHULENBURG: *Forgetful of Their Sex. Female Sanctity and Society*, ca. 500–1100, Chicago 2001; Barbara NEWMAN: *From Virile Woman to Woman Christ* (*Studies in Medieval Religion and Literature*) Philadelphia 1995.

Bewusstsein, dass sich die Wahrnehmung ‚männlich‘ agierender Frauen inzwischen gewandelt hatte):

Die Virago. Das Ruhmvollste, was damals von den großen Italienerinnen gesagt wird, ist, dass sie einen männlichen Geist, ein männliches Gemüth hätten. . . . Der Titel einer ‚virago‘, den unser Jahrhundert für ein sehr zweideutiges Compliment hält, war damals reiner Ruhm.⁵¹

1640 ließ Papst Urban VIII. für Mathilde von Tuszien ein Grabmal im Petersdom errichten, dessen Inschrift sie als „Frau von männlichem Geist und Vorkämpferin des Apostolischen Stuhls“ (*virilis animi femina, sedis apostolicae propugnatrix*) ausweist. Und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert mussten sich die Vorkämpferinnen für die Gleichberechtigung der Frau mit der verbreiteten Praxis auseinandersetzen, tatkräftigen und intellektuell brillanten Frauen lobend einen männlichen Geist zuzusprechen.⁵²

Diese Einstellung wurde um 1800 durch eine gesteigerte (und in der Romantik vielfach sogar übersteigerte) Betonung der Polarität und Komplementarität der Geschlechter ersetzt. Dieser Wandel bedeutete nicht nur die Aufwertung der Rolle der Frau und die erhöhte Wertschätzung für das weibliche Geschlecht bei gleichzeitiger Einengung der Handlungsspielräume von Frauen, sondern implizierte auch eine Entwertung gleichgeschlechtlicher Beziehungen zwischen Männern und auch der Ehelosigkeit, da die Beziehung zu einer Frau nun als unabdingbarer

⁵¹ Jakob BURKARDT: Die Cultur der Renaissance in Italien, Basel 1860, S. 384, online verfügbar: <https://doi.org/10.11588/diglit.3478>.

⁵² So referiert Margaret FULLER: Woman in the Nineteenth Century, New York 21845 (online verfügbar: <https://ia801603.us.archive.org/31/items/womaninnineteent1845full/womaninnineteent1845full.pdf>) ein Gespräch mit einer Frau Mirinda, die zu ihr gesagt habe: „Another used as highest praise, in speaking of a character in literature, the words ‚a manly woman.‘ So in the noble passage of Ben Jonson [(1572–1637) Epistle to Lucy Countess of Bedford]: ‚I meant each softest virtue there should meet, / Fit in that softer bosom to abide, / Only a learned and a manly soul.‘“ Sie habe entgegnet „Me thinks, you are too fastidious in objecting to this. Jonson, in using the word ‚manly‘, only meant to heighten the picture of this, the true, the intelligent fate, with one of the deeper colors.“ Mirinda aber habe entgegnet: „And yet, so invariable is the use of this word where a heroic quality is to be described, and I feel so sure that persistence and courage are the most womanly no less than the most manly qualities, that I would exchange these words for others of a larger sense Let it not be said, wherever there is energy or creative genius, ‚She has a masculine mind.‘“

Bestandteil des veredelnden Bildungsprozesses begriffen wurde, durch den der Knabe zum Mann heranwuchs.

7.4 Wendepunkt 4: Entstehung und Durchsetzung des Konzepts der sexuellen Orientierung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

Der vierte Wendepunkt war dann im späteren 19. und frühen 20. Jahrhundert die Entstehung und Durchsetzung des Konzepts der sexuellen Orientierung. Unbestritten ist, dass sich im späten 19. Jahrhundert eine neue Terminologie ausbildete, die Menschen nach der Ausrichtung ihres Sexualtriebs (*sexual object choice*) kategorisierte. Diese Feststellung führte jedoch in den 1980er und 1990er Jahren zur Konstruktionismus-Essentialismus-Debatte, die in der Forschung zur Geschichte der Sexualitäten mit großer, manchmal an Erbitterung grenzender Intensität ausgetragen wurde und zu einem bis heute wenig befriedigenden Ergebnis führte. Die Konstruktionisten erklärten jede Verwendung des Begriffs (oder in ihrer Terminologie des Konstrukts) ‚Homosexualität‘ vor dem späten 19. Jahrhundert für anachronistisch, da es zuvor keine homosexuelle Identität, sondern nur homosexuelle Handlungen gegeben habe, und zogen sich schließlich, gestützt auf ihre theoretisch gut fundierten Argumente, in hochabstrakte Debatten zurück; sie überließen das Feld der Erforschung konkreter Einzelfälle damit aber *de facto* den Essentialisten, die teils unreflektiert, teils aus Überzeugung weiterhin die Geschichte der Homosexuellen in der Vormoderne zu schreiben versuchten.⁵³

⁵³ Franz Xaver EDER: Die Historisierung des sexuellen Subjekts. Sexualitätsgeschichte zwischen Essentialismus und sozialem Konstruktivismus, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 5.3 (1994), S. 311–327, online verfügbar: <https://doi.org/10.25365/oezg-1994-5-3-2>; vgl. auch Ian HACKING: How ‚Natural‘ Are ‚Kinds‘ of Sexual Orientation?, in: Law and Philosophy 21.3 (2002), S. 335–347; Edward STEIN: Art. „Social Constructionist and Essentialist Theories“, in: Reader’s Guide to Lesbian and Gay Studies, hrsg. v. Timothy F. Murphy, Chicago 2000, S. 553–554; Edward STEIN (Hrsg.): Forms of Desire: Sexual Orientation and the Social Constructionist Controversy, New York/London 1990; David M. HALPERIN: How to Do the History of Male Homosexuality, in: GLQ. A Journal of Lesbian and Gay Studies 6 (2000), S. 87–123 (dt.: Ein Wegweiser zur Geschichtsschreibung der männlichen Homosexualität, in: Queer Denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies), hrsg. v. Andreas Kraß, Frankfurt am Main 2003, S. 171–220); David M. HALPERIN: One Hundred Years of Homosexuality, in: One Hundred Years of Homosexuality and Other Essays on Greek Love, New York 1990, S. 15–40. Einen Überblick aus

Die Heftigkeit der Debatte und die Radikalität der vertretenen Positionen sind heute kaum mehr nachvollziehbar. Sie sind nur verständlich, wenn man bedenkt, dass die Auseinandersetzungen geführt wurden zwischen Forscher*innen, die die Zeit der gesellschaftlichen Ausgrenzung und strafrechtlichen Verfolgung noch selbst erlebt hatten. Während die einen die Konstruiertheit sexueller Kategorien als befreiend empfanden, da sozio-kulturelle Konstrukte diskursiv infrage gestellt werden können, sahen die anderen in der Bezeichnung ihrer eigenen, gegen gesellschaftliche Widerstände und mit großem persönlichem Einsatz errungenen Identität als ‚nicht naturgegeben‘ und ‚nur sozial konstruiert‘ eine bedrohliche und verunsichernde Relativierung.⁵⁴

Für ein Verständnis der Wandlungen und Wendepunkte der kirchlichen Lehre ist jedoch ein konstruktionistischer Ansatz unerlässlich. Weder Paulus noch Augustinus noch Thomas von Aquin hatten einen Begriff davon, dass es homosexuell orientierte Menschen gibt. Selbst im

essentialistischer Sicht gibt Raja HALWANI: *Essenzialismus, Sozialkonstruktivismus und die Geschichte der Homosexualität*, in: Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte 29 (2000), S. 1–20, online verfügbar: Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 2), Bamberg 2024, <https://doi.org/10.20378/irb-94442> [zuerst engl. u.d.T. *Essentialism, Social Constructionism, and the History of Homosexuality*, in: *Journal of Homosexuality* 35 (1998), S. 25–51, doi: 10.1300/J082v35n01_02]. Die theoretische Debatte hat unmittelbare Auswirkungen auf die Brauchbarkeit von Überblicksdarstellungen: Für Spätantike und Mittelalter immer noch oft zitiert, aber aufgrund des schon im Titel zum Ausdruck kommenden essentialistischen Grundansatzes nur noch als (wenngleich weiterhin wertvolle) Materialsammlung verwendbar ist BOSWELL: *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality*, der z.B. S. 298 das gemeinsame Schlafen in einem Bett (Richard Löwenherz und Philipp Augustus 1186) als eine homosexuelle Liebesaffäre interpretiert: „In the twelfth century the ... future king of England could fall head over heels in love with another monarch without losing support from either the people or the church“. Einen weiterhin lesenswerten kulturvergleichenden Überblick aus konstruktionistischer Perspektive dagegen bietet David F. GREENBERG: *The Construction of Homosexuality*, Chicago 1988, online verfügbar: [https://files.libcom.org/files/David%20F.%20Greenberg%20-%20The%20Construction%20of%20Homosexuality%20\(1988\).pdf](https://files.libcom.org/files/David%20F.%20Greenberg%20-%20The%20Construction%20of%20Homosexuality%20(1988).pdf).

⁵⁴ Zu den psychologischen Implikationen der Essentialismus-Konstruktionismus-Debatte vgl. Mik S. BARTELS/Joel M. LE FORESTIER/Anton M. O. HUG/Thekla MORGENROTH/Miguel ROSELLÓ-PEÑALOZA: *The Influence of Essentialist and Social Constructionist Notions on Perceptions of „Realness“*. Implications for LGBTIQ+ experiences, in: *Journal of Social Issues* 80 (2024), S. 843–870, online verfügbar: <https://doi.org/10.1111/josi.12642>.

20. Jahrhundert rezipierten Theolog*innen und lehramtlich Verantwortliche (wie im übrigen oft auch Jurist*innen) die neuen Vorstellungen der modernen Medizin und Psychologie nur mit großer Verzögerung (und zumeist in der Form, in der diese Konzepte in ihrer eigenen Jugend modern gewesen waren).⁵⁵

Das Konzept der sexuellen Orientierung des Menschen entstand im Kontext der juristischen Debatten, die in Deutschland im Vorfeld der Reichsgründung von 1871 um die Frage geführt wurden, wie die Zusammenführung der seit den napoleonischen Reformen unterschiedlichen Rechtslage in den deutschen Ländern gelingen könnte. Karl Heinrich Ulrichs erhob 1867 die Forderung der Straffreiheit gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen, da diese auf einer natürlichen Veranlagung beruhen würden, die er als ‚Uranismus‘ bezeichnete. Wenig später prägte Karl Maria Kertbeny 1869 den Begriff „homosexual“, aus dem dann die Bezeichnung ‚Homosexualität‘ entstand, die sich im Sprachgebrauch der meisten westlichen Länder im 20. Jahrhundert schließlich durchsetzte.⁵⁶

⁵⁵ Stephan GOERTZ: Zwischen „himmelschreiender Sünde“ und „Geschenk der Liebe“. Konzepte und Bewertungen von Homosexualität in der Moralthologie und im römischen Lehramt, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 175–236.

⁵⁶ Robert BEACHY: *Gay Berlin. Birthplace of a Modern Identity*, New York 2014 (dt. u. d. T. *Das andere Berlin, Die Erfindung der Homosexualität. Eine deutsche Geschichte 1867–1933*, München 2015); Robert BEACHY: *The German Invention of Homosexuality*, in: *The Journal of Modern History* 82.4 (2010), S. 801–838; Volkmar SIGUSCH: *Geschichte der Sexualwissenschaft*, Frankfurt am Main 2008; Harry OOSTERHUIS: *Stepchildren of Nature. Krafft-Ebing, Psychiatry, and the Making of Sexual Identity*, Chicago 2000; Jonathan Ned KATZ: *The Invention of Heterosexuality*, New York 1995; Rüdiger LAUTMANN: *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*, Frankfurt am Main 1993; David F. GREENBERG: *The Construction of Homosexuality. – Der Begriff „homosexual“* wurde zuerst in einem Brief an Karl Heinrich Ulrichs vom 06.05.1868 und ab 1869 auch öffentlich verwendet von Karl Maria KERTBENY (1824–1882); Karl Maria KERTBENY: *Offener Brief an seine Exzellenz den Minister der Justiz Dr. Friedrich Ritter von Schwarzer*, Wien 1869; vgl. Judit TAKÁCS: *The Double Life of Kertbeny*, in: *Past and Present of Radical Sexual Politics*, hrsg. v. Gert Hekma, Amsterdam 2004, S. 26–40, online verfügbar: https://www.researchgate.net/publication/280921411_The_Double_Life_of_Kertbeny. Allerdings unterschied Kertbeny „homosexual“ (Drang zum Geschlechtsverkehr mit dem eigenen Geschlecht), „heterosexual“ (übermäßiger Drang zum Geschlechtsverkehr mit dem anderen Geschlecht), „monosexual“ (Drang zur Masturbation) und „heterogenit“ (Drang zum Geschlechtsverkehr mit anderen Arten, d. h. mit Tieren) als potentiell zur Degeneration führende Ausrichtungen des Sexualtriebs von „normalsexual“ (auf Ehe und Familiengründung gerichteter Drang zu hetero-

Auch in den folgenden Jahrzehnten gingen die entscheidenden Impulse für die Entwicklung der Wahrnehmung und Begrifflichkeit sexueller Orientierung vom deutschen Sprachraum aus. Entscheidend dafür war die unscharfe Formulierung des §175 des Reichstrafgesetzbuches, der „widernatürliche Unzucht“ mit Männern und mit Tieren unter Strafe stellte, ohne den Tatbestand genau zu definieren. Diese Lücke füllte in den folgenden Jahrzehnten im Rahmen zahlreicher Prozesse, in denen es um Verurteilung oder Straffreiheit ging, das Reichsgericht, indem es ausgehend von der Definition des Buches Leviticus die widernatürliche Unzucht in mittelalterlicher Tradition als „beischlafähnliche Handlung“ definierte. Anders als in den Ländern, in denen homosexuelle Handlungen vollständig straffrei oder in jeder Form verboten waren, mussten sich in Deutschland daher sowohl Juristen als auch Ärzte mit den Details männlichen homosexuellen Verhaltens genau auskennen, da sie in ihrer Praxis als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Sachverständige jederzeit mit Fragen konfrontiert werden konnten, in denen das kleinste Detail über Schuld oder Unschuld, Freispruch oder Vernichtung der sozialen Existenz entscheiden konnte.⁵⁷

sexueller Partnerschaft); Jean-Claude FÉRAY/Manfred HERZER/Glenn W. PEPPEL: *Homosexual Studies and Politics in the Nineteenth Century*. Karl Maria Kertbeny, in: *Journal of Homosexuality* 19.1 (1990), S. 23–47; Manfred HERZER: Ein Brief von Kertbeny in Hannover an Ulrichs in Würzburg, in: *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte* 1.1 (1987), S. 26–35, online verfügbar: *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 2), Bamberg 2024, <https://doi.org/10.20378/irb-94442>; Manfred HERZER: Kertbeny and the Nameless Love, in: *Journal of Homosexuality* 12.1 (1985), S. 1–25 Der Begriff „homosexuell“ konkurrierte bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts mit auch Transgender einschließenden Begriffen wie „Urning/Ur-nide“ (Ulrichs 1825–1895) und „konträre Sexualempfindung“ (Westphal 1833–1890, Krafft-Ebing 1840–1902); Karl Heinrich ULRICHS: *Forschungen über das Räthsel der mann-männlichen Liebe*, Leipzig 1864–1879, ND hrsg. v. Hubert Kennedy (Bibliothek Rosa Winkel 7–10), Berlin 1994; Richard VON KRAFFT-EBING: *Psychopathia Sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung*. Stuttgart 1886 (online verfügbar: <https://archive.org/details/b21966461>, mit fast jährlich erweiterten Auflagen bis zur 12. Auflage ‚letzter Hand‘ 1903, auch danach noch weitere Überarbeitungen); Carl Friedrich Otto WESTPHAL: *Die conträre Sexualempfindung. Symptom eines neuropathisch-psychopathischen Zustandes*, in: *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 2 (1869), S. 73–108, online verfügbar: <https://link.springer.com/article/10.1007/BF01796143>.

⁵⁷ Zu dieser Entwicklung ausführlich Jörg HUTTER: *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens*.

Die Funktionsentlastung der Ehe durch den sozialen Wandel von Selbständigkeit in Familienbetrieben zu abhängiger Beschäftigung und die damit einhergehende Trennung von Familie und Beruf ermöglichte eine emotionale Aufladung der Ehe, durch die die sexuelle Orientierung erstmals in der Geschichte zu einem sozial relevanten Merkmal wurde. Wenn Liebe Voraussetzung für eine Eheschließung ist, wird der Homosexuelle in der sozialen Logik der bürgerlichen Gesellschaft zum Prototyp des sozial unverantwortlichen Individuums, da er nicht heiraten und eine Familie gründen kann, sondern nur seinem persönlichen Vergnügen lebt.

Viele homosexuelle Männer sahen sich den Anforderungen, die das neue Verständnis der Ehe als einer auf Dauer gestellten Form romantischer Verliebtheit an sie stellte, nicht gewachsen. Sie fragten Ärzte um Rat, die bald eigene von Theologie und Strafrecht unabhängige Theorien über die Sexualität des Menschen entwickelten. Die Medikalisierung des Diskurses über Homosexualität trug entscheidend bei zur Entstehung der modernen Psychologie: Sexuelles Begehren wurde nun nicht mehr als von außen kommende Versuchung betrachtet, der es zu widerstehen, sondern als Kernelement der menschlichen Persönlichkeit, das es zu entfalten gilt.

Angesichts der Aufwertung der Geschlechterdifferenz seit dem frühen 19. Jahrhundert stellte sich damit aber auch die Frage, ob Homosexuelle ‚richtige‘ Männer sind. Die entstehende Sexualwissenschaft gab darauf gegensätzliche Antworten: Während Magnus Hirschfeld in seiner Lehre von den „sexuellen Zwischenstufen“ die Auffassung vertrat, dass die Ausprägung der Geschlechtscharaktere sich zwischen den Extremen des „Vollmanns“ und des „Vollweibs“ auf einem Kontinuum entfalte und homosexuelle Männer und Frauen sich durch einen besonders hohen Anteil von Merkmalen des anderen Geschlechts auszeichnen,⁵⁸ entwickelten

⁵⁸ Magnus HIRSCHFELD: Die Homosexualität des Mannes und des Weibes (Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen 3), Berlin 1914 (online verfügbar: <https://archive.org/details/DieHomosexualittDesMannesUndDesWeibes1914>), S. 348: „In doppelter Weise unterscheiden sich der homosexuelle Mann und die homosexuelle Frau von dem Geschlecht, dem sie nach ihrem Genitalapparat angehören: in der Richtung ihres Geschlechtstriebes ... und zweitens in bezug auf seelische, nicht selten sogar körperliche Eigenschaften, die gleichfalls bei homosexuellen Männern oft weibliche, bei homosexuellen

Adolf Brand (mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Eigene“), Benedict Friedlaender (mit dem von ihm als Abspaltung des Wissenschaftlich-Humanitären Komitees 1906 gegründeten „Bund für männliche Kultur“) und Hans Blüher (mit seiner Männerbundtheorie) als Gegenentwurf den Maskulinismus: Homosexuelle Männer seien nicht weniger männlich, sondern besonders männlich, denn es sei dem Mann „die dauernde Gesellschaft der Frau unerträglich und herabmindernd“, so dass er „darüber hinaus zu den Männern“ strebe.⁵⁹

Die Vorstellung, dass jeder Mensch eine sexuelle Orientierung habe und diese seine Persönlichkeit bestimme, verbreitete sich zunächst im deutschsprachigen Raum. Entscheidenden Anteil daran hatte der Eulenburgskandal, der in den Jahren 1906 bis 1909 Deutschland erschütterte. Fürst Philipp zu Eulenburg und Hertefeld (1847–1921), der frühere Erzieher Kaiser Wilhelms II. und graue Eminenz am kaiserlichen Hof, wurde vorgeworfen, das Umfeld des Kaisers mit einem homosexuellen Netzwerk unterwandert zu haben. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stand dabei nicht der Vorwurf strafbarer sexueller Handlungen, sondern die Unterstellung homosexueller Veranlagung und daraus resultierender Unmännlichkeit, die eine kraftvolle deutsche Außenpolitik gegenüber Frankreich verhindere. Erst in einer späten Phase der Prozesse wurden auch Zeugen

Weibern männliche Eigenschaften aufweisen“; vgl. Günter GRAU: Hirschfeld über die Ursachen der Homosexualität. Zur Bedeutung seiner ätiologischen Hypothesen, in: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft 13 (1989), S. 27–30, online verfügbar: https://magnus-hirschfeld.de/site/assets/files/1873/mittmhg_13.pdf.

⁵⁹ Hans BLÜHER: Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft, Bd. 2: Familie und Männerbund, Jena 1921, S. 91, online verfügbar: https://archive.org/details/bub_gb_W9IvAQAAJ/page/n7/mode/2up; vgl. Maika Sophia BAADER: Geschlechterverhältnisse, Sexualität und Erotik in der bürgerlichen Jugendbewegung, in: Aufbruch der Jugend. Deutsche Jugendbewegung zwischen Selbstbestimmung und Verführung. Ausstellungskatalog, hrsg. v. G. Ulrich Großmann / Claudia Selheim / Barbara Stambolis, Nürnberg 2013, S. 58–66 (mit Hinweisen zu Blühers Antifeminismus als Reaktion auf die Frauenemanzipation und zu Blühers Bedeutung für die Ausbreitung des 1902 vom deutschen Kulturanthropologen Heinrich Schurz (1863–1903) erstmals erwähnten Begriffs „Männerbund“); Claudia BRUNS: Politik des Eros. Der Männerbund in Wissenschaft, Politik und Jugendkultur 1880–1934, Köln/Weimar/Wien 2008; Benedict FRIEDLAENDER: Die Renaissance des Eros Uranios. Die physiologische Freundschaft, ein normaler Grundtrieb des Menschen und eine Frage der männlichen Gesellschafsfreiheit, Berlin 1904, online verfügbar: <https://archive.org/details/renaissancedese00friedlaender/>.

aussagen eingebracht, die lange zurückliegende sexuelle Handlungen mit jungen Fischern vom Starnberger See belegen sollten, um Eulenburg des Meineids überführen zu können.

Briefe in überschwänglich freundschaftlichem Ton, die Eulenburg und seine Freunde ausgetauscht hatten, wurden im Sinne der neuen Deutungsmuster als Liebesbriefe verstanden. Gleichfalls verdächtig erschien nun, dass sie sich untereinander mit effeminiert erscheinenden Spitznamen belegten (Eulenburg: „Philine“; Kuno von Moltke: „Tütü“; Kaiser Wilhelm II.: „Liebchen“). Hinzu kam der Vorwurf, einige Teilnehmer der „Tafelrunde“ auf Eulenburgs Schloss Liebenberg bei Berlin hätten sich „unmännlich“ verhalten.⁶⁰

Der Skandal wurde ausgelöst und vorangetrieben durch Artikel des Journalisten Maximilian Harden (1861–1927). Die Privatklage des Stadt-

⁶⁰ Frederik DOKTOR: Die Eulenburg-Affäre und die Genese des modernen Homosexualitätskonzepts, in: Unerlaubte Gleichheit: Ansätze einer komparativen Geschichtsschreibung mann-männlichen Begehrens, hrsg. v. Michael Navrátil/ Florian M. Remele, Bielefeld 2021, S. 181–210; Michael SCHWARTZ: Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert, Berlin 2019, S. 77–111; Norman DOMEIER: Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs, Frankfurt am Main 2010; Norman DOMEIER: Zur Ambivalenz der Sagbarkeit von Homosexualität. Der Eulenburg-Skandal als Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung des gleichgeschlechtlichen Begehrens, in: Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 191–214, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>; Peter WINZEN: Das Ende der Kaiserherrlichkeit. Die Skandalprozesse um die homosexuellen Berater Wilhelms II. 1907–1909, Köln 2010; Frank BÖSCH: Öffentliche Geheimnisse: Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914, München 2009, S. 117–154, online verfügbar: <http://dx.doi.org/10.14765/zf.dok.1.698>; Claudia BRUNS: Skandale im Beraterkreis um Kaiser Wilhelm II. Die homoerotische ‚Verbündelung‘ der Liebenberger Tafelrunde als Politikum, in: Homosexualität und Staatsräson. Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, hrsg. v. Susanne zur Nieden, Frankfurt am Main 2005, S. 52–80, online verfügbar: <https://www.culture.hu-berlin.de/de/institut/kollegium/1683911/publ/bruns-2005-skandale-im-beraterkreis-um-kaiser-wilhelm-ii.pdf>; Martin KOHLRAUSCH: Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der wilhelminischen Monarchie, Berlin 2005; James D. STEAKLEY: Die Freunde des Kaisers: Die Eulenburg-Affäre im Spiegel zeitgenössischer Karikaturen (Bibliothek rosa Winkel 37), Hamburg 2004; Didier ERIBON: Réflexions sur la question gay. Nouvelle édition revue et corrigée, Paris 2012 (dt. u.d.T. Betrachtungen zur Schwulenfrage, Berlin 2019); Karsten HECHT: Die Harden-Prozesse. Strafverfahren, Öffentlichkeit und Politik im Kaiserreich, München 1997.

kommandanten von Berlin, Graf Kuno von Moltke (1847–1923), der vom Kaiser vor die Wahl gestellt worden war, „gereinigt oder gesteinigt“ zu werden, gab Harden Gelegenheit, die „sehr ernste, für ganz Deutschland wichtige“ Frage zu erörtern, „ob die Freunde und Berather des Deutschen Kaisers dieser ihrer Stellung würdig seien“. Lilly von Elbe, die 1896–1899 mit Kuno von Moltke verheiratet gewesen war, sich jedoch von ihm hatte scheiden lassen, sagte aus, Moltke habe das Institut der Ehe als eine „Schweinerei“ und das eheliche Schlafzimmer als „reine Notzuchtsanstalt“ bezeichnet. Für Eulenburg, der als preußischer Gesandter in Wien damals sein unmittelbarer Vorgesetzter war, habe ihr Mann Kosenamen wie „meine Seele“, „mein Alterchen“, „mein einziger Dachs“ gebraucht. Einmal habe er ein von Eulenburg vergessenes Taschentuch gefunden, es „inbrünstig an seine Lippen“ gedrückt und gesagt: „Meine Seele! Mein Lieb!“⁶¹

Dass zum Freundeskreis, den Eulenburg oft zu sich auf Schloss Liebenberg einlud, auch der in Berlin wie in Paris als homosexuell bekannte Erste Sekretär der französischen Botschaft Raymond Lecomte (1857–1921) gehörte, weckte zusätzlichen Verdacht. Am 03.04.1907 schrieb Harden in der Zukunft „Blickt auf diese Tafelrunde ... : Die träumen nicht von Weltbränden; die haben's schon warm genug.“ In einem weiteren Artikel am 27.04.1907 verglich er Eulenburg zudem indirekt mit Prinz Friedrich Heinrich von Preußen, der wegen seines exzessiven und nicht standesgemäßen homosexuellen Umgangs in der Erbfolge als Regent von Braunschweig übergangen und auf seine Landgüter in der Oberlausitz verbannt worden war. Dieser habe nicht Herrenmeister des Johanniterordens werden können, da er „an ererbter Perversion des Geschlechtstrieb“

⁶¹ John C. G. RÖHL: Wilhelm II. Der Weg in den Abgrund 1900–1941, München 2008, S. 608 f. Effeminiertes und übergriffiges Verhalten war am Hof Wilhelms II. allerdings nicht ungewöhnlich. So starb General Dietrich Graf von Hülsen-Haeseler, Chef des kaiserlichen Militärkabinetts, am 14.11.1908 auf dem Höhepunkt der Daily Telegraph Affäre in Donau-eschingen an einem Herzinfarkt, unmittelbar nachdem er dem Kaiser und seiner Jagdgesellschaft in einer „hellen Ballrobe der Hausherrin“ mit einem „großen mit Straußenfedern geschmückten Hut“ auf dem Kopf zu Walzerklängen eine Tanzvorführung gegeben hatte (S. 732 f.). Kaiser Wilhelm II. soll am Hof dafür bekannt gewesen sein, „gewisse Mitglieder seines Gefolges zu kneifen und zu kitzeln, bis sie ‚die merkwürdigsten Laute‘ von sich gaben“ (S. 575).

leide; im Kapitel des Ordens Schwarzer Adler dagegen, dem auch Eulenburg angehörte, sitze „mindestens einer, dessen *vita sexualis* nicht gesünder ist als die des verbannten Prinzen“. ⁶²

In den nachfolgenden Prozessen, in denen sich Harden wegen Beleidigung verantworten musste, betonte er stets, dass er niemals den Vorwurf strafbarer Handlungen nach § 175 erhoben habe; vielmehr sei es ihm nur darum gegangen, im Rahmen des politisch Notwendigen darauf hinzuweisen, dass es eine „Gefahr für das Vaterland“ sei, „wenn ein Kreis anormal empfindender Männer Einfluß auf die Entschlüsse des Herrschers“ gewinne. ⁶³

⁶² RÖHL: Wilhelm II. Der Weg in den Abgrund, S. 599.

⁶³ Hugo FRIEDLÄNDER: Der Beleidigungsprozeß des Berliner Stadtkommandanten, Generalleutnants z. D. Graf Kuno von Moltke gegen den Herausgeber der „Zukunft“ Maximilian Harden, in: Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung, Berlin 1911, Band 3, S. 137–356, online verfügbar: https://de.wikisource.org/wiki/Der_Beleidigungsproze%C3%9F_des_Berliner_Stadtkommandanten,_Generalleutnants_z._D._Graf_Kuno_von_Moltke_gegen_den_Herausgeber_der_%E2%80%9EZukunft%E2%80%9C_Maximilian_Harden: Auf die Frage des vorsitzenden Richters „Haben Sie behaupten wollen, daß der Kläger homosexuell veranlagt ist?“ habe Harden geantwortet: „Ich habe mit den Artikeln einen politischen Zweck verfolgt. Deshalb habe ich beiläufig auch die Person des Privatklägers [d.h. Kuno von Moltke] erwähnt Nach meiner Überzeugung ist der Vorwurf homosexueller Veranlagung nicht erhoben. Was ich darüber denke, werde ich sagen, wenn ich darum gefragt werde. In diesen Artikeln habe ich nichts davon gesagt, sondern nur, daß nach meiner Überzeugung, die ich beweisen werde, Graf von Moltke abnorme sexuelle Empfindungen hat. Ich unterscheide – mit der Wissenschaft – zwischen anormalem Empfinden und homosexuellen Neigungen. Es ist ein großer Unterschied, ob diese Veranlagung so weit geht, daß sie zu widernatürlicher Betätigung hinneigt, oder ob die Betreffenden nur anormales Empfinden haben, ungesunde Empfindungen, die der Normalität widersprechen. Ich persönlich habe nach allem, was mir bekannt ist, über den Herrn Privatkläger die Meinung, daß er zweifellos ein vollkommen abnorm empfindender Mann ist. Ich sehe darin keine Beleidigung, sondern nur eine Konstatierung“ (S. 150f.). Im Strafverfahren wegen § 175, das Eulenburg gegen sich selbst beantragt hatte, hatte Harden zuvor unter Eid ausgesagt „er sei entfernt gewesen, den Fürsten Eulenburg einer strafbaren Handlung im Sinne des § 175 zu bezichtigen. Er habe in den Artikeln nur zum Ausdruck bringen wollen: ‚Es ist eine Gefahr für das Vaterland, wenn ein Kreis anormal empfindender Männer Einfluß auf die Entschlüsse des Herrschers gewinne.‘ Graf Kuno v. Moltke ließ durch seinen Vetter ... erklären, er versichere auf Ehrenwort, daß er niemals mit männlichen Personen verkehrt habe. Harden erklärte, er halte auch eine ideelle Männerfreundschaft, wenn sie Rückwirkungen auf die Politik habe, für bedenklich“ (S. 147).

Dies war eine grundsätzlich neue Dimension. Keineswegs neu dagegen war der Vorwurf homosexuellen Verhaltens gegen hochgestellte Persönlichkeiten des Kaiserreichs. Bereits Ende 1902 hatte der Krupp-Skandal Deutschland erschüttert.⁶⁴ Der „Stahlbaron“ und „Kanonenkönig“ Friedrich Alfred Krupp (1854–1902) war zwischen die Fronten der Lokalpolitik der italienischen Insel Capri geraten, wo er sich viele Monate im Jahr aufhielt, um meeresbiologische Studien zu betreiben und seine angeschlagene Gesundheit wiederherzustellen. Krupp hatte nicht nur für sich selbst eine luxuriöse Villa errichtet, sondern auch in den Straßenbau der Insel investiert (insbesondere die spektakulär in einen Steilhang gebaute *Via Krupp* zur Blauen Grotte).

Entsprechend enge Beziehungen pflegte Krupp zum Bürgermeister der Insel. Um diesen in ein schlechtes Licht zu rücken, berichtete eine Zeitung der lokalen Opposition über angebliche Orgien in der Blauen Grotte, an denen auch Krupp beteiligt sei. Der sozialdemokratische „Vorwärts“ griff am 15.11.1902 diese Vorwürfe auf und behauptete, Krupp huldige während seiner langen Aufenthalte auf Capri „mit den jungen Männern der Insel dem homosexuellen Verkehr“. Diese Handlungen waren zwar nach italienischem Recht nicht strafbar, führten jedoch dazu, dass Krupp ausgewiesen wurde. Er starb wenige Tage später unter ungeklärten Umständen, wahrscheinlich durch Selbstmord.⁶⁵

⁶⁴ Peter H. M. WINZEN: *Homosexualität und Politik im ausgehenden Kaiserreich. Eine unheilige Allianz?*, München 2025, S. 8–41 [aktualisierte Fassung von: Peter H. M. WINZEN: *Der erste politische Homosexualitätsskandal im Kaiserreich. Friedrich Alfred Krupp (1854–1902)*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 93.2 (2011), S. 415–450]; Dieter RICHTER: *Friedrich Alfred Krupp auf Capri. Ein Skandal und seine Geschichte*, in: *Friedrich Alfred Krupp. Ein Unternehmer im Kaiserreich*, hrsg. v. Michael Epkenhans/Ralf Stremmel, München 2010, S. 157–177; Frank BÖSCH: *Öffentliche Geheimnisse*, S. 97–117.

⁶⁵ Unter der Überschrift „Krupp auf Capri“ stellte der *Vorwärts* am 15.11.1902, S. 2 f. (online verfügbar: https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/newspaper/item/CBNHFWY24QUSUS4KBN3FU7HGTNAMUKNT?zdb_id=2814128-3&query=15.11.1902&page=1&hit=&issuepage=2) zunächst fest, dass Krupp homosexuell veranlagt sei „Der Geheime Kommerzienrat Krupp, Mitglied des preußischen Herrenhauses, der reichste Mann Deutschlands, ... gehört zu jenen Naturen, für die der §175 eine stete Qual und Bedrohung bedeuten würde, wenn nicht auf diesem Gebiete die Gerechtigkeit in Anerkennung der Bedenklichkeit der gesetzlichen Bestimmung die Binde nur selten von den Augen nimmt.“ Sodann ordnet der Verfasser dieses persönliche Schicksal Krupps in die marxistische Analyse gesellschaftlicher Ungleichheit ein und leitet daraus ab, dass seine sexuelle Orientierung keine reine

Der Krupp-Skandal hatte zwar Aufsehen erregt, aber wenig zur Ausbreitung des modernen Konzepts „Homosexualität“ beigetragen. Von vielen wurde er als eine sozialdemokratische Kampagne gegen einen führenden Kapitalisten wahrgenommen. Dagegen fand die Berichterstattung über Eulenburg und seinen Liebenberger Kreis breiten Widerhall in der bürgerlichen Presse. Anders als im Fall Krupp stand im Fall Eulenburg nicht der Vorwurf strafbarer sexueller Handlungen im Raum, sondern die Vermutung einer homosexuellen Veranlagung mit entsprechender „Unmänn-

Privatsache sei: „Unter dem Einfluss der kapitalistischen Macht kann eine unglückliche Veranlagung, die den Besitzlosen niederdrückt oder gar zerschmettert, zu einem furchtbaren Quell der Korruption [= der moralischen Verderbnis der Gesellschaft] werden, die dann aus einem persönlichen Schicksal eine öffentliche Angelegenheit gestaltet.“ Er berichtet dann ausführlich, dass Krupp „seit einiger Zeit auf Capri, der Insel des Kaisers Tiberius am Südeingang des Golfes von Neapel eine Villa“ besitze und auch Straßen auf Capri habe anlegen lassen, um dann zum eigentlichen Kern der Vorwürfe zu kommen: „Aber Herr Krupp hatte sich nicht Capri gewählt, um die Insel mit Straßen zu beglücken, sondern weil das italienische Strafgesetzbuch keinen besonderen §175 kennt. In seiner verschwenderisch ausgestatteten Villa ... huldigt er mit den jungen Männern der Insel dem h o m o s e x u e l l e n Verkehr.“ Dies habe die Verhältnisse auf Capri insgesamt verdorben: „Die Korruption war bis zu einer solchen Höhe gediehen, daß man bei einem Photographen von Capri gewisse nach der Natur aufgenommene Bilder sehen konnte. So war die Insel Capri, nachdem das Geld Krupps das hierzu nötige moralische Terrain vorbereitet hatte, ein Centrum homosexuellen Verkehrs geworden“; vgl. dazu auch A. SPER [= Reinhold Robert Oskar GERLING]: Capri und die Homosexuellen. Eine psychologische Studie, Berlin 1902 (und erweiterte Auflage Berlin 1903). Krupp sei zunächst vom örtlichen Bürgermeister gedeckt, dann aber aufgefordert worden, die Insel zu verlassen. Abschließend kommt der Verfasser des Artikels auf die gesellschaftliche Bedeutung des Falls zurück: „Das grauenhafte Bild kapitalistischer Beeinflussung wird dadurch nicht sonderlich milder, dass man weiß, es handelt sich um einen pervers veranlagten Mann. Denn das Mitleid, das das Opfer eines verhängnisvollen Natur-Irrtums verdient, muss versagen, wenn die Krankheit zu ihrer Befriedigung Millionen in ihre Dienste stellt.“ Abschließend aber fordert er eine Streichung des §175, mit der Begründung, dass die strafrechtliche Regelung ungeeignet sei „Laster“ und „Perversität“ auszurotten: „Gleichwohl bietet der Fall für die deutsche Gesetzgebung ein hohes Interesse. Solange Herr Krupp in Deutschland lebt, ist er den Strafbestimmungen des §175 verfallen. Nachdem die Perversität zu einem öffentlichen Skandal geführt hat, wäre es die Pflicht der Staatsanwaltschaft, sofort einzugreifen. Vielleicht erwägt man jetzt, um diesen das Rechtsgefühl verletzenden Widerspruch zwischen Gesetz und Anwendung des Rechtes zu beseitigen, die Beseitigung des §175, der das Laster nicht ausrottet, aber das Unglück zur furchtbaren Qual verschärft“; vgl. Stephan CZIBULINSKI: Vorwärts und nicht vergessen. Die Haltung der Arbeiterbewegung und deren beider großen Parteien (SPD und KPD) zur Homosexualität und zum §175, <http://www.175-geschichte.de/index.php/kaiserzeit/skandale/12-krupp-auf-capri>.

lichkeit‘ des Denkens und Fühlens, um den Berater des Kaisers zu diskreditieren.⁶⁶

Eulenburg selbst war sich bewusst, dass die Kampagne gegen ihn einen grundlegenden Wandel der Einstellungen zu Liebe, Sexualität und Freundschaft seit dem späten 19. Jahrhundert spiegelte:

In dem Augenblick, da der frechste Repräsentant der modernen Zeit, ein Harden – in der Presse unser Wesen kritisierte, unsere ideale Freundschaft herabzog, unser Denken und Fühlen der Form entkleidete, die wir als vollberechtigt so lange Jahre unseres Lebens, anerkannt von den Zeitgenossen, als eine selbstverständliche, natürliche, kaum beachtete hatten, brach die neue Zeit uns kaltlächelnd den Hals.

Auch die neuen Begriffe über Sinnlichkeit und Liebe stempeln unser Wesen zur Schwäche oder gar zu ungesunder Schwäche. Und doch waren wir sinnlich; gewiss nicht minder als die Neuen. Aber dieses Gebiet lag streng gesondert, drängte sich nicht als Selbstzweck vor. Familie, Kunst, Freundschaft und alle unsere Ideale waren vollkommen losgelöst von Sinnlichkeit und von dem, was wir doch nur als Schmutz empfanden, wenn es uns auch hier und da beherrscht haben mag in jenem unbewussten Wechselwirken, welches die ‚Menschen‘ darstellt.⁶⁷

⁶⁶ Harden warf Eulenburg und den anderen Mitgliedern des Liebenberger Kreises, den er in der „Berliner Zeitung. BZ am Mittag“ vom 07.06.1907 als „Die Eulenburgische Tafelrunde“ bezeichnet hatte, ausdrücklich keine strafbaren Handlungen nach §175 vor. Er unterstellte jedoch aus homosexueller Veranlagung resultierende unmännliche Haltung und „normwidrige“ freundschaftliche Verbundenheit, um die Betroffenen in Beleidigungsklagen zu treiben, in denen sie die Unrichtigkeit, nicht er die Richtigkeit seiner Behauptungen beweisen mussten und in denen auch an sich nicht strafbare Handlungsweisen vom Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden konnten: „Lauter gute Menschen. Musikalisch, poetisch, spiritistisch; ... und in ihrem Verkehr, mündlichen und brieflichen, von rührender Freundschaft“; Maximilian HARDEN: Praeludium, in: Die Zukunft 57 (1906), 251–266, hier: S. 265 f. (vom 17.11.1906), online verfügbar: <https://archive.org/details/diezukunft42hardgoog/page/n3/mode/2up?view=theater>; vgl. DOMEIER: Der Eulenburg-Skandal, S. 33 („Tafelrunde“), S. 39 (Zitat aus „Praeludium“) und S. 171 („normwidrige Freundschaft“), sowie S. 91 und 164.

⁶⁷ Bundesarchiv Koblenz, N 1029/75, S. 80–84 (Eulenburg an Moltke am 10. Juli 1907); vgl. VAN EICKELS: Tender comrades, S. 18; Isabel V. HULL: Kaiser Wilhelm II. und der Liebenberger Kreis, in: Männerliebe im alten Deutschland, hrsg. v. Rüdiger Lautmann/Angela Taeger, Berlin 1992, S. 81–117, hier: S. 90f. Philipp zu Eulenburg-Hertefeld verbrachte die Jahre von 1909 bis zu seinem Tod 1921 krank auf Schloss Liebenberg. Er nutzte die ihm verbleibenden Jahre vor allem zur Ordnung seines Nachlasses, um sich gegen die im Eulenburgskandal in der Presse und vor Gericht gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu wehren. Seine maschinenschriftlichen Aufzeichnungen mit handschriftlichen Korrekturen enthalten zahlreiche Abschriften von Briefen und wurden nach seinem Tod zur Grundlage der Publikation: Aus 50 Jahren. Erinnerungen, Tagebücher und Briefe aus dem Nachlaß des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld, hrsg. v. Johannes Haller, Berlin 1923, die den hier zitierten Brief jedoch nicht

Eulenburg datiert den Beginn der „neuen Zeit“ der „hartgesottene[n] Egoisten ..., die das Gute und Schöne niemals in der Lage waren, so warmherzig zu empfinden als wir“, auf 20 Jahre vor der Abfassung des Briefes, d. h. die späten 1880er Jahre. Er meint, auch wenn er es nur wortreich andeutet, offensichtlich die neue psychologische Deutung von Liebe und Sexualität als einer Einheit, wie sie sich seit dem späten 19. Jahrhundert durchsetzte. Für sich selbst und seine Freunde nimmt Eulenburg den „Kultus des Schönen und Guten“ in Anspruch; der neue „Bund zwischen Sinnlichkeit und dem, was man heute schön und gut nennt“ dagegen sei „Betätigung der Männlichkeit und Weiblichkeit in rücksichtsloser Berechtigung“. Eulenburg identifiziert sich mit der bis ins späte 19. Jahrhundert dominierenden Kultur, in der „Familie“ und „Freundschaft“ „streng gesondert“ von „Sinnlichkeit“ und „Schmutz“ blieben, wohingegen in der Gegenwart des Jahres 1907 „jeder dumme Schuljunge und jeder Backfisch“ meine, sich „ausleben“ zu müssen.

Spätestens ab 1908 wusste jede*r in Deutschland, was Homosexualität bedeutet und das Wort, das zuvor nur in medizinischen und juristischen Fachkreisen bekannt war, konnte in beliebigen sozialen und politischen Kontexten verwendet werden. In seiner erstmals 1912 (und erneut 1914 in überarbeiteter Form) erschienenen Abhandlung über den „Wandervogel als erotisches Phänomen“, bezeichnet Hans Blüher die (von ihm selbst abgelehnte) Vorstellung, „jeder Mensch wäre entweder ‚homosexuell‘ oder ‚heterosexuell‘ und mit dieser praestablierten [1914: „vorentworfenen“]

enthält. Mit dem übrigen Nachlass gelangte ein Exemplar des Typoskripts in das Bundesarchiv Koblenz (N 1029/75: <https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/direktlink/bf927fd4-a177-4822-92dd-9a359072f2f2/>). Zur Überlieferungssituation vgl. die Vorbemerkung von Eulenburg zur Abschrift seines Briefes vom 10.07.1907: „Ein Brief, den ich nach der Katastrophe, die in den ersten Monaten 1907 über uns hereinbrach, schwer erkrankt an den Freund [= Kuno von Moltke] schrieb, dürfte klar und deutlich das Wesen unserer Freundschaft und unserer Denkungsort widerspiegeln [sic]. Eine alte treue Freundin, die sich damals in Liebenberg aufhielt und der ich zur Charakteristik meiner Beziehungen zu Moltke den Brief gab, ehe ich ihn absandte, hatte denselben copiert. [Handschriftlich gestrichen:] Denn Angesichts einer damals eintretenden geradezu teuflischen Verdrehung Alles dessen, was ich und Moltke jemals schrieben, sind die Originale unserer Korrespondenz fast ausnahmslos zerstört worden.“

Veranlagung auf die Welt gekommen“, als „vulgären“ [1914: „volkstümlichen“] Glauben“, also als einen weitverbreiteten Irrtum.⁶⁸

⁶⁸ Hans BLÜHER: Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen. Ein Beitrag zur Erkenntnis der sexuellen Inversion, Charlottenburg, 21912, S. 68f. (21914, S. 87). Nur scheinbar einen frühen Beleg liefert Walter LAQUEUR: Die deutsche Jugendbewegung. Eine historische Studie, Köln 1962 (ND 1978), S. 71, der behauptet, ein Abgeordneter der Zentrumspartei habe 1914 die Jugendbewegung im bayerischen Landtag als *a club of homosexuals and a den of free love* bezeichnet. Gemeint ist offenbar der Zentrumsolitiker Dr. Sebastian Schlittenbauer (1874–1936; Lehrer für Latein und Griechisch in verschiedenen bayerischen Städten, seit 1912 Landtagsabgeordneter und seit 1913 ehrenamtlicher Generalsekretär des Bayerischen Christlichen Bauernvereins), der in der Generaldebatte zum Kultusetat den Wandervogel scharf kritisierte. Er warnte ausführlich vor der „freideutschen Jugendkultur“, denn sie habe sich dem „Kampf gegen das Elternhaus, Kampf gegen die Schule, Kampf gegen jede positive Religion, Kampf gegen die christliche Moral, Kampf gegen einen gesunden Patriotismus“ verschrieben; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Stenographische Berichte, 36. Landtagsversammlung (1912–1918), 2. Session (27.09.1913–02.08.1914), Sitzung vom 29.01.1914, S. 123–137; zu Schlittenbauers Werdegang vgl. Claudia FRIEMBERGER: Sebastian Schlittenbauer und die Anfänge der Bayerischen Volkspartei (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 5), Sankt Ottilien 1998. Die Argumentation Schlittenbauers richtete sich allerdings gegen die Untergrabung der Autorität von Elternhaus, Schule und Kirche. Das sexuelle Verhalten der Jugendlichen spielt dabei nur insofern eine Rolle, als die Ehe als kirchliches Sakrament und bürgerliche Institution von der Jugendbewegung infrage gestellt wurde. Der Begriff Homosexualität oder Hinweise auf homosexuelles Verhalten kommen in den Redebeiträgen der Debatte nicht vor, ebenso wenig in der von Schlittenbauer zitierten (und möglicherweise von ihm selbst verfassten) anonymen Broschüre „Jugendkultur. Dokumente zur Beurteilung der ‚modernsten‘ Form ‚freier‘ Jugenderziehung, zusammengestellt von einem bayerischen Schulmann, München 1914“ oder in der vom Wandervogel als Reaktion auf die Angriffe publizierte Broschüre „Die Freideutsche Jugend im Bayrischen Landtag, Hamburg 1914“. Laqueur vermischt in seinem unbelegten Zitat die Debatte im bayerischen Landtag, die auf die Kritik der Jugendbewegung an bestehenden Autoritäten zielte, mit der Bezeichnung des Wandervogels als „Päderastenclub“ in einem Zeitungsbericht über den Beleidigungsprozess, den der Zentrumsolitiker Graf Günter von der Schulenburg 1908 gegen einen Journalisten in München wegen des Vorwurfs angestrengt hatte, er habe in einer Kölner Badeanstalt einem Gymnasiasten einen Kuss angeboten; Nachspiel zum Brand-Prozeß, in: Posener Zeitung 115 (19.03.1908): „ihm (= Schulenburg) sei erzählt worden, daß ein gewisser Jansen (= Wilhelm Jansen 1866–1943) einen Päderastenclub aus Gymnasiasten gebildet habe“; Ulfried GEUTER: Homosexualität in der deutschen Jugendbewegung. Jungenfreundschaft und Sexualität im Diskurs von Jugendbewegung, Psychoanalyse und Jugendpsychologie am Beginn des 20. Jahrhunderts (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1113), Frankfurt 1994, S. 42 f. Dieser Vorwurf wurde in der Folge vielfach aufgegriffen; so Johann PLENGE: Antiblüher. Affenbund oder Männerbund? Ein Brief, Hartenstein 1920, S. 3: „Affenbund von Onanisten und Päderasten“; vgl. Jürgen REULECKE: Im Vorfeld der NS-Schulungslager. Männerbundideologie und Männerbunderfahrungen vor 1933, in: Jugendbewegung, Antisemitismus und rechts-

Der Eulenburgskandal wurde auch außerhalb Deutschlands breit rezipiert, allerdings aus nationalistischer Perspektive, da der Eindruck entstand, homosexuelles Verhalten der Eliten sei ein spezifisch deutsches Problem (*le vice allemand*).⁶⁹ In Deutschland dagegen prägte die Affäre für lange Zeit die öffentliche Wahrnehmung gleichgeschlechtlich begehrender Männer als effeminiert, da im Eulenburgskandal die Unmännlichkeit des angeblich von Eulenburg gesponnenen (und unter Berufung auf Bismarck als „Kamarilla der Kinäden“ diffamierten) Netzwerks herausgestellt worden war. Innerhalb der entstehenden Homosexuellenbewegung führte dies zur Marginalisierung der maskulinistischen Richtung, da sie im öffentlichen Diskurs nicht mehr anschlussfähig war.

In den anderen westlichen Ländern setzte sich die Vorstellung der Kategorisierung von Menschen nach ihrer sexuellen Orientierung erst in den Jahrzehnten bis zum Ersten Weltkrieg durch, in den USA sogar erst im Zweiten Weltkrieg. Ein 1927 nach New York ausgewanderter deutscher Emigrant erinnerte sich rückblickend, er sei es in Deutschland gewohnt gewesen sei, sich als ‚homosexuell‘ zu betrachten, habe aber in Amerika kein begriffliches Äquivalent dafür vorgefunden, sondern nur das Gegensatzpaar *fairy* (für effeminierte passive Homosexuelle) und *trade* (für alle, die – sei es für Geld, sei es aus eigenem Interesse – bereit waren, die aktive

radikale Politik. Vom „Freideutschen Jugendtag“ bis zur Gegenwart, hrsg. v. Gideon Botsch/Josef Haverkamp (Europäisch-jüdische Studien 13), Berlin 2014, S. 152–162, hier: S. 155.

⁶⁹ Henri DE WEINDEL/F.P. FISCHER: *L'Homosexualité en Allemagne. Étude documentaire et anécdotique*, Paris 1908, online verfügbar: https://www.google.fr/books/edition/L_homosexualit%C3%A9_en_Alemagne/tWYvAQAAMAAJ?hl=fr&gbpv=1&pg=PP7&printsec=front-cover; Armand DUBARRY: *Les invertis. Le vice allemand*, Paris 1896, online verfügbar: <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb11817903?q=%22en+planque%22&page=252,253>; vgl. DOMEIER: Eulenburg-Skandal, S. 44. In Italien wurde der Ausdruck „zur Tafelrunde gehören“ (*essere de la tavola rotonda*) zur gebräuchlichen Umschreibung für homosexuelle Veranlagung; HIRSCHFELD: Homosexualität des Mannes und des Weibes, S. 573. Der deutsche Botschafter in Rom, Anton Graf Monts, berichtete entsprechend am 31.07.1907 und am 23.07.1908 an Reichskanzler Bülow, wenn irgendwo in Italien „ein Nest von Homosexuellen“ ausgehoben werde, würden die Zeitungen es unter Verweis auf die Eulenburg-Kamarilla *tavola rotonda* nennen. Auch werde „das Laster selbst, wie einst im Altertum das griechische, so jetzt in Italien das deutsche genannt.“ In der italienischen Presse werde der Skandal von „Feinden des Reiches“ als „ein Zeichen für die beginnende Dekadenz Deutschlands“ ausgeschlachtet; DOMEIER: Eulenburg-Skandal, S. 323.

Rolle zu übernehmen).⁷⁰ Viele ältere homosexuelle Männer, die in den 1980er Jahren in den USA Auskunft über ihre Erinnerungen an ihre Zeit als junge Soldaten im Zweiten Weltkrieg gaben, erklärten, den Begriff ‚homosexuell‘ erstmals bei ihrer Musterung gehört zu haben, als sie von Militärpsychologen befragt wurden, die homosexuelle Männer vom Dienst in den Streitkräften fernhalten wollten.⁷¹

In Osteuropa und außerhalb der westlichen Welt kam es zu einer nur partiellen Rezeption des Konzeptes ‚Homosexualität‘. Alternative Dichotomien (insbesondere die Unterscheidung zwischen penetrierend und penetriert, die nur passive Homosexualität als unnormal erscheinen ließ) hielten sich in der arabischen Welt, aber auch in vielen anderen Kulturen. Die Deutung homosexueller Penetration als magische Praktik zur Erlangung von Reichtum oder als Form der Affirmation von Über- und Unterordnung, aber auch die Erklärung von passiver Homosexualität des Mannes und aktiver Homosexualität der Frau als Transgenderphänomen, sind bis heute in vielen Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Südostasiens weit verbreitet. Spannungen in der Weltkirche sind unvermeidlich, da sich die kulturell dominanten Deutungsmuster für homosexuelles Verhalten fundamental unterscheiden.

7.5 Wendepunkt 5: Die „sexuelle Revolution“ um 1968

Der fünfte Wendepunkt war die sexuelle Revolution um 1968, die die gesamte westliche Welt erfasste und in der Folge durch den Einfluss des westlichen Vorbilds die Einstellungen zur menschlichen Sexualität auch in nicht-westlichen Ländern nachhaltig veränderte.

Ausgangspunkt dieses grundlegenden Einstellungswandels war der Wegfall der beiden wichtigsten Gründe, die zuvor gegen vorehelichen Geschlechtsverkehr sprachen: Geschlechtskrankheiten und das Risiko einer vorzeitigen Schwangerschaft in einer Situation, in der der Vater des Kindes noch nicht in der Lage war, eine Familie zu ernähren. Das Risiko, an

⁷⁰ George CHAUNCEY: *Gay New York. Gender, Urban Culture, and the Making of the Gay Male World, 1890–1940*, New York 1994, S. 101.

⁷¹ Allan BÉRUBÉ: *Coming Out Under Fire. The History of Gay Men and Women in World War II*, Chapel Hill 1990, S. 129–133, 152f., 228f. und 256f.

Tripper oder Syphilis zu erkranken, wurde zwar nicht eliminiert, seit den 1940er Jahren (und das heißt in Europa angesichts der Folgen des Zweiten Weltkriegs *de facto* ab den 1950er) Jahren hatten diese zuvor potentiell tödlichen, die Lebenschancen aber auf jeden Fall erheblich einschränken den Krankheiten jedoch ihren Schrecken weitgehend verloren, da wirksame Antibiotika für eine rasche, sichere und vollständige Heilung zur Verfügung standen.⁷²

Das Risiko einer ungewollten Schwangerschaft (wie auch der Übertragung von Geschlechtskrankheiten) war bereits seit Mitte der 1920er Jahre durch die Massenproduktion von Latexkondomen reduziert worden (und schon damals hatte die katholische Kirche mit der Enzyklika *Casti connubii* von 1931 sehr rasch ablehnend reagiert, da sie die daraus erwachsende Liberalisierung der sexuellen Verhaltensnormen sehr genau erkannte). Zum vollen Durchbruch kam die sexuelle Befreiung aber erst nach 1961, als die Pille es den Frauen selbst, die ja die Hauptleidtragenden einer ungewollten Schwangerschaft waren, ermöglichte, eine solche sicher auszuschließen, ohne auf die Bereitschaft des Mannes zur Mitwirkung bei der Empfängnisverhütung setzen zu müssen.⁷³

Die sexuelle Befreiung der Heterosexuellen beruhte wesentlich auf der Entkoppelung von Sexualität und Fortpflanzung. Damit aber entfiel

⁷² Andrew M. FRANCIS: The Wages of Sin. How the Discovery of Penicillin Reshaped Modern Sexuality, in: Archives of Sexual Behavior 42.1 (2013), S. 5–13; Adriane GELPI/Joseph D. TUCKER: A Cure at Last? Penicillin's Unintended Consequences on Syphilis Control, 1944–1964, in: Sexually Transmitted Infections 91.1 (2015), S. 70, online verfügbar: <https://doi.org/10.1136/sextrans-2014-051781>.

⁷³ Eva-Maria SILIES: Taking the Pill After the 'Sexual Revolution'. Female Contraceptive Decisions in England and West Germany in the 1970s, in: European Review of History 22.1 (2015), S. 41–59; Eva-Maria SILIES: Liebe, Lust und Last. Die Pille als weibliche Generationserfahrung in der Bundesrepublik 1960–1980 (Göttinger Studien zur Generationenforschung 4), Göttingen 2010; Dagmar HERZOG: Between Coitus and Commodification. Young West German Women and the Impact of the Pill, in: Between Marx and Coca-Cola. Youth Cultures in Changing European Societies, 1960–1980, hrsg. v. Axel Schildt/Detlef Siegfried, New York 2006, S. 261–286; Ralf DOSE: Die Implantation der Antibabypille in den 60er und frühen 70er Jahren, in: Zeitschrift für Sexualforschung 3.1 (1990), S. 25–39; zum Einfluss der katholischen Kirche vgl. Eva-Maria SILIES: Familienplanung und Bevölkerungswachstum als religiöse Herausforderung. Die katholische Kirche und die Debatte um die Pille in den 1960er Jahren, in: Historical Social Research/Historische Sozialforschung 32.2 (2007), S. 187–207.

der wesentliche Grund, der es zuvor ermöglicht hatte, Homosexualität als ‚widernatürlich‘ zu bezeichnen. Wenn die Mehrzahl der heterosexuellen Paare unter Bedingungen miteinander verkehrten, die eine Schwangerschaft sicher ausschlossen, konnte nicht mehr glaubwürdig mit der Fortpflanzungsfunktion als distinktivem Merkmal des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs argumentiert werden.

Die Entkopplung von sexuellem Handeln und Fortpflanzung rückte den sexuellen Lustgewinn in den Fokus aller Überlegungen zu menschlichem sexuellem Handeln. Die Moralvorstellungen der Bevölkerung wandelten sich innerhalb weniger Jahre von einer auf die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung gerichteten ‚Ordnungsmoral‘ hin zur ‚Konsensmoral‘, die die freiwillige Zustimmung der Beteiligten zum Maßstab für die Erlaubtheit sexueller Handlungen machte. „Unzuchtsdelikte“ werden zu „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“; nicht mehr die soziale Ordnung wird geschützt, sondern das Verfügungsrecht des Individuums über seinen Körper.

Die Verschiebung des zu schützenden Rechtsgutes bedingte allerdings auch, dass die Grenzen des Erlaubten neu ausgehandelt werden mussten. Intensiv diskutiert wurden die Grenzen der Einwilligungsfähigkeit auch von Kindern und Jugendlichen. Dies ist aus heutiger Sicht völlig unverstänlich, da die schwerwiegenden Folgen sexuellen Missbrauchs inzwischen allgemein bekannt sind. In den 1970er und 1980er Jahren wurde die Diskussion dagegen ergebnisoffen geführt, da gleichzeitig in der Pädagogik das emanzipatorische Ziel die Oberhand gewann, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen und sie nicht mehr autoritär auf soziale Funktionsfähigkeit hin zu erziehen. Vor neue Herausforderungen stellte auch die Frage der Begrenzung oder Gewährung sexueller Handlungsfreiheit von Menschen, deren Einwilligungsfähigkeit aufgrund kognitiver Einschränkungen dauerhaft oder aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen situativ eingeschränkt war.⁷⁴

⁷⁴ Sonja MATTER: Das sexuelle Schutzalter. Gewalt, Begehren und das Ende der Kindheit 1950–1990, Göttingen 2022, online verfügbar: <https://www.wallstein-open-library.de/9783835353060-das-sexuelle-schutzalter.html>; Julia KÖNIG: Kindliche Sexualität. Geschichte, Begriff und Probleme (Frankfurter Beiträge zur Sozialphilosophie 30), Frankfurt

Umstritten blieb auf jeden Fall die zu fordernde Form der Einwilligung: Da die in anderen Kontexten übliche Form der schriftlichen Erklärung oder der Zustimmung unter Zeugen nicht in Betracht kam, stellte sich die Frage, ob konkludentes Handeln als Ausdruck der Zustimmung gewertet werden konnte. Wieviel drängendes Überwinden weiblichen Widerstands etwa sollte in heterosexuellen Beziehungen dem Mann in einer Gesellschaft erlaubt sein, in der die meisten Frauen nach dem Prinzip erzogen worden waren, dass eine ‚anständige Frau‘ stets ‚Nein‘ zu sagen hat, wenn ein Mann sie zum Geschlechtsverkehr auffordert? Das Prinzip ‚Nein heißt Nein‘ (und mehr noch das Prinzip ‚Nur Ja heißt Ja‘)⁷⁵ konnte

am Main 2014; Theresa NENTWIG: Im Fahrwasser der Emanzipation. Die Wege und Irrwege des Helmut Kentler, Göttingen 2021. Ein Zeitdokument für den die Gefahren des Missbrauchs teilweise ausblendenden rechtswissenschaftlichen und pädagogischen Diskurs in den 1970er Jahren ist Dagmar PATRYKUS/Manfred WÖBCKE: Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen, München 1974; vgl. Meike Sophia BAADER/Jan-Henrik FRIEDRICH: Sexuelle Befreiung oder sexuelle Bildung? Konzepte, Organisationen und Akteur*innen nach 1968 zwischen Pädophilie- und Missbrauchsdiskurs, in: Sexualität, sexuelle Bildung und Heterogenität im erziehungswissenschaftlichen Diskurs, hrsg. v. Julia Kerstin Maria Simoneit /Karla Verlinden /Elke Kleinau, Weinheim/Basel 2023, S. 32–53. In Frankreich wurden 1973 mit Tony Duvert ‚Paysage de fantaisie‘ ein Roman, in dessen Mittelpunkt eine positiv dargestellte pädophile Beziehung stand, mit dem hochdotierten Literaturpreis *Prix Médicis* ausgezeichnet und in den folgenden Jahren auch andere ähnliche Werke des Autors von der Kritik einhellig positiv besprochen; Gilles SEBHAN: Tony Duvert. *L'enfant silencieux*, Paris 2010; Gilles SEBHAN: *Retour à Duvert*, Paris 2015. – Zur Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen vgl. Karolin KUHN/Joachim RENZIKOWSKI/Barbara SCHELLHAMMER (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen? Herausforderungen zwischen Ermöglichung und Schutz, Baden-Baden 2024, online verfügbar: <https://www.nomos-library.de/document/download/pdf/uuid/e1efb90c-0697-3429-b1d9-f085b6d1d583>; Meike WEHMEYER/Gloria DORSCH (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Störungen der Intelligenzentwicklung. Anspruch – Realität – Ausblick. Dokumentation der Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung am 10. November 2023 (Materialien der DGSGB 51), München 2024, online verfügbar: <https://dgsgb.de/wp-content/uploads/2024/07/Band-51-DGSGB-Materialien-Sexuelle-Selbstbestimmung-2024.pdf>.

⁷⁵ Elisa HOVEN/Thomas WEIGEND: ‚Nein heißt Nein‘ – und viele Fragen offen. Zur Neugestaltung der Strafbarkeit sexueller Übergriffe, in: *JuristenZeitschrift* 72 (2017), S. 182–191; Tatjana HÖRNLE: Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2017, Heft 1, S. 13–21; Garonne BEZJAK: Der Straftatbestand des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) im Fokus des Gesetzgebers, in: *Kritische Justiz* 49.4 (2016), S. 557–571; Tatjana HÖRNLE: Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechts-*

sich erst durchsetzen, als sich auch die Mädchenerziehung auf das Ziel einer selbstbewussten sexuellen Selbstbestimmung ausgerichtet hatte, die es der Frau erlaubte zuzustimmen, ohne ihren guten Ruf aufs Spiel zu setzen. Offen blieb auch die Frage, wie mit nachträglichen Willensänderungen während des Geschlechtsverkehrs umzugehen war. Die Konsensmoral überwand überholte Restriktionen, schuf aber auch neue Probleme, auf die es keine einfachen Antworten gab.

7.6 Wendepunkt 6: Die AIDS-Krise der 1980er Jahre

Der sechste Wendepunkt schließlich war die AIDS-Krise der 1980er und 1990er Jahre, die in der Sexualmoral einen paradoxen Effekt hatte: Sie führte einerseits zur Infragestellung der Liberalisierung, die alle konsensualen Formen sexuellen Handelns für erlaubt erklärt hatte. Andererseits aber lenkte sie aufgrund der Fürsorge homosexueller Partner füreinander angesichts von Krankheit, Leid und Tod auch den Blick auf den Wert gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.⁷⁶ Die Neudefinition der Ehe als einer Verantwortungsgemeinschaft durch eine entsprechende Ergänzung von § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches 1998 war zwar in erster Linie eine klarstellende Modernisierung des unbestimmten Begriffs der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend der veränderten Wahrnehmung der Rolle von Mann und Frau, ebnete aber auch den Weg für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften 2001 und schließlich für die Öffnung der Ehe für alle 2017.⁷⁷

dogmatik 2015, Heft 4, S. 206–215. Eine umfassende Kontextualisierung bietet der Sammelband Ulrike LEMBKE (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat* (Geschlecht und Gesellschaft 60), Wiesbaden 2017.

⁷⁶ Kath WESTON: *Families We Choose. Lesbians, Gays, Kinship*, New York 1991; vgl. auch Thomas A. RICHARDS/Molly ACREE/Susan FOLKMAN: *Spiritual Aspects of Loss Among Partners of Men With AIDS. Postbereavement Follow-Up*, in: *Death Studies* 23.2 (1999), S. 105–127; Heather A. TURNER/Joseph A. CATANIA/John GAGNON: *The Prevalence of Informal Caregiving to Persons With AIDS in the United States. Caregiver Characteristics and Their Implications*, in: *Social Science & Medicine* 38 (1994), S. 1543–1552.

⁷⁷ Anna Katharina MANGOLD: *Stationen der Ehe für alle in Deutschland*, <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland/>; vgl. auch LSVD* – Verband Queere Vielfalt e.V.: *Ehe für alle in Deutschland – 30 Jahre Kampf für die gleichgeschlechtliche Ehe*, <https://www.lsvd.de/de/ct/431-Ehe-fuer-Alle-in-Deutschland-30-Jahre-Kampf-fuer-die-gleichgeschlechtliche-Ehe>.

Nach anfänglichen Auseinandersetzungen mit radikalen Positionen, wie sie in Bayern Peter Gauweiler vertrat, konnte in den meisten westlichen Ländern relativ rasch Konsens hergestellt werden, dass das vorrangige Ziel staatlichen Handelns nicht mehr die Verhinderung oder Eindämmung homosexueller Handlungen, sondern die Förderung verantwortungsvollen sexuellen und partnerschaftlichen Handelns sein müsse (in Deutschland vor allem vorangetrieben von Rita Süßmuth als Gesundheitsministerin).⁷⁸

8 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von konservativen Christ*innen aller Konfessionen aufrechterhaltene Fassade einer durchgehenden Kontinuität der Verurteilung homosexuellen Handelns in der Geschichte der Kirche zahlreiche Brüche aufweist. Es führt keine gerade Linie vom Buch Leviticus über Paulus, Augustinus und Thomas von Aquin hin zu lehramtlichen Verlautbarungen der katholischen Kirche und Synodalbeschlüssen der evangelischen Kirchen im 20. und 21. Jahrhundert.

Selbst die zeitlich stark verzögerte Rezeption der modernen Psychologie seit den 1960er Jahren durch die katholische Kirche brachte keinen verständnisvolleren Umgang, sondern eher eine Verschärfung der vorherigen Praxis. Waren zuvor nur schwere Sünden, die ein Priesteramtskandidat tatsächlich begangen hatte, ein Hindernis für die Zulassung zur Weihe,

Zu der bis 2008 auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Auffassung, aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe ergebe sich ein Differenzierungsgebot im Verhältnis zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vgl. Marc SCHÜFFNER: Eheschutz und Lebenspartnerschaft.

⁷⁸ Adrian LEHNE: Ansteckungsverdächtig. HIV/AIDS, Recht und Subjektivierungsprozesse in der westdeutschen Schwulenbewegung (Sexualities in History – Sexualitäten in der Geschichte 2), Göttingen 2025, online verfügbar: <https://www.vr-elibrary.de/doi/book/10.14220/9783737018821>; Sebastian HAUS-RYBICKI: Eine Seuche regieren. AIDS-Prävention in der Bundesrepublik 1981–1995 (Studien zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 37), Bielefeld 2021; ROBERT KOCH-INSTITUT (Hrsg.): AIDS – die politische Dimension in den 1980er Jahren, Berlin 2017; Henning TÜMMERS: Aidspolitik. Bonn und der Umgang mit einer neuen Bedrohung, in: Archiv für Sozialgeschichte 52 (2012), S. 351–392, online verfügbar: https://library.fes.de/pdf-files/afs/bd52/13_tuemmers.pdf; Johannes Georg GOSTOMZYK: Art. „AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome)“, in: Historisches Lexikon Bayerns, [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/AIDS_\(Acquired_Immune_Deficiency_Syndrome\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/AIDS_(Acquired_Immune_Deficiency_Syndrome)).

galten nun schon „tief eingewurzelte homosexuelle Neigungen“ (also die bloße sexuelle Orientierung) als Grund, die Eignung des Kandidaten für das Priesteramt in Frage zu stellen:

Advancement to religious vows and ordination should be barred to those who are afflicted with evil tendencies to homosexuality or pederasty, since for them the common life and the priestly ministry would constitute serious dangers.⁷⁹

Wie stark diese Lehre von der mittelalterlichen Tradition abweicht, zeigt Albertus Magnus, der die Frage erörtert, warum ein Mann, der zweimal verheiratet war (oder auch nur in erster Ehe eine nicht mehr jungfräuliche Frau, z. B. eine Witwe, geheiratet hatte), als irregulär gilt und daher nicht zum Priester geweiht werden darf, wohingegen weitaus schwerere Sünden wie *fornicatio* (heterosexuelle Unzucht) oder *sodomia* (homosexuelle Unzucht oder Unzucht mit Tieren) keine Irregularität zur Folge haben. Er kommt zu dem Ergebnis, dass dies weder wegen der in der Bigamie zum Ausdruck kommenden Begierde (*ratione concupiscentiae*) noch wegen der Sünde (*ratione peccati*) geschehe, sondern ausschließlich wegen der Unvollkommenheit des Sakramentes in zweiten Ehen, da der Priester als Spender der Sakramente diese in ihrer Vollkommenheit verkörpern soll.⁸⁰

⁷⁹ Religiosenkongregation (heute: Dikasterium für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens): *Religiosorum institutio* (2. Februar 1961). Dieses Dokument wurde nicht in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht. Eine englische Übersetzung erschien jedoch in Canon Law Digest, Bd. 5, hrsg. v. Lincoln Bouscaren/James I. O'Connor, Milwaukee 1963, S. 452–486; vgl. John VENNARI: Found. 1961 Vatican Document Barring Homosexuals from Ordination and Religious Vows, <https://www.rcf.org/docs/1961DocFound.html>, 28. Mai 2002.

⁸⁰ ALBERTUS MAGNUS: Commentarium in IV sententiarum (ed. Borgnet; Opera Omnia 30), Buch 4, dist. 27, S. 179: „Wird dies also aus dem Grunde der Begierde getan oder aus dem Grunde der Sünde? Nicht aus dem Grunde der Begierde, denn ... in der Sodomie und in der Weichlichkeit [= aktiver und passiver homosexueller Verkehr] lodert die Begierde gegen die Gnade, gegen die Vernunft und gegen die Natur, in der Unzucht aber gegen die Gnade, und nicht gegen die Natur und nicht gegen die Vernunft, in der Bigamie jeglicher Form dagegen weder gegen die Gnade noch gegen die Vernunft noch gegen die Natur. Da nun die Sodomie keine Irregularität zur Folge hat, scheint es, dass auch aus der Bigamie keine Irregularität folgen sollte. Wenn es aber aus dem Grunde der Sünde ist, dann scheint es vielmehr, dass Irregularität der Unzucht beigelegt werden sollte, und doch geschieht dies nicht“ (*ut enim hoc fit ratione concupiscentiae, aut ratione peccati? Non ratione concupiscentiae, quia ... in sodomia et mollitie fervet concupiscentia contra gratiam et rationem et naturam, in fornicatione autem contra gratiam, et non contra naturam nec contra rationem, sed in bigamia aliqua nec*

Die Kirche hat im Laufe der zwei Jahrtausende ihrer Geschichte immer wieder neue Antworten auf Fragen gegeben, die sich zuvor nicht gestellt hatten. Eine kontinuierliche und in ihrem Kernbestand unveränderliche Lehre zum Umgang des Menschen mit seiner Sexualität im Allgemeinen und zum homosexuellen Begehren im Besonderen lässt sich aus dieser Tradition kaum ableiten, sieht man von zwei sehr grundsätzlichen, aber erstaunlich modernen Forderungen ab, die sich von der Bibel über Augustinus und die Scholastik bis zur kirchlichen Lehre der Gegenwart verfolgen lassen und die in heutigen westlichen Gesellschaften weitgehend konsensfähig sind. Zum einen das Verbot, Minderjährige und Abhängige (in der Sprache der Antike: Knaben und Sklaven) sexuell zu missbrauchen; zum anderen die Forderung des Paulus, mit der Freiheit eines Christenmenschen verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll umzugehen (d.h. gegebenenfalls aus Rücksichtnahme auf andere, die sich verletzt fühlen könnten, auf bestimmte Handlungen zu verzichten, auch wenn diese an sich erlaubt wären).

Die Wahrnehmung der Sexualität als Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit ist nur schwer in das aus Antike und Mittelalter tradierte Menschenbild der Kirche zu integrieren. Die Schaffung eines entsprechenden theologischen Konsenses in der Neuinterpretation biblischer Texte und kirchlicher Traditionen bei gleichzeitiger Wahrung der Einheit der Weltkirche bleibt daher eine Herausforderung für die Zukunft.

contra gratiam nec contra rationem nec contra naturam. Cum igitur sodomiae non adiungitur irregularitas, videtur, quod nec bigamiae debeat adjungi. Si autem est ratione peccati, adhuc videtur, quod fornicationi potius debeat adjungi, et non fit); zur Irregularität durch Bigamie im Mittelalter vgl. Sara MCDUGALL: Bigamy. A Male Crime in Medieval Europe?, in: Gender & History 22.1 (2010), S. 1–20; Joseph VERGIER-BOIMOND: Art. „Bigamie (l'irrégularité de)“, in: Dictionnaire de droit canonique, Paris 1937, Bd. 2, Sp. 604–619; zur Verwendung des Bigamievorwurfs als politisches Argument: Stephan KUTTNER: Pope Lucius III and the Bigamous Archbishop of Palermo, in: Traditio 17 (1961), S. 269–313; zur Rechtspraxis vgl. Wolfgang P. MÜLLER: Yes and No: Late Medieval Dispensations from Canonical Bigamy in Theory and Practice, in: Traditio 70 (2015), S. 235–271; John A. ALESANDRO: Una caro and the Consummation of Marriage in the Decretum Gratiani, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 98 (2012), S. 46–73; Anne LEFEBVRE-TEILLARD: Cum unica et virgine, in: Exceptiones iuris. Studies in Honor of Knut Wolfgang Nörr, hrsg. v. Richard H. Helmholz/Wolfgang P. Müller, Frankfurt am Main 2000, S. 181–195.

Dass diese Aufgabe nicht einfach ist, haben die heftigen Kontroversen gezeigt, die Ende 2023 die Veröffentlichung des Schreibens *Fiducia supplicans* durch das vatikanische Dikasterium für die Glaubenslehre in der katholischen Kirche ausgelöst haben.⁸¹ In ganz ähnlicher Weise hatten bereits zuvor Wahl und Weihe verschiedener in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebender Bischöf*innen die Weltgemeinschaft der anglikanischen Kirchen vor eine Zerreißprobe gestellt (Jeffrey John, Church of England, Reading 2003; Gene Robinson, Episcopal Church, New Hampshire 2003; Mary Glasspool, Episcopal Church, Los Angeles 2010).⁸²

Fiducia supplicans hatte versucht, das von Bischöfen des globalen Südens (insbesondere aus Afrika) geforderte Festhalten an der lehramtlichen Verurteilung homosexueller Handlungen zu verbinden mit der Möglichkeit, gleichgeschlechtlichen Paaren dennoch einen Segen zu gewähren. Die ausdrückliche Maßgabe, dass dieser Segen kurz und informell sein müsse, konnte allerdings queere Menschen in Ländern, in denen sie volle staatliche Anerkennung erlangt haben, nicht zufriedenstellen. Die Gefahr der Spaltung besteht also fort und es ist kein Zufall, dass Leo XIV. in einem Interview im September 2025 die Notwendigkeit der Wahrung der Einheit in den Vordergrund gestellt hat. Ein Wandel der Einstellungen müsse einer Änderung der kirchlichen Lehre vorausgehen.⁸³

⁸¹ DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Erklärung *Fiducia supplicans* über die pastorale Sinngebung von Segnungen (18.12.2023), online verfügbar: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dff_doc_20231218_fiducia-supplicans_ge.html.

⁸² Christopher C. BRITAIN/Andrew MCKINNON: Homosexuality and the Construction of „Anglican Orthodoxy“. The Symbolic Politics of the Anglican Communion, in: *Sociology of Religion* 72 (2011), S. 351–373; Miranda K. HASSETT: Anglican Communion in Crisis. How Episcopal Dissidents and Their African Allies Are Reshaping Anglicanism, Princeton 2007; Andrew ATHERSTONE: The Appointment of Jeffrey John to the See of Reading, 2003, in: *Journal of Anglican Studies* 4 (2006), S. 93–114; Kevin WARD: Same-Sex Relations in Africa and the Debate on Homosexuality in East African Anglicanism, in: *Anglican Theological Review* 84 (2002), S. 81–111.

⁸³ Der volle Text des Gesprächs von Elise Ann Allen mit Papst Leo XIV. ist seit dem 18.09.2025 online verfügbar unter: <https://cruxnow.com/vatican/2025/09/pope-leo-speaks-to-cruxs-elise-ann-allen-about-lgbtq-issues-and-the-liturgy>. Es erscheint in gedruckter Form in Elise Ann ALLEN: *León XIV. Ciudadano del mundo, misionero del siglo XXI*, Lima 2025 (engl. u. d. T. „Leo XIV. Citizen of the World, Missionary of the XXI Century“, voraussichtlich Anfang 2026). Die vom Synodalen Weg beschlossene Handreichung ist online verfügbar:

Diese Mahnung zum respektvollen Umgang miteinander ist dabei keineswegs eine inhaltsleere Selbstverständlichkeit. Wenn im Verkündigungsblatt der Kathedrale von Abidjan (Côte d'Ivoire/Elfenbeinküste) am 21.09.2025 der Papst mit den Worten zitiert wird, die Kirche müsse aufnahmebereit für LGBT-Personen sein und verbreitete Vorurteile überwinden,⁸⁴ dann ist das für konservative afrikanische Christ*innen, die ihre schwulen Söhne und lesbischen Töchter oft aus der Familie verstoßen (und von ihrem gesellschaftlichen Umfeld sogar dazu gedrängt werden), eine Zumutung, ebenso wie es zuvor für progressive europäische Christ*innen eine Zumutung gewesen war, dass Rom der deutschen Bischofskonferenz signalisiert hatte, die vom Synodalen Weg beschlossene Handreichung für die „Segnungsfeiern von Paaren, die sich lieben“ (d.h. nicht kirchlich verheiratete Paare, die keine Ehe oder noch keine Ehe eingehen wollen; wiederverheiratete Geschiedene; gleichgeschlechtliche Paare) könne nicht genehmigt werden, da sie die von *Fiducia supplicans* gesetzten engen Grenzen überschreite.

Ein respektvoller Umgang in der Weltkirche ist sicherlich notwendig. Ein Rückzug auf die Unwandelbarkeit der kirchlichen Lehre allein ist allerdings keine Lösung, da diese Lehre selbst seit den Anfängen der Christenheit aus einem Prozess kontinuierlicher Anpassung auf der Suche nach

https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/beschlusse-broschueren/SW13-Handlungstext_Segensfeiern-fuer_Paare-die-sich-lieben_NEU.pdf; vgl. außerdem auch den Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“; https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/beschlusse-broschueren/SW8-Handlungstext_Lehramtliche-Neubewertung-von-Homosexualitaet_NEU.pdf.

⁸⁴ L'épître de Saint-Paul n° 1217 du 21 septembre 2025 (Abidjan) : „Leo XIV weicht vor keiner heiklen Frage zurück. Seine Aussage zugunsten der Aufnahme von LGBT-Personen innerhalb der Kirche ist besonders bedeutungsvoll. In einer Welt, in der marginalisierte Stimmen verzweifelt einen Platz suchen, erinnert der Papst daran, dass Liebe und Mitgefühl die Vorurteile übersteigen müssen. Dieses Vorgehen der Inklusion ist nicht nur ein Aufruf zur Empathie, sondern auch ein moralisches Gebot für eine Kirche, die entschlossen der Zukunft zugewandt ist“ (*Léon XIV ne recule devant aucune question délicate. Son affirmation en faveur de l'accueil des personnes LGBT au sein de l'Église est particulièrement significative. Dans un monde où les voix marginalisées cherchent désespérément une place, le pape rappelle que l'amour et la compassion doivent transcender les préjugés. Cette démarche d'inclusion n'est pas seulement un appel à l'empathie, mais aussi un impératif moral pour une Église résolument tournée vers l'avenir.*).

Antworten auf die Herausforderungen der jeweiligen Gegenwart hervorgegangen ist.⁸⁵ Wie tiefgreifend dieser Wandel ist, zeigt die Selbstverständlichkeit, mit der Papst Franziskus 2020 im Gespräch mit Carlo Petrini, dem Begründer der *slow food*-Bewegung in Italien, eine Feststellung treffen konnte, die Augustinus und Thomas von Aquin wohl kaum verstanden und sicherlich nicht akzeptiert hätten: „Das Vergnügen kommt direkt von Gott, es ist weder katholisch noch christlich noch irgendetwas anderes, es ist einfach göttlich Die Freude am Essen und die sexuelle Lust kommen von Gott“ (*Il piacere arriva direttamente da Dio, non è cattolico né cristiano né altro, è semplicemente divino Il piacere di mangiare così come il piacere sessuale vengono da Dio*).⁸⁶

⁸⁵ Hierzu grundsätzlich am Beispiel der katholischen Dogmatik Michael SEEWALD: Dogma im Wandel. Wie Glaubenslehren sich entwickeln, Freiburg 2018. Die Notwendigkeit eines ständigen Reformprozesses spiegelt sich auch in der prägnanten Formel *ecclesia semper reformanda*, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch in der katholischen Theologie weite Verbreitung fand. Anders als vielfach angenommen, ist die Wendung allerdings keineswegs ein Rückgriff auf ältere Traditionen. Sie wurde erst 1947 von Karl Barth geprägt und 1958 erstmals von Hans Küng als Titel eines Vortrags aufgegriffen. Sie geht letztlich zurück auf den niederländischen reformierten Theologen Jodocus VAN LODENSTEIN: Beschouwinge van Zion, Amsterdam 1674–1678, der schrieb *dat in de Kerke ook altijd veel te herstellen is* („dass in der Kirche auch immer viel zu verbessern [wörtl. ‘wiederherzustellen’] ist“), um zu betonen, dass die Reformation des 16. Jahrhunderts als einmalige Zäsur nicht ausreichte, sondern als fortwährender Prozess gedacht werden muss. Daraus entwickelte sich die später auch von deutschen Reformierten und im reformierten Pietismus aufgegriffene Formel *Ecclesia reformata semper reformanda secundum verbum Dei* („Die reformierte Kirche ist immer wieder gemäß dem Wort Gottes zu reformieren“), die dann im 20. Jahrhundert in der heute üblichen verkürzten Form Eingang in den ökumenischen Diskurs fand; Theodor MAHLMANN: *Ecclesia semper reformanda. Eine historische Aufklärung. Neue Bearbeitung*, in: *Hermeneutica Sacra. Studien zur Auslegung der Heiligen Schrift im 16. und 17. Jahrhundert – Studies of the Interpretation of Holy Scripture in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, hrsg. v. Torbjörn Johansson/Robert Kolb/Johann Anselm Steiger, Berlin/New York 2010, S. 381–442, online verfügbar: <https://doi.org/10.1515/9783110236873.381>

⁸⁶ Carlo PETRINI: *Terrafutura. Gespräche mit Papst Franziskus über integrale Ökologie*, Zürich 2021; Übersetzung nach: Papst Franziskus: Gutes Essen und Sex zu genießen ist ‚göttlich‘ (10.09.2020), <https://www.katholisch.de/artikel/26826-papst-franziskus-gutes-essen-und-sex-zu-geniessen-ist-goettlich>.

Bibliographische Hinweise

Alle Internetlinks wurden am 15.11.2025 überprüft

Quellen

Archivalische Quellen

Bundesarchiv Koblenz, N 1029/75, S. 80–84:

Brief Fürst Philipp zu Eulenburg und Hertefeld an Kuno von Moltke (Abschrift masch.) (Liebenberg, 10. Juli 1907).

Antike Texte

OVID: *Metamorphosen*, in: P. Ovidi Nasonis *Metamorphoses*, hrsg. v. Richard John Tarrant (Oxford Classical Texts), Oxford 2004.

Patristische Texte

AUGUSTINUS: *Contra Iulianum libri VI*, in: Sancti Aurelii Augustini, Hipponensis episcopi, *opera omnia* 10.1, hrsg. v. Jacques-Paul Migne (Patrologia Latina 44), Paris 1865, S. 641–874, online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser/7470>.

AUGUSTINUS: *De bono coniugali*, in: *De bono coniugali. De sancta virginitate*, hrsg. v. Patrick Gerard Walsh (Oxford Early Christian Texts), Oxford 2001, S. 1–63, online verfügbar: <https://doi.org/10.1093/0198269951.003.0001> (als PDF downloadbar bei archive.org) [oft zitiert nach der Edition: Sancti Aurelii Augustini *De fide et symbolo, De fide et operibus, De agone christiano, De continentia, De bono coniugali, De sancta virginitate, De bono viduitatis, De adulterinis coniugiis, De mendacio, Contra mendacium, De opere monachorum, De divinatione daemonum, De cura pro mortuis gerenda, De patientia*, hrsg. v. Joseph Zycha (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum 41), Wien 1900, S. 187–231, online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser/14868>].

AUGUSTINUS: *De civitate Dei*, hrsg. v. Bernhard Dombart/Adolf Kalb (Corpus Christianorum. Series Latina 47/48), Turnhout 1955, online verfügbar (mit deutscher Übersetzung): <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-313/compare/de-civitate-dei-ccsl/3/zweiundzwanzig-bucher-uber-den-gottesstaat-bkv>.

AUGUSTINUS: *De nuptiis et concupiscentia*, in: Sancti Aurelii Augustini *De perfectione iustitiae hominis, De gestis Pelagii, De gratia Christi, De nuptiis et concupiscentia*, hrsg. v. Karl Franz Urba/Joseph Zycha (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum 42), Wien 1902, S. 211–319, online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser/14910>.

Mittelalterliche Quellen

ABBO: *De bello Parisiaco*, hrsg. v. Georg Heinrich Pertz (Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum in folio 2), Hannover 1829, S. 776–805, online verfügbar: https://www.dmgd.de/mgh_ss_2/.

- ALBERTUS MAGNUS: *Commentarium in IV sententiarum*. Dist. XXIII-L, hrsg. v. Étienne César Auguste Borgnet (Alberti Magni opera omnia 30), Paris 1895, online verfügbar: <http://www.albertusmagnus.uwaterloo.ca/PDFs/Borgnet-volumen%2030.PDF>.
- Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, hrsg. v. Friedrich Wilhelm Herrmann Wasserscheleben, Halle 1851, online verfügbar: https://books.google.de/books/about/Die_Bussordnungen_der_abendl%C3%A4ndische_n_K.html?hl=de&id=NVVmAZmnJHkC&redir_esc=y.
- FLODOARD VON REIMS: *Historia Ecclesiae Remensis*, hrsg. v. Martina Stratmann (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores in folio 36), Hannover 1998, online verfügbar: https://www.dmgh.de/mgh_ss_36/.
- HEINRICH VON FRIEMAR (der Ältere): *Tractatus de vitiis*, UB Basel, Ms. A VIII. 34, f. 87v–121r.
- HUGO VON FLAVIGNY: *Chronicon*, hrsg. v. Georg Heinrich Pertz (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores in folio 8), Hannover 1848, S. 288–502, online verfügbar: http://www.mgh.de/dmgh/resolving/MGH_SS_8_S._288; https://www.mgh.de/storage/app/media/resource/Hugo_von_FlavignyPertz-SS8_Lawo-Schriften61.pdf.
- HUGO VON ST. VIKTOR: *De virginitate beatae Mariae*, in: Hugonis de Sancto Victore opera omnia, hrsg. v. Jacques-Paul Migne (Patrologia Latina 176), Paris 1880, Sp. 857–875.
- ROGER VON HOWDEN: *Gesta Henrici Secundi*, in: *The Chronicle of the Reigns of Henry II and Richard I, A. D. 1169–1192 Commonly Known under the Name of Benedict of Peterborough*, hrsg. v. William Stubbs (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, or Chronicles and memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages [= Rolls Series] 49.1/2), 2 Bde., London 1867, online verfügbar: <https://archive.org/details/gestaregishenric01stub>; <https://archive.org/details/gestaregishenric02stub>.
- THOMAS VON AQUIN: *Scriptum super Sententiis*, online verfügbar: <https://aquinas.cc/>.
- THOMAS VON AQUIN: *Summa theologiae*, online verfügbar: <https://aquinas.cc/>

Frühneuzeitliche Quellen

- BENTHAM, Jeremy: *Notizen zu „Non-Conformity“*, University College London, Bentham Manuscripts Box 074, online verfügbar: https://ucl.primo.exlibrisgroup.com/discovery/delivery/44UCL_INST:UCL_VU2/12359832750004761.
- BENTHAM, Jeremy: *Offenses against one's self / Pederasty*, University College London, Bentham Manuscripts Box 072, f. 182–205, online verfügbar: [https://prhlt-kws.prhlt.upv.es/bentham/index.php/ui/show/BENTHAM/71/536 \(bis 617\)](https://prhlt-kws.prhlt.upv.es/bentham/index.php/ui/show/BENTHAM/71/536%20(bis%20617)).
- BENTHAM, Jeremy: *Of Sexual Irregularities, and Other Writings on Sexual Moral*, hrsg. v. Philip Schofield / Catherine Pease-Watkin / Michael Quinn (The collected Works of Jeremy Bentham. Penology and Criminal Law, Religion and the Church), Oxford 2014.
- CROMPTON, Louis: *Jeremy Bentham's Essay on „Pederasty“*, in: *Journal of Homosexuality* 3 (1978), S. 389–405 und 4 (1978), S. 91–107, online verfügbar: https://www.columbia.edu/cu/lweb/eresources/exhibitions/sw25/bentham/bentham_offences.1785.pdf.

Quellen des 19. und 20. Jahrhunderts

- BLÜHER, Hans: Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft, Bd. 2: Familie und Männerbund, Jena 1920,
online verfügbar: https://archive.org/details/bub_gb_W9IvAQAAAMAJ/page/n7/mode/2up.
- BLÜHER, Hans: Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen. Ein Beitrag zur Erkenntnis der sexuellen Inversion, Charlottenburg 31918.
- DUBARRY, Armand: Les invertis. Le vice allemand, Paris 1896, online verfügbar:
<https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb11817903?q=%22en+planque%22&page=252,253>.
- [ZU EULENBURG-HERTEFELD, Fürst Philipp]: Aus 50 Jahren. Erinnerungen, Tagebücher und Briefe aus dem Nachlaß des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld, hrsg. v. Johannes Haller, Berlin 1923a.
- FRIEDLAENDER, Benedict: Die Renaissance des Eros Uranios. Die physiologische Freundschaft, ein normaler Grundtrieb des Menschen und eine Frage der männlichen Gesellschaftefreiheit, Berlin 1904, online verfügbar:
<https://archive.org/details/renaissancedese00friegooq/>.
- FRIEDLÄNDER, Hugo: Der Beleidigungsprozeß des Berliner Stadtkommandanten, Generalleutnants z. D. Graf Kuno von Moltke gegen den Herausgeber der „Zukunft“ Maximilian Harden, in: Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung, Berlin 1911, Band 3, S. 137–356, online verfügbar:
https://de.wikisource.org/wiki/Der_Beleidigungsproze%C3%9F_des_Berliner_Stadtkommandanten,_Generalleutnants_z._D._Graf_Kuno_von_Moltke_gegen_den_Herausgeber_der_%E2%80%9EZukunft%E2%80%9C_Maximilian_Harden.
- FULLER, Margaret: Woman in the Nineteenth Century, New York 21845, online verfügbar:
<https://ia801603.us.archive.org/31/items/womaninnineteent1845full/womaninnineteent1845full.pdf>.
- HARDEN, Maximilian: Praeludium, in: Die Zukunft 57 (1906), S. 251–266, online verfügbar:
<https://archive.org/details/diezukunft42hardgoog/page/n3/mode/2up?view=theater>.
- HERZER, Manfred: Ein Brief von Kertbeny in Hannover an Ulrichs in Würzburg, in: Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte 1.1 (1987), S. 26–35, online verfügbar:
Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 2), Bamberg 2024,
<https://doi.org/10.20378/irb-94442>.
- HIRSCHFELD, Magnus: Die Homosexualität des Mannes und des Weibes (Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen 3), Berlin 1914, online verfügbar:
<https://archive.org/details/DieHomosexualittDesMannesUndDesWeibes1914>.
- KERTBENY, Karl Maria: Offener Brief an seine Exzellenz den Minister der Justiz Dr. Friedrich Ritter von Schwarzer, Wien 1869.
- VON KRAFFT-EBING, Richard: Psychopathia Sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung, Stuttgart 1886,
Spätere Auflagen online verfügbar, z.B. 1890: <https://archive.org/details/b21966461>.
- „Krupp auf Capri“, in: Vorwärts vom 15.11.1902, S. 2 f., online verfügbar:
https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/newspaper/item/CBNHFWY24QUSUS4KBN3FU7HGTNAMUKNT?zdb_id=2814128-3&query=15.11.1902&page=1&hit=&issuepage=2.
- Nachspiel zum Brand-Prozeß, in: Posener Zeitung 115 (19.03.1908).

- NEWMAN, John Henry: *The Letters and Diaries of John Henry Newman*, Bd. 27: *The Controversy with Gladstone*, hrsg. v. Stephen Dessain/Thomas Gornall, Oxford 1975.
- NEWMAN, John Henry: *Meditations and Devotions of the Late Cardinal Newman*, hrsg. v. William Paine Neville, New York/London 1907, online verfügbar: <https://www.newmanreader.org/works/meditations/meditations12.html>.
- PLENGE, Johann: *Antiblüher. Affenbund oder Männerbund? Ein Brief*, Hartenstein 1920.
- RAFFALOVICH, Marc-André: *Uranisme et unisexualité. Étude sur différentes manifestations de l'instinct sexuel*, Lyon/Paris 1896.
- SCHLITTENBAUER, Sebastian: Rede zum Kultusetat am 29.01.1914, in: *Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Stenographische Berichte*, 36. Landtagsversammlung (1912–1918), 2. Session (27.09.1913–02.08.1914), Sitzung vom 29.01.1914, S. 123–137.
- SPER, A. [= GERLING, Reinhold Robert Oskar]: *Capri und die Homosexuellen. Eine psychologische Studie*, Berlin 1902 (und erweiterte Auflage Berlin 1903).
- ULRICH, Karl Heinrich: *Forschungen über das Räthsel der mann männlichen Liebe*, Leipzig 1864–1879, ND hrsg. v. Hubert Kennedy (Bibliothek Rosa Winkel 7–10), Berlin 1994.
- DE WEINDEL, Henri/FISCHER, F. P.: *L'Homosexualité en Allemagne. Étude documentaire et anécdotique*, Paris 1908, online verfügbar: https://www.google.fr/books/edition/L_homosexualit%C3%A9_en_Allemagne/tWYvAQAAAMAA?hl=fr&gbpv=1&pg=PP7&printsec=frontcover.
- WESTPHAL, Carl Friedrich Otto: *Die conträre Sexualempfindung. Symptom eines neuropathisch-psychopathischen Zustandes*, in: *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 2 (1869), S. 73–108, online verfügbar: <https://link.springer.com/article/10.1007/BF01796143>.

Gerichtsurteil

- BUNDESGERICHTSHOF: Urteil vom 02.11.1966 - IV ZR 239/65, <https://openjur.de/u/270402.html>.

Kirchliche Verlautbarungen

- DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Erklärung *Fiducia supplicans* über die pastorale Sinngebung von Segnungen (18.12.2023), online verfügbar: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dof_2023_1218_fiducia-supplicans_ge.html.
- KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE, ROM 1997, online verfügbar: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_INDEX.HTM.
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen (01.10.1986), online verfügbar: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_dof_19861001_homosexual-persons_ge.html.
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Persona Humana*, Rom 1975, online verfügbar: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_dof_19751229_persona-humana_ge.html.

RELIGIOSENKONGREGATION (heute: Dikasterium für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens): *Religiosorum institutio* (2. Februar 1961). Übersetzung ins Englische in: Canon Law Digest, Bd. 5, hrsg. v. Lincoln Bouscaren / James I. O'Connor, Milwaukee 1963, S. 452–486.

Synodaler Weg: Handlungstext „Segensfeiern für Paare, die sich lieben“ (10.03.2023), online verfügbar: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redен_Бeitraege/beschluesse-broschueren/SW13-Handlungstext_Segensfeiern-fuer_Paare-die-sich-lieben_NEU.pdf.

Synodaler Weg: Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“ (09.09.2022), online verfügbar: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redен_Бeitraege/beschluesse-broschueren/SW8-Handlungstext_Lehramtliche-Neubewertung-von-Homosexualitaet_NEU.pdf.

Literatur

ADAMS, James Noel: *The Latin Sexual Vocabulary*, London 1982.

ALESANDRO, John A.: *Una caro and the Consummation of Marriage in the Decretum Gratiani*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 98 (2012), S. 46–73.

ATHERSTONE, Andrew: *The Appointment of Jeffrey John to the See of Reading*, 2003, in: *Journal of Anglican Studies* 4 (2006), S. 93–114.

BAADER, Meike Sophia / FRIEDRICHS, Jan-Henrik: *Sexuelle Befreiung oder sexuelle Bildung? Konzepte, Organisationen und Akteur*innen nach 1968 zwischen Pädophilie- und Missbrauchsdiskurs*, in: *Sexualität, sexuelle Bildung und Heterogenität im erziehungswissenschaftlichen Diskurs*, hrsg. v. Julia Kerstin Maria Simoneit / Karla Verlinden / Elke Kleinau, Weinheim/Basel 2023, S. 32–53.

BAADER, Maïke Sophia: *Geschlechterverhältnisse, Sexualität und Erotik in der bürgerlichen Jugendbewegung*, in: *Aufbruch der Jugend. Deutsche Jugendbewegung zwischen Selbstbestimmung und Verführung*. Ausstellungskatalog, hrsg. v. G. Ulrich Großmann / Claudia Selheim / Barbara Stambolis, Nürnberg 2013, S. 58–66.

BAKER, Paul: *Outrageous! The Story of Section 28 and Britain's Battle for LGBT Education*, London 2022.

BARTELS, Mik S. / LE FORESTIER, Joel M. / HUG, Anton M. O. / MORGENROTH, Thekla / ROSELLÓ-PEÑALOZA, Miguel: *The Influence of Essentialist and Social Constructionist Notions on Perceptions of „Realness“*. Implications for LGBTIQ+ Experiences, in: *Journal of Social Issues* 80 (2024), S. 843–870, online verfügbar: <https://doi.org/10.1111/josi.12642>.

BEACHY, Robert: *Gay Berlin. Birthplace of a Modern Identity*, New York 2014 (dt. u. d. T. *Das andere Berlin, Die Erfindung der Homosexualität. Eine deutsche Geschichte 1867–1933*, München 2015).

BEACHY, Robert: *The German Invention of Homosexuality*, in: *The Journal of Modern History* 82.4 (2010), S. 801–838.

BECHEER, Phillip / BEGASS, Christian / KRAFT, Josef: *Der Aufstand des Abendlandes*. AfD, PEGIDA & Co. Vom Salon auf die Straße (Neue kleine Bibliothek 216), Köln 2015.

- BELLEVEILLE, Linda L.: The Challenges of Translating *arsenokoitai* and *malakoi* in 1 Corinthians 6:9. A Reassessment in Light of Koine Greek and First-Century Cultural Mores, in: The Bible Translator 62.1 (2011), S. 22–29.
- BERAUD, Céline / PORTIER, Philippe: Métamorphoses catholiques. Acteurs, enjeux et mobilisations depuis le mariage pour tous, Paris 2015.
- BÉRUBÉ, Allan: Coming Out Under Fire. The History of Gay Men and Women in World War II, Chapel Hill 1990.
- BEZJAK, Garonne: Der Straftatbestand des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) im Fokus des Gesetzgebers, in: Kritische Justiz 49.4 (2016), S. 557–571.
- BONICHI, Marc: Vichy et l'ordre moral, Paris 2005.
- BÖSCH, Frank: Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London/Publications of the German Historical Institute London 65), München 2009, online verfügbar: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.698>.
- BOSWELL, John: Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century, Chicago 1980.
- BRAY, Alan: The Friend, Chicago 2003.
- BRITAIN, Christopher C. / MCKINNON, Andrew: Homosexuality and the Construction of „Anglican Orthodoxy“. The Symbolic Politics of the Anglican Communion, in: Sociology of Religion 72 (2011), S. 351–373.
- BROOTEN, Bernadette J.: Love Between Women. Early Christian Responses to Female Homoeroticism, Chicago 1996.
- BRUNS, Claudia: Politik des Eros. Der Männerbund in Wissenschaft, Politik und Jugendkultur 1880–1934, Köln/Weimar/Wien 2008.
- BRUNS, Claudia: Skandale im Beraterkreis um Kaiser Wilhelm II. Die homoerotische ‚Verbündelung‘ der Liebenberger Tafelrunde als Politikum, in: Homosexualität und Staatsräson. Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, hrsg. v. Susanne zur Nieden, Frankfurt am Main 2005, S. 52–80, online verfügbar: <https://www.culture.hu-berlin.de/de/institut/kollegium/1683911/publ/bruns-2005-skandale-im-beraterkreis-um-kaiser-wilhelm-ii.pdf>.
- BRUSTIER, Gaël: Le Mai 68 conservateur: Que restera-t-il de la Manif pour tous?, Paris 2014.
- BURKARDT, Jakob: Die Cultur der Renaissance in Italien, Basel 1860, online verfügbar: <https://doi.org/10.11588/diglit.3478>.
- CARDON, Patrick: A Homosexual Militant at the Beginning of the Century. Marc André Raffalovich, in: Journal of Homosexuality 25.1-2 (1993), S. 183–191.
- CASAGRANDE, Carla: La moltiplicazione dei peccati. I cataloghi dei peccati nella letteratura pastorale dei secoli XIII–XV, in: La peste nera. Dati di una realtà ed elementi di una interpretazione. Atti del XXX° Convegno storico internazionale, Todi 10–13 ottobre 1993, Spoleto 1994, S. 253–284.
- CASAGRANDE, Carla / VECCHIO, Silvana: La Classificazione dei peccati tra settenario e decalogo (secoli XIII–XV), in: Documenti e studi sulla tradizione filosofica medievale, Spoleto 1994, S. 331–339, online verfügbar: <https://de.scribd.com/document/461189377/287834582-Casagrande-Vecchio-La-classificazione-dei-peccati-tra-settenario-e-decalogo-2-pdf>.
- CAVADINI, John C.: Reconsidering Augustine on Marriage and Concupiscence, in: Augustinian Studies 48.1/2 (2017), S. 183–199.

- CHAUNCEY, George: *Gay New York. Gender, Urban Culture, and the Making of the Gay Male World, 1890–1940*, New York 1994.
- CONTI, Fabrizio: *Preachers and Confessors Against „Superstitions“. The Rosarium Sermonum by Bernardino Busti and its Milanese Context (Late Fifteenth Century)* (PhD Thesis CEU), Budapest 2011.
- COOK, John Granger: *μαλακοί and ἀρσενοκοῖται*. In *Defence of Tertullian's Translation*, in: *New Testament Studies* 65 (2019), S. 332–352.
- CROMPTON, Louis: *Jeremy Bentham's Essay on „Pederasty“*. An Introduction, in: *Journal of Homosexuality* 3 (1978), S. 383–386, online verfügbar: https://doi.org/10.1300/J082v03n04_06.
- DASSMANN, Ernst: *Augustins Verständnis von Sünde und Erlösung*, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 32 (1989), S. 89–109.
- DELESSERT, Thierry: *Straflosigkeit in Grenzen. Zur politischen und rechtlichen Geschichte männlicher Homosexualität in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, in: *Invertito* 15 (2013), S. 45–74.
- DOKTOR, Frederik: *Die Eulenburg-Affäre und die Genese des modernen Homosexualitätskonzepts*, in: *Unerlaubte Gleichheit: Ansätze einer komparativen Geschichtsschreibung mann-männlichen Begehrens*, hrsg. v. Michael Navratil/Florian M. Remele, Bielefeld 2021, S. 181–210.
- DOMIER, Norman: *Zur Ambivalenz der Sagbarkeit von Homosexualität. Der Eulenburg-Skandal als Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung des gleichgeschlechtlichen Begehrens*, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 191–214, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>.
- DOMIER, Norman: *Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs*, Frankfurt am Main 2010.
- DOSE, Ralf: *Die Implantation der Antibabypille in den 60er und frühen 70er Jahren*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 3.1 (1990), S. 25–39.
- DOYON, François: *Bilan des études sur le sens du mot arsenokoïtai, de 1980 à aujourd'hui*, in: *Studies in Religion/Sciences Religieuses* 53.4 (2024), S. 612–625, online verfügbar: <https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/00084298241252083>.
- EDER, Franz X.: *Die Historisierung des sexuellen Subjekts. Sexualitätsgeschichte zwischen Essentialismus und sozialem Konstruktivismus*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 5.3 (1994), S. 311–327, online verfügbar: <https://doi.org/10.25365/oezg-1994-5-3-2>.
- EDWARDS, Catharine: *The Politics of Immorality in Ancient Rome*, Cambridge 1993.
- VAN EICKELS, Klaus: *Jenseits von Homophobie und Heteronormativität. Die divergente Wahrnehmung von mann-männlicher Nähe und homosexuellen Handlungen in vormodernen Gesellschaften*, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 11–82, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>.
- VAN EICKELS, Klaus: *Normen und ihr sozialer Sinn im Mittelalter. Fastengebote, Kleiderordnungen und die Regulierung des sexuellen Begehrens*, in: *Gebote – Verbote. Normen und ihr sozialer Sinn im Mittelalter*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Bamberger

- interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge & Vorlesungen 9), Bamberg 2022, S. 11–94, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-53240>.
- VAN EICKELS, Klaus: Richard Löwenherz und Philipp II. Augustus von Frankreich. Inszenierte Emotionen und politische Konkurrenz, in: Richard Löwenherz, ein europäischer Herrscher im Zeitalter der Konfrontation von Christentum und Islam. Mittelalterliche Wahrnehmung und moderne Rezeption, hrsg. v. Klaus van Eickels / Ingrid Bennewitz unter Mitarbeit von Christine van Eickels (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 8), Bamberg 2018, S. 11–46, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irbo-53805>.
- VAN EICKELS, Klaus: Tender Comrades. Gesten männlicher Freundschaft und die Sprache der Liebe im Mittelalter, in: *Invertito* 6 (2004), S. 9–48, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/13077>.
- VAN EICKELS, Klaus: Kuss und Kinngriff, Umarmung und verschränkte Hände. Zeichen personaler Bindung und ihre Funktion in der symbolischen Kommunikation des Mittelalters, in: *Geschichtswissenschaft und „performative turn“*. Ritual, Inszenierung und Performance vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hrsg. v. Jürgen Martschukat / Steffen Patzold (Norm und Struktur 19), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 133–159, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/10990>.
- VAN EICKELS, Klaus: Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, online verfügbar: <https://doi.org/10.11588/diglit.34724>.
- ERIBON, Didier: *Réflexions sur la question gay*. Nouvelle édition revue et corrigée, Paris 2012 (dt. u.d.T. *Betrachtungen zur Schwulenfrage*, Berlin 2019).
- FÉRAY, Jean-Claude / HERZER, Manfred / PEPPEL, Glenn W.: *Homosexual Studies and Politics in the Nineteenth Century*. Karl Maria Kertbeny, in: *Journal of Homosexuality* 19.1 (1990), S. 23–47.
- FLETCHER, Ian: John Henry Gray. His Life, His Poetry, in: *The Poems of John Gray*, hrsg. v. Ian Fletcher (1880–1920 British Authors Series), Greensboro 1988, S. 1–19.
- FOUCAULT, Michel: *Le gai savoir* (entretien avec Jean Le Bitoux, 10.07.1978), in: *La revue h 2* (1996), S. 40–54, ND: Jean LE BITOUX: *Entretiens sur la question gay*, Béziers 2005, S. 45–72. Übers. ins Niederl.: *Vijftien vragen van homoseksuele zijde aan Michel Foucault*, in: *Interviews met Michel Foucault*, Utrecht 1982, S. 13–23. Erstveröffentlichung des französischen Originaltextes in zwei Teilen unter dem Titel „Le gai savoir“ in *Mec* 5 (Juni 1988), S. 32–36 u. *Mec* 6/7 (Juli/August 1988), S. 30–33, online verfügbar: <https://progressivegeographies.com/wp-content/uploads/2015/02/foucault-1988-le-gai-savoir-i-and-ii.pdf>? Englische Übersetzung: *Critical Inquiry* 37.3 (2011), S. 385–403, online verfügbar: <https://web.archive.org/web/20240511160725/https://anarch.cc/uploads/michel-foucault/the-gay-science.pdf>.
- FRANCIS, Andrew M.: *The Wages of Sin. How the Discovery of Penicillin Reshaped Modern Sexuality*, in: *Archives of Sexual Behavior* 42.1 (2013), S. 5–13.
- FREDRIKSEN, Paula: *Beyond the Body. Augustine on Paul and Sexuality*, in: *Journal of Theological Studies* 31 (1980), S. 439–461.
- FREVERT, Ute: *„Mann und Weib, und Weib und Mann“*. *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995.
- FRIEMBERGER, Claudia: *Sebastian Schlittenbauer und die Anfänge der Bayerischen Volkspartei* (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 5), Sankt Ottilien 1998.

- FUCHS, Josef: Die Ehe zwecklehre bei Thomas von Aquin, in: *Scholastik* 34 (1959), S. 321–356.
- GELPI, Adriane/TUCKER, Joseph D.: A Cure at Last? Penicillin's Unintended Consequences on Syphilis Control, 1944–1964, in: *Sexually Transmitted Infections* 91.1 (2015), S. 70, online verfügbar: <https://doi.org/10.1136/sextrans-2014-051781>.
- GEUTER, Ulfried: Homosexualität in der deutschen Jugendbewegung. Jungenfreundschaft und Sexualität im Diskurs von Jugendbewegung, Psychoanalyse und Jugendpsychologie am Beginn des 20. Jahrhunderts (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1113), Frankfurt 1994.
- GOERTZ, Stephan: Zwischen „himmelschreiender Sünde“ und „Geschenk der Liebe“. Konzepte und Bewertungen von Homosexualität in der Moralthologie und im römischen Lehramt, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 175–236.
- GOLSER, Karl: Soziale Sünden, die zum Himmel schreien. Eine vergessene, aber anscheinend jetzt wieder aktuelle Kategorie, in: *Theologische Ethik heute. Antworten für eine humane Zukunft*. Hans Halter zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Alberto Bondolfi/Hans J. Münk, Zürich 1999, S. 173–188.
- GRAU, Günter: Hirschfeld über die Ursachen der Homosexualität. Zur Bedeutung seiner ätiologischen Hypothesen, in: *Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft* 13 (1989), S. 27–30, online verfügbar: https://magnus-hirschfeld.de/site/assets/files/1873/mittmhg_13.pdf.
- GREENBERG, David F.: The Construction of Homosexuality, Chicago 1988, online verfügbar: [https://files.libcom.org/files/David%20F.%20Greenberg%20-%20The%20Construction%20of%20Homosexuality%20\(1988\).pdf](https://files.libcom.org/files/David%20F.%20Greenberg%20-%20The%20Construction%20of%20Homosexuality%20(1988).pdf).
- GREHL, Claudia: Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, Hamburg 2008.
- GRESHAKE, Gisbert: Die Erbsünde bei Augustinus. Zur Herkunft und Tragweite eines theologischen Problems, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 92 (1970), S. 161–191.
- GUNTHER, Scott: Making Sense of the Anti-Same-Sex-Marriage Movement in France, in: *French Politics Culture and Society*, 37.2 (2019), preprint online: <https://repository.wellesley.edu/object/ir308>.
- HACKING, Ian: How ‚Natural‘ Are ‚Kinds‘ of Sexual Orientation?, in: *Law and Philosophy* 21.3 (2002), S. 335–347.
- HALPERIN, David M.: How to Do the History of Male Homosexuality, in: *GLQ. A Journal of Lesbian and Gay Studies* 6 (2000), S. 87–123 (dt.: Ein Wegweiser zur Geschichtsschreibung der männlichen Homosexualität, in: *Queer Denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies)*, hrsg. v. Andreas Kraß, Frankfurt am Main 2003, S. 171–220).
- HALPERIN, David M.: One Hundred Years of Homosexuality, in: *One Hundred Years of Homosexuality and Other Essays on Greek Love*, New York 1990, S. 15–40.
- HALWANI, Raja: Essenzialismus, Sozialkonstruktivismus und die Geschichte der Homosexualität, in: *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte* 29 (2000), S. 1–20, online verfügbar: *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 2), Bamberg 2024, <https://doi.org/10.20378/irb-94442> [zuerst engl. u.d.T. Essentialism, Social Constructivism, and the History of Homosexuality, in: *Journal of Homosexuality* 35 (1998), S. 25–51, online verfügbar: doi: 10.1300/J082v35n01_02].

- HARK, Sabine/VILLA, Paula-Irene: *Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*, Bielefeld 2015.
- HARSIN, Jayson: *Post-Truth Populism. The French Anti-Gender Theory Movement and Cross-Cultural Similarities*, in: *Communication, Culture and Critique* 11.1 (2018), S. 35–52.
- HASSETT, Miranda K.: *Anglican Communion in Crisis. How Episcopal Dissidents and Their African Allies Are Reshaping Anglicanism*, Princeton 2007.
- HAUSEN, Karin: *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*, in: *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, hrsg. v. Werner Conze, Stuttgart 1976, S. 363–393.
- HAUS-RYBICKI, Sebastian: *Eine Seuche regieren. AIDS-Prävention in der Bundesrepublik 1981–1995 (Studien zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 37)*, Bielefeld 2021.
- HEALY, Philip: *Sexual Ethics in the Shadow of Modernism. George Tyrell, André Raffalovich and the Project that Never Was*, in: *New Approaches in History and Theology to Same-Sex Love and Desire*, hrsg. v. Mark. D. Chapman/Dominic Janes (*Genders and Sexualities in History*), London 2018, S. 79–92.
- HEALY, Patrick J.: *Merito nominetur virago. Matilda of Tuscany in the Polemics of the Investiture Contest*, in: *Victims or Viragos? European Women from the Late Middle Ages to the Early Modern Period*, hrsg. v. Christine Meek/Catherine Lawless, Dublin 2005, S. 49–56.
- HECHT, Karsten: *Die Harden-Prozesse. Strafverfahren, Öffentlichkeit und Politik im Kaiserreich*, München 1997.
- HERZER, Manfred: *Kertbeny and the Nameless Love*, in: *Journal of Homosexuality* 12.1 (1985), S. 1–25.
- HERZOG, Dagmar: *Between Coitus and Commodification. Young West German Women and the Impact of the Pill*, in: *Between Marx and Coca-Cola. Youth Cultures in Changing European Societies, 1960–1980*, hrsg. v. Axel Schildt/Detlef Siegfried, New York 2006, S. 261–286.
- HIEKE, Thomas: *Kennt und verurteilt das Alte Testament Homosexualität?*, in: *„Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche*, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 19–52.
- HONEGGER, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750–1850*, Frankfurt am Main 1991.
- HÖRNLE, Tatjana: *Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2017, Heft 1, S. 13–21.
- HÖRNLE, Tatjana: *Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2015, Heft 4, S. 206–215.
- HOVEN, Elisa/WEIGEND, Thomas: *„Nein heißt Nein“ – und viele Fragen offen. Zur Neugestaltung der Strafbarkeit sexueller Übergriffe*, in: *JuristenZeitschrift* 72 (2017), S. 182–191.
- HULL, Isabel V.: *Kaiser Wilhelm II. und der Liebenberger Kreis*, in: *Männerliebe im alten Deutschland*, hrsg. v. Rüdiger Lautmann/Angela Taeger, Berlin 1992, S. 81–117.
- HURTEAU, Pierre: *Catholic Moral Discourse on Male Sodomy and Masturbation in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: *Journal of the History of Sexuality* 4.1 (1993), S. 1–26.
- HUTTER, Jörg: *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert (Campus-Forschung 693)*, Frankfurt am Main/New York 1992.
- IACUB, Marcela: *Le crime était presque sexuel et autres essais de casuistique juridique*, Paris 2002, S. 110–112.

- JAOUEN, Romain: *L'inspecteur et l'inverti. La police face aux sexualités masculines à Paris, 1919–1940*, Rennes 2018.
- JORDAN, Mark D.: *The Invention of Sodomy in Christian Theology (The Chicago Series on Sexuality, History, and Society)*, Chicago 1997.
- KARCZEWSKI, Kamil: *Transnational Flows of Knowledge and the Legalisation of Homosexuality in Interwar Poland*, in: *Contemporary European History* 33.3 (2024), S. 849–866, online verfügbar: <https://doi.org/10.1017/S0960777322000108>.
- KATZ, Jonathan Ned: *The Invention of Heterosexuality*, New York 1995.
- KING, Helen: *The One-Sex Body on Trial. The Classical and Early Modern Evidence*, Farnham 2013.
- KOBUSCH, Theo: *Philosophie und Theologie der Ehe in der Spätantike*, Darmstadt 1982.
- KOHLRAUSCH, Martin: *Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der wilhelminischen Monarchie*, Berlin 2005.
- KÖNIG, Julia: *Kindliche Sexualität. Geschichte, Begriff und Probleme (Frankfurter Beiträge zur Sozialphilosophie 30)*, Frankfurt am Main 2014.
- KÜGLER, Joachim: *Warum man einen Mann nicht „zur Frau machen“ soll und warum es sich bisweilen trotzdem lohnt. Historische Schlaglichter zum Zusammenhang von Männlicher Herrschaft, Misogynie und der Bewertung mann-männlichen Geschlechtsverkehrs*, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels /Christine van Eickels, Bamberg 2024, S. 83–128, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>.
- KUHN, Karolin /RENZIKOWSKI, Joachim /SCHELLHAMMER, Barbara (Hrsg.): *Sexuelle Selbstbestimmung bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen? Herausforderungen zwischen Ermöglichung und Schutz, Baden-Baden 2024*, online verfügbar: <https://www.nomos-elibrary.de/document/download/pdf/uuid/e1efb90c-0697-3429-b1d9-f085b6d1d583>.
- KUTTNER, Stephan: *Pope Lucius III and the Bigamous Archbishop of Palermo*, in: *Traditio* 17 (1961), S. 269–313.
- LANDES, Joan B.: *Women and the Public Sphere in the Age of the French Revolution*, Ithaca 1988.
- LANGLANDS, Rebecca: *Pliny's Role Models of Both Sexes*, in: *Eugesta. Journal on Gender Studies in Antiquity* 4 (2014), S. 214–237, online verfügbar: https://ore.exeter.ac.uk/articles/journal_contribution/Pliny_s_Role_models_of_both_sexes_gender_and_exemplarity_in_the_Letters/29838860?file=56944715.
- LAQUEUR, Thomas W.: *Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud*, Cambridge 1990 (dt. u. d. T. *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt am Main 1992).
- LAQUEUR, Walter: *Die deutsche Jugendbewegung. Eine historische Studie*, Köln 1962 (ND 1978).
- LAUTMANN, Rüdiger: *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*, Frankfurt am Main 1993.
- LEFEBVRE-TEILLARD, Anne: *Cum unica et virgine*, in: *Exceptiones iuris. Studies in Honor of Knut Wolfgang Nörr*, hrsg. v. Richard H. Helmholz /Wolfgang P. Müller, Frankfurt am Main 2000, S. 181–195.

- LEHNE, Adrian: Ansteckungsverdächtig. HIV/AIDS, Recht und Subjektivierungsprozesse in der westdeutschen Schwulenbewegung (*Sexualities in History – Sexualitäten in der Geschichte* 2), Göttingen 2025, online verfügbar:
<https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/48562/Lehne%202025%20Ansteckungsverdaechtig.pdf?sequence=1&isAllowed=y>.
- LEMBKE, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat (*Geschlecht und Gesellschaft* 60), Wiesbaden 2017.
- LEROY-FORGEOT, Flora: *Histoire juridique de l'homosexualité en Europe*, Paris 1997.
- LEUTZSCH, Martin: Ehemann, Liebhaber, Vater – Der heterosexuell aktive Jesus in Geschichte und Gegenwart, in: *Religion und Sexualität*, hrsg. v. Jochen Schmidt (*Studien des Zentrums für Religion und Gesellschaft* 13), Würzburg 2016.
- LUTTERBACH, Hubertus: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts (*Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte* 43), Köln 1999.
- LUTTERBACH, Hubertus: Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten. Ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit?, in: *Historische Zeitschrift* 267 (1998), S. 281–311.
- MAHLMANN, Theodor: *Ecclesia semper reformanda*. Eine historische Aufklärung. Neue Bearbeitung, in: *Hermeneutica Sacra*. Studien zur Auslegung der Heiligen Schrift im 16. und 17. Jahrhundert – *Studies of the Interpretation of Holy Scripture in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, hrsg. v. Torbjörn Johansson/Robert Kolb/Johann Anselm Steiger, Berlin/New York 2010, S. 381–442, online verfügbar:
<https://doi.org/10.1515/9783110236873.381>.
- MATTER, Sonja: Das sexuelle Schutzalter. Gewalt, Begehren und das Ende der Kindheit 1950–1990, Göttingen 2022, online verfügbar:
<https://www.wallstein-open-library.de/9783835353060-das-sexuelle-schutzalter.html>.
- MCCORMACK, Jerusha Hull: *The Man Who was Dorian Gray*, New York 2000.
- MCCORMACK, Jerusha Hull: *John Gray. Poet, Dandy, and Priest*, Hanover NH 1991.
- MCDUGALL, Sara: Bigamy. A Male Crime in Medieval Europe?, in: *Gender & History* 22.1 (2010), S. 1–20.
- MEISTER, Jan B.: Von ‚weichen Männern‘ zur ‚Sünde von Sodom‘. Vorstellungen von Männlichkeit und homosexuellen Praktiken in der römischen Antike, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels /Christine van Eickels, Bamberg 2024, S. 129–158, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94412>.
- MÜLLER, Wolfgang P.: Yes and No: Late Medieval Dispensations from Canonical Bigamy in Theory and Practice, in: *Traditio* 70 (2015), S. 235–271.
- MUNIER, Julia Noah: *Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2021.
- NENTWIG, Theresa: *Im Fahrwasser der Emanzipation. Die Wege und Irrwege des Helmut Kentler*, Göttingen 2021.
- NEWMAN, Barbara: *From Virile Woman to Woman Christ* (*Studies in Medieval Religion and Literature*) Philadelphia 1995.
- NISSINEN, Martti: *Homoeroticism in the Biblical World. A Historical Perspective*. Minneapolis 1998.
- OOSTERHUIS, Harry: *Stepchildren of Nature. Krafft-Ebing, Psychiatry, and the Making of Sexual Identity*, Chicago 2000.

- OSTROWSKA, Joanna: Jene. Homosexuelle während des Zweiten Weltkriegs (Studien zu Holocaust und Gewaltgeschichte 5), Berlin 2023.
- PASTORELLO, Thierry: L'abolition du crime de sodomie en 1791. Un long processus social, répressif et pénal, in: Cahiers d'histoire. Revue d'histoire critique 112/113 (2010), S. 197–208.
- PATRYKUS, Dagmar/WÖBCKE, Manfred: Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen, München 1974.
- PAYER, Pierre J.: Sex and the Penitentials. The Development of a Sexual Code, 550–1150, Toronto 1984.
- PENISTON, William A.: Pederasts and Others. Urban Culture and Sexual Identity in Nineteenth-Century Paris, New York 2004.
- PETERSEN, William L.: Can *arsenokoitai* Be Translated by ‚Homosexuals‘? (1 Cor 6:9; 1 Tim 1:10), in: Vigiliae Christianae 40.2 (1986), S. 187–191.
- PETRINI, Carlo: Terrafutura. Gespräche mit Papst Franziskus über integrale Ökologie, Zürich 2021.
- PORTIER, Philippe: Norme démocratique et loi naturelle dans le catholicisme contemporain: Retour sur la mobilisation contre le ‚mariage pour tous‘, in: Société, droit et religion 6.1 (2016), S. 39–54.
- PUFF, Helmut: Female Sodomy. The Trial of Katherina Hetzeldorfer (1477) in: Journal of Medieval and Early Modern Studies 30.1 (2000), S. 41–61.
- RAISON DU CLEUZIQU, Yann: Rechtsruck des französischen Katholizismus, in: Stimmen der Zeit 5 (2023), S. 333–344.
- RAISON DU CLEUZIQU, Yann: Une contre-révolution catholique. Aux origines de La Manif pour tous, Paris 2019.
- REULECKE, Jürgen: Im Vorfeld der NS-Schulungslager. Männerbundideologie und Männerbunderfahrungen vor 1933, in: Jugendbewegung, Antisemitismus und rechtsradikale Politik. Vom „Freideutschen Jugendtag“ bis zur Gegenwart, hrsg. v. Gideon Botsch/Josef Haverkamp (Europäisch-jüdische Studien 13), Berlin 2014, S. 152–162.
- REYNOLDS, Philip L.: How Marriage Became One of the Sacraments. The Sacramental Theology of Marriage from Its Medieval Origins to the Council of Trent, Cambridge 2016.
- RICHARDS, Thomas A./ACREE, Molly/FOLKMAN, Susan: Spiritual Aspects of Loss Among Partners of Men With AIDS. Postbereavement Follow-Up, in: Death Studies 23.2 (1999), S. 105–127.
- RICHTER, Dieter: Friedrich Alfred Krupp auf Capri. Ein Skandal und seine Geschichte, in: Friedrich Alfred Krupp. Ein Unternehmer im Kaiserreich, hrsg. v. Michael Epkenhans/Ralf Stremmel, München 2010, S. 157–177.
- RIST, John: Augustine on Free Will and Sexual Lust, in: Proceedings of the American Philosophical Society 116.2 (1972), S. 89–105.
- ROBERT KOCH-INSTITUT (Hrsg.): AIDS – die politische Dimension in den 1980er Jahren, Berlin 2017.
- RÖHL, John C. G.: Wilhelm II. Der Weg in den Abgrund 1900–1941, München 2008.
- RÖHSER, Günter: Neues Testament und Homosexualität, in: Religion und Sexualität, hrsg. v. Jochen Schmidt (Studien des Zentrums für Religion und Gesellschaft 13), Würzburg 2016, S. 47–68.

- RÜCKERT, Joachim: Unrecht durch Recht – zum Profil der Rechtsgeschichte der NS-Zeit, in: *JuristenZeitung* 70.17 (2015), S. 793–804, ND in: Joachim RÜCKERT: *Unrecht durch Recht* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 96), Tübingen 2018, S. 3–32.
- RYDSTRÖM, Jens/MUSTOLA, Kati (Hrsg.): *Criminally Queer. Homosexuality and Criminal Law in Scandinavia 1842–1999*, Amsterdam 2007.
- SALZMANN, Todd A./LAWLER, Michael G.: Sexuelle Orientierung und personale Komplementarität. Moralthologische Reflexionen über „wahrhaft menschliche“ Sexualität, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 237–278.
- SCHÄFER, Christian: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (*Juristische Zeitgeschichte* 26), Berlin 2006.
- SCHÜFFNER, Marc: Eheschutz und Lebenspartnerschaft. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung des Lebenspartnerschaftsrechts im Lichte des Art. 6 GG (*Schriften zum Öffentlichen Recht* 1077), Berlin 2007.
- SCHULENBURG, Jane Tibbetts: *Forgetful of Their Sex. Female Sanctity and Society*, ca. 500–1100, Chicago 2001.
- SCHWARTZ, Michael: *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert*, Berlin 2019.
- SCROGGS, Robin: *The New Testament and Homosexuality*, Philadelphia 1983.
- SEBHAN, Gilles: *Retour à Duvert*, Paris 2015.
- SEBHAN, Gilles: *Tony Duvert. L'enfant silencieux*, Paris 2010.
- SEESEMANN, Kurt: Die Ehe zwecklehre in der Scholastik und im kanonischen Recht, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 82 (1960), S. 161–190.
- SEEWALD, Michael: *Dogma im Wandel. Wie Glaubenslehren sich entwickeln*, Freiburg 2018.
- SIBALIS, Michael: „Tantes“ et „Jésus“. La police des homosexuels sous le Second Empire, in: *Dans les secrets de la police. Quatre siècles d'Histoire, de crimes et de faits divers dans les archives de la Préfecture de police*, hrsg. v. Bruno Fuligni, Paris 2008.
- SICKERT, Ariane: Die Lebenspartnerschaftliche Familie. Das Lebenspartnerschaftsgesetz und Art. 6 Abs. 1 GG, Berlin 2005.
- SIGUSCH, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*, Frankfurt am Main 2008.
- SILIES, Eva-Maria: Taking the Pill After the 'Sexual Revolution'. Female Contraceptive Decisions in England and West Germany in the 1970s, in: *European Review of History* 22.1 (2015), S. 41–59.
- SILIES, Eva-Maria: Liebe, Lust und Last. Die Pille als weibliche Generationserfahrung in der Bundesrepublik 1960–1980 (*Göttinger Studien zur Generationsforschung* 4), Göttingen 2010.
- SILIES, Eva-Maria: Familienplanung und Bevölkerungswachstum als religiöse Herausforderung. Die katholische Kirche und die Debatte um die Pille in den 1960er Jahren, in: *Historical Social Research* 32.2 (2007), S. 187–207.
- SIRILLA, Michael: The Finality of Marriage According to St. Thomas Aquinas, in: *The Thomist* 66 (2002), S. 555–592.
- SOMMER, Kai: Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871–1945) (*Rechtshistorische Reihe* 187), Frankfurt am Main 1998.

- STEAKLEY, James D.: Die Freunde des Kaisers: Die Eulenburg-Affäre im Spiegel zeitgenössischer Karikaturen (Bibliothek rosa Winkel 37), Hamburg 2004.
- STEIDELE, Angela: In Männerkleidern. Das verwegene Leben der Catharina Margaretha Linck alias Anastasius Lagratinus Rosenstengel, hingerichtet 1721. Biographie und Dokumentation, Berlin 2021.
- STEIN, Edward: Art. „Social Constructionist and Essentialist Theories“, in: Reader's Guide to Lesbian and Gay Studies, hrsg. v. Timothy F. Murphy, Chicago 2000, S. 553–554.
- STEIN, Edward (Hrsg.): Forms of Desire: Sexual Orientation and the Social Constructionist Controversy, New York/London 1990.
- TAKÁCS, Judit: The Double Life of Kertbeny, in: Past and Present of Radical Sexual Politics, hrsg. v. Gert Hekma, Amsterdam 2004, S. 26–40, online verfügbar: https://www.researchgate.net/publication/280921411_The_Double_Life_of_Kertbeny.
- THEOBALD, Michael: Paulus und die Gleichgeschlechtlichkeit. Plädoyer für einen vernünftigen Umgang mit der Schrift, in: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, hrsg. v. Stephan Goertz, Freiburg 2015, S. 53–88.
- THURN, Anabelle: Rufmord in der späten römischen Republik. Charakterbezogene Diffamierungsstrategien in Ciceros Reden und Briefen, Berlin/Boston 2019.
- TOMOVIC, Jelena: Sexualität in der Geschichte. Innige Praktiken sozialer Kommunikation 1700–1850. Ein „Sexual Turn“ (Schriften des Frühneuezeitentrums Potsdam 12), Göttingen 2024.
- TÜMMERS, Henning: Aidspolitik. Bonn und der Umgang mit einer neuen Bedrohung, in: Archiv für Sozialgeschichte 52 (2012), S. 351–392, online verfügbar: https://library.fes.de/pdf-files/afs/bd52/13_tuemmers.pdf.
- TURNER, Heather A./CATANIA, Joseph A./GAGNON, John: The Prevalence of Informal Caregiving to Persons With AIDS in the United States. Caregiver Characteristics and Their Implications, in: Social Science & Medicine 38 (1994), S. 1543–1552.
- VERGIER-BOIMOND, Joseph: Art. „Bigamie (l'irrégularité de)“, in: Dictionnaire de droit canonique, Paris 1937, Bd. 2, Sp. 604–619.
- WALTERS, Jonathan: Invading the Roman Body. Manliness and Impenetrability in Roman Thought, in: Roman Sexualities, hrsg. v. Judith P. Hallett/Marilyn B. Skinner, Princeton 1997, S. 29–46.
- WARD, Kevin: Same-Sex Relations in Africa and the Debate on Homosexuality in East African Anglicanism, in: Anglican Theological Review 84 (2002), S. 81–111.
- WEHMEYER, Meike/DORSCH, Gloria (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Störungen der Intelligenzentwicklung. Anspruch – Realität – Ausblick. Dokumentation der Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung am 10. November 2023 (Materialien der DGSGB 51), München 2024, online verfügbar: <https://dgsgb.de/wp-content/uploads/2024/07/Band-51-DGSGB-Materialien-Sexuelle-Selbstbestimmung-2024.pdf>.
- WEINGAND, Hans-Peter: Männer mit Eigenschaften. Sodomiter, Warme, Knabenschänder. Stereotypen in Europa 1750–1830, in: The straight past of a queer present? Nicht-heterosexuelles Begehren und Verhalten in der Kulturgeschichte, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 4), Bamberg 2025 [im Erscheinen].
- WESTON, Kath: Families We Choose. Lesbians, Gays, Kinship, New York 1991.

- WILLIAMS, Craig A.: Roman Homosexuality. Ideologies of Masculinity in Classical Antiquity, Oxford 2010.
- WILLIAMS, Craig A.: Greek Love at Rome, in: *The Classical Quarterly* 45.2 (1995), S. 517–539.
- WINZEN, Peter H. M.: Homosexualität und Politik im ausgehenden Kaiserreich. Eine unheilige Allianz?, München 2025.
- WINZEN, Peter H. M.: Der erste politische Homosexualitätsskandal im Kaiserreich. Friedrich Alfred Krupp (1854–1902), in: *Archiv für Kulturgeschichte* 93.2 (2011), S. 415–450.
- WINZEN, Peter: Das Ende der Kaiserherrlichkeit. Die Skandalprozesse um die homosexuellen Berater Wilhelms II. 1907–1909, Köln 2010.
- WOŹNIAK-WRZESIŃSKA, Ewelina: Homosexualität in der polnischsprachigen Presse 1890–1939. Diskurse zwischen Devianz und Identität, in: *The straight past of a queer present? Nicht-heterosexuelles Begehren und Verhalten in der Kulturgeschichte*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 4), Bamberg 2025 [im Erscheinen].
- DE YOUNG, James B.: The Source and New Testament Meaning of *arsenokoitai*, with Implications for Christian Ethics and Ministry, in: *The Master's Seminary Journal* 3.2 (1992), S. 191–215.

Internetlinks

- BAUER, Werner T.: Die Rechte Homosexueller im internationalen Vergleich, hrsg. v. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, Wien 2017, http://politikberatung.or.at/fileadmin/studien/Rechte_Homosexueller_im_Vergleich_2017.pdf.
- BENTHAM PAPERS: Projekt der Erschließung und Herausgabe der Bentham-Papers: <https://www.ucl.ac.uk/bentham-project/>.
- CZIBULINSKI, Stephan: Vorwärts und nicht vergessen. Die Haltung der Arbeiterbewegung und deren beider großen Parteien (SPD und KPD) zur Homosexualität und zum §175, <http://www.175-geschichte.de/index.php/kaiserzeit/skandale/12-krupp-auf-capri>.
- GOSTOMZYK, Johannes Georg: Art. „AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome)“, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/AIDS_\(Acquired_Immune_Deficiency_Syndrome\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/AIDS_(Acquired_Immune_Deficiency_Syndrome)).
- LSVD* – Verband Queere Vielfalt e.V.: Ehe für alle in Deutschland – 30 Jahre Kampf für die gleichgeschlechtliche Ehe, <https://www.lsvd.de/de/ct/431-Ehe-fuer-Alle-in-Deutschland-30-Jahre-Kampf-fuer-die-gleichgeschlechtliche-Ehe>.
- MANGOLD, Anna Katharina: Stationen der Ehe für alle in Deutschland, <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland/>.
- IN HET PANHUIS, Erwin: „Würde vor 300 Jahren eine Lesbe hingerichtet oder ein trans Mann?“ Interview mit Angela Steidle (07.11.2021), https://www.queer.de/detail.php?article_id=40408.
- PAPST FRANZISKUS: Gutes Essen und Sex zu genießen ist ‚göttlich‘ (10.09.2020), <https://www.katholisch.de/artikel/26826-papst-franziskus-gutes-essen-und-sex-zu-genuessen-ist-goettlich>.

Pope Leo speaks to Crux's Elise Ann Allen about LGBTQ+ issues and the liturgy (18.09.2025),

<https://cruxnow.com/vatican/2025/09/pope-leo-speaks-to-cruxs-elise-ann-allen-about-lgbtq-issues-and-the-liturgy> [erscheint in gedruckter Form in Elise Ann Allen: León XIV. Ciudadano del mundo, misionero del siglo XXI, Lima 2025 (engl. u. d. T. „Leo XIV. Citizen of the World, Missionary of the XXI Century“, voraussichtlich Anfang 2026].

SEEWALD, Michael: „Die Kirche macht das Gegenteil vom Gebrauchtwagenhändler“ (Interview: Nils Markwardt), Die Zeit, 18. März 2023, 20:38 Uhr,

<https://www.zeit.de/kultur/2023-03/michael-seewald-katholische-kirche-papst-reformen>.

TOWNSLEY, Jeremy: Translations of ‚Malakoi‘ and ‚Arsenokoitai‘ Through History (I Cor 6:9), <https://www.jeramy.org/gay/gaytrans.html>.

VENNARI, John: Found. 1961 Vatican Document Barring Homosexuals from Ordination and Religious Vows (28.05.2002), <https://www.rcf.org/docs/1961DocFound.html>.